

The image shows the facade of a stone building, likely a town hall (Rathaus). A prominent stone archway is visible, with the word "Rathaus" carved in gold letters above it. Above the archway is a coat of arms featuring a red rose on a green stem, a black shield with a white caduceus-like symbol, and a red and white checkered pattern. The building is partially covered in green ivy on the left side. A balcony with red flowers is visible on the upper right. A street lamp is in the foreground on the left.

**2025
HAUSHALTSSATZUNG
UND
HAUSHALTSPLAN MIT VORBERICHT UND
ANLAGEN DER STADT WERDOHL**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>2</u>
<u>I. Teil Haushaltssatzung und Vorbericht</u>	<u>4</u>
1. Statistische Angaben über die Entwicklung der Bevölkerung in der Stadt Werdohl.....	4
2. Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2025.....	5
3. Aufstellungs- und Bestätigungsvermerk.....	10
4. Vorbericht zum Haushaltsplan 2025	11
4.1 Allgemeines	11
4.2 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2022.....	13
4.3 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2023 (vorläufig).....	14
4.4 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2024 (Prognose).....	15
4.5 Wesentliche Ziele des Haushalts und städtische Strategie	16
4.5.1 Aktuelle wirtschaftliche Lage und Entwicklung.....	16
4.5.2 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz	19
4.5.3 Ausgangslage für den Haushalt 2025	25
4.6 Wesentliche Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen	27
4.6.1 Ergebnisplan	28
4.6.2 Finanzplan.....	38
4.7 Verbindlichkeiten und Zinsbelastungen (Investitions- und Liquiditätskredite).....	42
4.8 Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäften	47
4.9 Entwicklung des Jahresergebnisses, des Eigenkapitals / des Vermögens und das Verhältnis dieser Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans.....	48
4.10 Berechnung und Übersicht zu vorgetragenen Jahresfehlbeträgen.....	50
4.11 Berechnung der Verlustvorträge und Prüfung der Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzepts.	51
4.12 Übersicht zu vorgetragenen Jahresfehlbeträgen	52
4.13 Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen	53
4.14 Haushaltssanierungsplan / Haushaltssicherungskonzept.....	59
4.15 Hauswirtschaftliche Belastungen aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung.....	61
4.15.1 O-Daten.....	61
4.15.2 O-Daten-Berechnungstabelle.....	66
4.15.3 Sondervermögen.....	71
4.15.4 interkommunale Zusammenarbeit.....	71

4.15.5 unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts	71
<u>II. Teil Haushaltsplan</u>	<u>72</u>
5. Haushaltsplan.....	72
5.1 Definition der wichtigsten Begriffe im NKF	72
5.2 Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsplan	77
5.3 Haushaltsquerschnitt Ergebnisplan	85
5.4 Haushaltsquerschnitt Finanzplan.....	88
5.5 Übersicht über die Investitionsmaßnahmen.....	93
6. Übersichten	99
6.1 Verbindlichkeiten aus Krediten Investitionen und aus Liquiditätskrediten (Verbindlichkeitsspiegel)	99
6.2 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte (hier: Leasinggeschäfte).....	100
6.3 Verpflichtungen aus Bürgschaften.....	101
6.4 Entwicklung des Eigenkapitals (Eigenkapitalsspiegel)	102
6.5 Verpflichtungsermächtigungen	103
6.6 Zuwendung an Fraktionen	104
Teil A: Geldleistungen	104
Teil B: geldwerte Leistungen.....	104
6.7 Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung des Vorjahres (ENTWURF).....	105
<u>III. Teil Zahlenwerk mit Ergebnisplan, Finanzplan und den Teilplänen.....</u>	<u>108</u>
<u>VI. Teil Anlagen Stellenplan, Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse.....</u>	<u>109</u>
7. Stellenplan.....	109
8. Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse	110
8.1 Sondervermögen	110

(Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen, Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit auftreten)

I. Teil Haushaltssatzung und Vorbericht

1. Statistische Angaben über die Entwicklung der Bevölkerung in der Stadt Werdohl

Quelle	Stand am:	Einwohnerzahl
Volkszählung	06.06.1961	22.130
Volkszählung	27.05.1970	24.305
LDS NRW	31.12.1990	21.875
LDS NRW	31.12.1991	22.197
LDS NRW	31.12.1992	22.429
LDS NRW	31.12.1993	22.356
LDS NRW	31.12.1994	22.303
LDS NRW	31.12.1995	22.227
LDS NRW	31.12.1996	22.224
LDS NRW	31.12.1997	22.122
LDS NRW	31.12.1998	22.050
LDS NRW	31.12.1999	21.791
LDS NRW	31.12.2000	21.479
LDS NRW	31.12.2001	21.625
LDS NRW	31.12.2002	20.980
LDS NRW	31.12.2003	20.661
LDS NRW	31.12.2004	20.434
LDS NRW	31.12.2005	20.177
LDS NRW	31.12.2006	19.838
LDS NRW	31.12.2007	19.670
LDS NRW	31.12.2008	19.303
LDS NRW	31.12.2009	19.005
LDS NRW	31.12.2010	18.706
LDS NRW	31.12.2011	18.351
LDS NRW	31.12.2012	18.310
LDS NRW	31.12.2013	18.073
LDS NRW	31.12.2014	17.976
LDS NRW	31.12.2015	18.002
LDS NRW	31.12.2016	17.892
LDS NRW	31.12.2017	17.833
LDS NRW	31.12.2018	17.737
LDS NRW	31.12.2019	17.657
LDS NRW	31.12.2020	17.660
LDS NRW	31.12.2021	17.727
LDS NRW	31.12.2022	17.827
LDS NRW	31.12.2023	17.801

Seit 2011 erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 09.05.2011

2. Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl mit Beschluss vom 30.06.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	64.880.787 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	74.144.660 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.451.053 EUR
somit auf (Gesamtbetrag der Aufwendungen)	72.693.607 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	61.877.499 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan)	69.839.460 EUR 1.451.053 EUR)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.498.924 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.332.747 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.805.785 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.010.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird als pauschale Kürzung von Aufwendungen zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

7.833.823 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

16.834.000 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

6.313.583 EUR

und/oder

der Vortag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrag im Ergebnisplan wird auf

1.499.239 EUR

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der Verrechnung von bilanziellen Verlustvorträgen aus Vorjahren

wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

45.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 361 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) differenziert nach

a) Wohngrundstücken (Grundsteuer B2) auf 873 v. H.

b) Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B1) auf 1.746 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 485 v. H.

Die Stadt Werdohl hat die Realsteuerhebesätze durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

entfällt

§ 8

1. Soweit im Stellenplan für Beamte und tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw-Vermerk) angebracht ist, dürfen freierwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku-Vermerk) angebracht ist, sind diese Stellen nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Stellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen und Auszahlungen auf Produktebene zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Aufwendungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich (§ 21 (1) KomHVO). Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Auszahlungen für Investitionen auf der gleichen Produktebene (6-stellig), (§ 21 (1) Satz 3 KomHVO Kommunalhaushaltsverordnung).

Für den NKF-Haushalt der Stadt Werdohl wurden auf Produktebene Budgets im Bereich der Aufwendungen und Auszahlungen gebildet, d.h. dass im Teilergebnisplan und Teilfinanzplan grundsätzlich alle Aufwendungsansätze und Auszahlungsansätze innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig sind und zugleich den verfügbaren Finanzrahmen bilden. Ausgenommen hiervon sind die in produktübergreifenden Budgets (Deckungskreise) veranschlagten Haushaltsmittel, die aus Zweckmäßigkeitsgründen zentral bzw. teilplanübergreifend bewirtschaftet werden.

Produktübergreifende Budgets wurden für folgende Bereiche gebildet:

- Personal- und Versorgung,
- Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude,
- Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen,
- Brandschutzmaßnahmen (innerhalb der Unterhaltungsansätze für die Gebäude)
- OGS Maßnahmen (innerhalb der Unterhaltungsansätze für die Gebäude)
- Rechtsangelegenheiten,
- Fortbildung,
- Reise- und Fahrtkosten,
- Innere Verrechnungen,
- Abschreibungen.

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen, erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 (2) Satz 3 KomHVO).

Für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Wiederaufbauplan Hochwasser wurden die Haushaltsmittel zur Deckung größtenteils zentral unter dem Produkt Katastrophenschutz geplant. Je nach Umsetzung einer Maßnahme werden die Aufwendungen anschließend auf die etwaigen Produkte umverteilt.

Die Verpflichtungsermächtigungen können auch gemäß § 12 KomHVO NRW für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

§ 10

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne der §§ 4 Abs. 4 Satz 3 und 13 Abs. 1 und 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) wird auf 25.000 € Gesamtkosten einer Maßnahme festgelegt. Bei Anschaffungen von beweglichen Anlagevermögen wird von einer gesonderten Veranschlagung als einzelne Investitionsmaßnahme abgesehen, die Kosten der Maßnahmen werden in den Teilplänen erläutert. Die einzelnen Anlagegüter werden als Vermögensgegenstände einzeln bilanziell aktiviert.

Der Zustimmung des Rates bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie je Maßnahme den Betrag von 50.000 € überschreiten. Beträge bis zu höchstens 50.000 € gelten generell als unerheblich, ebenso sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, die sich auf den inneren Verrechnungsverkehr beziehen oder zu deren Leistung die Stadt Werdohl aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, die durch den Rat der Stadt Werdohl vorab zu genehmigen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Aufwendungen und Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen sowie für innere Verrechnungen, für Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge oder Einzahlungen erforderlich sind. Auch Jahresabschlussbuchungen wie Rückstellungen und Rücklagen, Abschreibungen, Wertberichtigungen und sonstige Buchungen, die keine Auszahlungen generieren, gelten generell als unerheblich.

3. Aufstellungs- und Bestätigungsvermerk

Die Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2025 wurde gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch die Kämmerin aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt.

Aufgestellt

Bestätigt

Werdohl, 31.03.2025

Werdohl, 01.04.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Vanessa Kunze-Haarmann'.

Vanessa Kunze-Haarmann
Kämmerin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Späinghaus'.

Andreas Späinghaus
Bürgermeister

4. Vorbericht zum Haushaltsplan 2025

4.1 Allgemeines

Gemäß § 7 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO) gibt dieser Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die drei Folgejahre sowie die Rahmenbedingungen sollen erläutert werden.

Der vorläufige Entwurf der Bilanz zum Jahresabschlusses 2023 liegt dem Haushaltsplan bei. Aufgrund des bis ins Jahr 2024 andauernden Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT und des Ausfalls jeglicher Softwareprogramme über einen Zeitraum von mehreren Monaten, konnten der Jahresabschluss 2023 noch nicht endgültig fertig gestellt werden. Durch die Nutzung der Finanzsoftware Mach waren Teile des Programmes – insbesondere für den Bereich der Haushaltsplanung - bis Mitte April 2024 nur eingeschränkt nutzbar bzw. Auswertungen konnten teilweise nur manuell oder mit erheblichem Aufwand erstellt werden. Nachdem die Finanzsoftware wieder uneingeschränkt nutzbar war, wurden Rückstände systematisch aufgearbeitet. Der Haushaltsplanentwurf 2024 konnte erst im Mai 2024 endgültig erstellt werden. Der Jahresabschluss 2023 wurde bisher allerdings noch nicht abschließend fertiggestellt und wird alsbald dem Rat zugeleitet.

Außerdem sind die wesentlichen Ziele und Strategien der Kommune zu erläutern und es ist anzugeben welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden.

Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) ist mit Wirkung vom 01.01.2019 außer Kraft getreten und durch die neu gefasste Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ersetzt worden. Die KomHVO NRW übernimmt eine Vielzahl von Vorschriften aus der bisherigen GemHVO NRW entweder wortgenau oder aber konkretisiert bzw. ergänzt diese. Der Vorbericht soll Aussagen darüber enthalten

- welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden,
- wie sich die wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und sich voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums entwickeln werden,
- das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht,
- welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben,
- wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit unter besonderer Angabe der Entwicklung der Kredite der Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfades entwickeln wird,
- wenn ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wurde, wie die für das Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan verwirklicht werden und wie sich diese auf die künftige Entwicklung der Ertrags- Finanz- und Vermögenslage auswirken,

- welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind
 - a) aus den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
 - b) den Formen interkommunaler Zusammenarbeit, an denen die Kommune beteiligt ist,
 - c) und den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.

Dem Haushaltsplan sind folgende zusätzliche Anlagen beizufügen:

- der Vorbericht
 - der Stellenplan
 - Der Haushaltsquerschnitt als je eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen, die Veranschlagung des ordentlichen Ergebnisses und des Teilergebnisses der Produktgruppen des Ergebnisplans sowie über den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen, die Auszahlungen, den Saldo aus Investitionstätigkeit, den Finanzmittelüberschuss oder –fehlbetrag und die Verpflichtungsermächtigungen der Produktgruppen des Finanzplans;
 - Eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und aus Liquiditätskrediten und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte (hier z.B.: Leasing) sowie der Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, jeweils bezogen auf den Beginn des Vorjahres sowie auf den Beginn und Ende des Haushaltsjahres,
 - eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals,
 - eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen; werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, muss die voraussichtliche Deckung des Zahlungsmittelbedarfs dieser Jahre gesondert dargestellt werden;
 - die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz des Vorjahres; soweit der betreffende Jahresabschluss noch nicht festgestellt wurde, reicht der vom Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) bestätigte Entwurf;
 - die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden;
 - die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; an die Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen treten.
 - Den im Haushaltplan für das Haushaltsjahr zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen und die Planpositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre anzufügen (mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung)
- Die vollständigen Unterlagen werden dem endgültigen Haushaltsplan beigelegt.

4.2 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2022

1. Im Ergebnisplan 2022 wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit veranschlagt.	53.618.558 € 59.296.268 €
2. Im Finanzplan 2022 wurde der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>lfd. Verwaltungstätigkeit</u> mit und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit veranschlagt.	52.183.032 € 54.567.462 €
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>Investitionstätigkeit</u> belief sich auf und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.381.830 € 5.223.500 €
Einzahlungen aus der <u>Finanzierungstätigkeit</u> wurden mit einem Gesamtbetrag von und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit veranschlagt.	1.841.670 € 1.036.833 €
3. Zur Deckung der Investitionstätigkeit war eine Kreditaufnahme von veranschlagt.	1.841.670 €
4. Zur weiteren Deckung der Auszahlungen war die Inanspruchnahme liquider Mittel in Höhe von geplant.	45.000.000 €
5. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in 2022 und der Kreditaufnahme ergab sich zum Jahresende 2022 eine Gesamthöhe bei den Investitionskrediten von rd.	13.117.424 €
6. <u>Ablauf des Haushaltsjahres 2022</u>	
Die Allgemeine Rücklage weist einen Bestand von rd. aus.	12.450.452 €

Das Haushaltsjahr 2022 spiegelt weiterhin den Umgang mit den Herausforderungen der globalen Krisen und den anhaltenden pandemiebedingten Mehrkosten wieder. Erhöhte Betriebskosten und finanzielle Unsicherheiten prägten die Ausgabenseite. Transfermittel, die Kreisumlage, die Gewerbesteuerumlage und der kommunale Finanzausgleich sind wesentliche Träger der Haushaltsschwankungen. Die notwendigen Investitionen & Modernisierungsmaßnahmen in die Infrastruktur und die Digitalisierung konnten weniger forciert werden. Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und Klimaschutz wurden durch Fördermittel teilweise finanziert.

Abschließende Aussagen zum Ablauf des Haushaltsjahres 2022 sind dem Jahresabschluss 2022 zu entnehmen.

4.3 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2023 (vorläufig)

1. Im Ergebnisplan 2023 wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit veranschlagt.	58.823.747 € 64.619.082 €
2. Im Finanzplan 2023 wurde der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>Ifd. Verwaltungstätigkeit</u> mit und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit mit veranschlagt.	56.841.228 € 60.193.863 €
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>Investitionstätigkeit</u> belief sich auf und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.091.850 € 5.863.000 €
Einzahlungen aus der <u>Finanzierungstätigkeit</u> wurden mit einem Gesamtbetrag von und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit veranschlagt.	6.123.785 € 831.900 €
3. Zur Deckung der Investitionstätigkeit war eine Kreditaufnahme von veranschlagt.	2.771.150 €
4. Zur Leistung von Investitionsauszahlungen wurden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. für Folgejahre festgesetzt.	13.057.500 €
5. Zur weiteren Deckung der Auszahlungen war die Inanspruchnahme liquider Mittel in Höhe von geplant.	32.000.000 €
7. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in 2023 und der veranschlagten Kreditaufnahme ergab sich zum Jahresende 2023 eine Gesamthöhe bei den Investitionskrediten von rd.	12.181.497 €
6. Ablauf des Haushaltsjahres 2023 Die Allgemeine Rücklage weist einen Bestand von rd. aus.	12.241.137 €

Die Stadt Werdohl musste im Haushaltsjahr 2023 zahlreiche externe und interne Faktoren berücksichtigen – von steigenden Kosten und Investitionsdruck, über infrastrukturelle Modernisierungen bis hin zu sozialen und demographischen Herausforderungen. Das Ziel war, trotz eines angespannten wirtschaftlichen Umfelds, notwendige Investitionen und Dienstleistungen zu steuern, sodass sowohl die Zukunftsfähigkeit der Stadt als auch die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger erhalten bleiben. Die wesentlichen Einflussfaktoren in 2023 waren die Energiekrise und die geopolitischen Spannungen, wie der Ukrainekrieg, der Neubau der Rahmedetalbrücke, der die heimische Wirtschaft extrem in Mitleidenschaft gezogen hat. Es entstehen Lieferengpässe und Verzögerungen bei der Umsetzung von Projekten. Der durch die Pandemie entstandene Investitionsdruck und die enormen Preissteigerungen erschweren die Erhaltung und Modernisierung der städtischen Infrastruktur. Maßnahmen mussten teils neu kalkuliert werden. Klimawandel und extreme Wetterereignisse erfordern erneute Anpassungen der städtischen Investitionsmaßnahmen, wie z.B. über den Wiederaufbauplan für die Hochwasserschäden aus Sommer 2023. Ende 2023 folgte zudem noch der Cyberangriff auf den kommunalen IT-Dienstleister und legte kurzerhand die Stadtverwaltung für einige Monate lahm.

4.4 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2024 (Prognose)

1. Im Ergebnisplan 2024 wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit abzüglich globaler Minderaufwand von somit auf (Gesamtbetrag der Aufwendungen) veranschlagt.	67.873.425 € 69.239.425 € 1.366.000 € 67.873.425 €
2. Im Finanzplan 2024 wurde der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>lfd. Verwaltungstätigkeit</u> mit und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit (nachrichtlich: globaler Minderaufwand im Ergebnisplan) veranschlagt.	57.900.084 € 65.092.295 € 1.366.000 €
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>Investitionstätigkeit</u> belief sich auf und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.693.099 € 5.966.656 €
Einzahlungen aus der <u>Finanzierungstätigkeit</u> wurden mit einem Gesamtbetrag von und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit veranschlagt.	4.273.557 € 836.500 €
3. Zur Deckung der Investitionstätigkeit war eine Kreditaufnahme von veranschlagt.	4.273.557 €
4. Zur Leistung von Investitionsauszahlungen wurden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. für Folgejahre festgesetzt.	8.484.000 €
5. Zur weiteren Deckung der Auszahlungen war die Inanspruchnahme liquider Mittel in Höhe von geplant.	40.000.000 €
8. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in 2024 und der veranschlagten Kreditaufnahme ergab sich zum Jahresende 2024 eine Gesamthöhe bei den Investitionskrediten von rd.	11.233.989 €
6. <u>Ablauf des Haushaltsjahres 2024</u>	
Die Allgemeine Rücklage weist einen Bestand von rd. aus. (vorläufig)	12.265.860 €

Das Haushaltsjahr 2024 konnte nicht wie geplant bewirtschaftet werden. Es mussten zunächst die ausstehenden Buchungen nach der Cyberattacke aus Ende 2023 nachgeholt werden. Dies führte zudem zur Verzögerung der Einbringung des Haushaltsplans für 2024, wodurch bis Dezember 2024 nur ein vorübergehender Haushalt bestand, in dem nur Ausgaben zur Aufgabenerfüllung erlaubt waren. Der Haushaltsplan 2024 wurde durch die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 23.12.2024 genehmigt.

Abschließende Aussagen zum Ablauf des Haushaltsjahres 2024 sind dem Jahresabschluss zu entnehmen.

4.5 Wesentliche Ziele des Haushalts und städtische Strategie

4.5.1 Aktuelle wirtschaftliche Lage und Entwicklung

Corona-Pandemie, Hochwasserkatastrophe, Ukraine-Krieg, Energiekrise, Finanzielle Entwicklung, Grundsteuerreform, wirtschaftliche Einbrüche und Gesetzesänderungen

Die Stadt Werdohl befindet sich in einem herausfordernden, aber auch von Chancen geprägten wirtschaftlichen Umfeld. Die letzten Jahre waren geprägt von Erholungsschüben nach der Covid-19-Pandemie, gleichzeitig aber auch von geopolitischen Spannungen (wie dem Ukrainekrieg) und strukturellen Umbrüchen, die den öffentlichen Haushaltsdruck aus finanzieller Sicht erheblich erhöht haben.

Im Zuge des Haushaltsplans der Stadt Werdohl für das Jahr 2025 zeigt sich ein Bild, das von dynamischer wirtschaftlicher Erholung und schwerwiegenden strukturellen Herausforderungen gleichermaßen geprägt ist. Die Erfahrungen der vergangenen drei Jahre – von 2022 bis 2024 – bildeten den Ausgangspunkt für die heutige Planung. Nachdem die unmittelbaren Auswirkungen der Covid-19-Pandemie allmählich abklängen, erlebte Werdohl einen moderaten Aufschwung, der jedoch durch den beginnenden Ukrainekrieg, die beginnende Energiekrise und die damit verknüpfte Erhöhung der Betriebskosten getrübt wurde. In den Jahren 2022 bis 2024 ließen sich exemplarisch Mehreinnahmen verzeichnen, während gleichzeitig die Ausgaben, insbesondere im Bereich der Transferaufwendungen, Energiekosten, Zinsaufwendungen, Unterhaltungs- und Baukosten enorm anstiegen und auch Investitionen zusehends höhere Summen in Anspruch nahmen, was zu einem spürbaren Anstieg des Schuldenstands sowie erhöhten Finanzierungskosten führte. Gleichzeitig stellten erste Anpassungen im Zuge der Grundsteuerreform die Stadt vor die Herausforderung, prognostizierte Einnahmen neu zu bewerten und Übergangsregelungen zu etablieren, um Einnahmeausfälle zu mindern.

Für das Haushaltsjahr 2025 gilt es, in einem Umfeld zu agieren, das einerseits von einer stabilisierenden, wenn auch noch fragilen Erholung geprägt ist und andererseits weiterhin von strukturellen Belastungen dominiert wird. Zwar konnte der wirtschaftliche Aufschwung nach Covid-19 bereits positive Impulse setzen, jedoch bleiben die langanhaltenden Effekte der Pandemie spürbar, während gleichzeitig der Ukrainekrieg und die Energiekrise unvermindert Druck auf die öffentlichen Finanzen ausüben. Steigende Inflationsraten treiben dabei nicht nur die Personalkosten, sondern auch die Ausgaben für Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen in die Höhe. Hinzu kommt die Herausforderung der Grundsteuerreform, deren Umstellungsprozesse Unsicherheiten bei den zukünftigen Steuereinnahmen erzeugen, und das potenzielle Risiko extremer Wetterereignisse wie Hochwasserkatastrophen, die unvermittelt hohe Kosten für Soforthilfe und Wiederaufbau mit sich bringen könnten.

Blickt man über das Jahr 2025 hinaus, wird deutlich, dass die Jahre 2026 bis 2028 maßgeblich von der erfolgreichen Bewältigung dieser vielschichtigen Herausforderungen abhängen. Mit einer geplanten Altschuldenlösung zur Unterstützung der Kommunen durch Bund und Land, wäre eine Konsolidierung der Haushaltsstrukturen denkbar, die es der Stadt ermöglicht, zukunftsweisend in den Ausbau der städtischen Infrastruktur und in Projekte der nachhaltigen Energieversorgung zu investieren. Durch die gezielte Umstrukturierung und den Abbau bestehender Schulden, die aus früheren Investitions- und Finanzierungsentscheidungen resultieren, lässt sich die Zinslast erheblich reduzieren und somit finanzieller Spielraum freisetzen. Allerdings zeigt der finanzielle Anstieg der Entwicklung der Haushalte bereits jetzt, dass mit der Übernahme der Altschulden in der geplanten Höhe lediglich ein kurzzeitiger Lichtblick erreicht werden kann.

Dieser Schuldenabbau trägt nicht nur zur kurzfristigen Entlastung des Haushalts bei, sondern stärkt auch das Vertrauen der Finanzpartner und Bürger – ein wichtiger Aspekt, wenn es darum geht, auf unvorhergesehene Krisen flexibel reagieren zu können. Die freigewordenen Mittel können dann etwa in präventive Maßnahmen investiert werden, etwa in die Verbesserung der digitalen Infrastruktur oder in den Ausbau eines effektiven Hochwasserschutzes, um zukünftigen Naturkatastrophen besser gewappnet zu sein. Die Regelungen zur Altschuldenlösung sollten sich in 2025 so sehr konkretisieren, dass diese im Laufe des Jahres zu planbaren Zahlen führen sollten.

Die anhaltende geopolitische Unsicherheit infolge des Ukrainekriegs und die damit verbundenen Lieferkettenstörungen wirken sich negativ auf die kommunalen Finanzen aus. Die ständig steigenden Betriebskosten infolge der Energiekrise und die weiterhin hohe Inflation erhöhen den Druck auf den städtischen Haushalt, während die unumstößliche Notwendigkeit, sich auf strukturelle Veränderungen wie die Grundsteuerreform einzustellen, zusätzliche Herausforderungen mit sich bringt.

In dieser Gesamtschau wird deutlich, dass der Haushaltsplan 2025 der Stadt Werdohl im Spannungsfeld von Erholungsdynamik und strukturellen Belastungen positioniert ist. Die konsequente Umsetzung der Altschuldenlösung öffnet dabei einen wichtigen finanziellen Handlungsspielraum, der es ermöglicht, nicht nur kurzfristige Krisen zu überbrücken, sondern auch langfristig in resiliente und innovative Projekte zu investieren. So kann Werdohl, gestützt auf eine transparente und disziplinierte Haushaltsführung, den Weg in eine stabile Zukunft ebnen – eine Zukunft, in der digitale Fortschritte, nachhaltige Energieprojekte und präventive Schutzmaßnahmen gegenüber Naturkatastrophen Hand in Hand gehen und den städtischen Haushalt den Herausforderungen der kommenden Jahre resilient gegenüberstellen. Eine strategische Neuausrichtung des Haushaltsplans für die Stadt Werdohl sollte darauf abzielen, sowohl kurzfristige finanzielle Herausforderungen zu meistern als auch langfristig stabile und resiliente Strukturen zu schaffen.

Dafür steht zunächst die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen im Vordergrund. Das bedeutet, dass die Stadt gezielt auf den Abbau von Altschulden hinarbeitet, um die langfristige Zinslast zu verringern und so den finanziellen Spielraum für zukünftige Investitionen zu erweitern. Ein solider Schuldenabbau erhöht gleichzeitig das Vertrauen der Kreditgeber und sorgt für eine nachhaltigere Finanzplanung.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist der Ausbau eines effizienten und transparenten Haushaltsmanagements sein. Die Stadt möchte in moderne, datenbasierte Verwaltungsprozesse investieren, um Ressourceneinsatz und Ausgaben noch zielgerichteter zu steuern. Durch eine verstärkte Digitalisierung und effizientere Arbeitsabläufe sollen Kosten gesenkt und gleichzeitig die Qualität der Dienstleistungsangebote verbessert werden – ein entscheidender Faktor, um den steigenden Anforderungen in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheiten gerecht zu werden.

Gleichzeitig ist ein robustes Risikomanagement erforderlich, um externe Schocks (Cyberangriff) abzufedern. Angesichts anhaltender Herausforderungen wie der Energiekrise, der Auswirkungen geopolitischer Spannungen (wie dem Ukrainekrieg), Inflationsdruck sowie der potentiellen Bedrohung durch Naturkatastrophen – etwa Hochwasser – wird der Ausbau der Ausgleichsrücklage als essenziell erachtet. Hierzu gehört auch die frühzeitige Planung von Maßnahmen im Krisenfall, sodass finanzielle Mittel rasch mobilisiert werden können.

Ein weiterer strategischer Schwerpunkt ist die Proaktivität bei strukturellen Veränderungen. Die Grundsteuerreform bringt beispielsweise neue Bewertungskriterien und potenzielle Einnahmeunsicherheiten mit sich. Es sollte vorgesehen werden, durch frühzeitige Anpassungen und klare Kommunikation mit den Bürgern neue Ertragsquellen zu erschließen und Einnahmeverluste zu kompensieren. Dies soll helfen, den Haushalt auch unter sich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen stabil zu halten.

Schließlich spielt die Ausrichtung auf zukunftsweisende Investitionen eine zentrale Rolle. Die Stadt plant, verstärkt in nachhaltige Technologien, den Ausbau der Energieeffizienz sowie in den digitalen Umbau der Verwaltung zu investieren. Maßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes und der Klimaanpassung sollen nicht nur das unmittelbare Risiko von Naturkatastrophen senken, sondern auch langfristig die Widerstandsfähigkeit der städtischen Infrastruktur stärken.

Zusammengefasst basieren die wesentlichen Ziele und Strategien für den städtischen Haushalt Werdohl darauf, die finanzielle Basis zu konsolidieren, durch gezielten Schuldenabbau und Effizienzsteigerungen finanzielle Freiräume zu schaffen und gleichzeitig mit einem robusten Risikomanagement auf externe Schocks vorbereitet zu sein. Diese Ansätze sollen dazu beitragen, die Handlungsfähigkeit der Stadt in Krisenzeiten sicherzustellen und die Weichen für eine nachhaltige, zukunftssichere Entwicklung zu stellen. Die weltpolitische Lage wird weitere Herausforderungen mit sich bringen.

Personalkosten

Auf der Basis verschiedener Eckpunkte (Inflationsausgleichsgeld, Erhöhung der Tabellenentgelte, prozentuale Anpassung der Entgelte und Besoldung) sind folgende Änderungen mit in die Personalkostenplanung hineingeflossen:

Für das Haushaltsjahr 2025 wird mit einer Tarif- und Besoldungsanpassung von 3% geplant und in der mittelfristigen Planung mit 2% Erhöhung gerechnet. Die Tarifrunde ist bei der Erstellung der Planung noch nicht abgeschlossen.

Es wurde bei den tariflichen Beschäftigten ab März 2024 mit einer durchschnittlich rund 11,5 %igen Erhöhung gerechnet und bei der Planung für das Haushaltsjahr 2025 mitberücksichtigt. (200 € pro Monat zuzüglich 5,5 Prozent; mindestens 340 € pro Monat) Im Haushalt 2024 waren es bereits 9,26 % Erhöhung.

Bei den Beamten wurde ab November 2024 mit einer Besoldungserhöhung von 200 € pro Monat sowie mit der Erhöhung von Zulagen und Familienzuschlägen um 4,76 % geplant und ab Februar 2025 mit einer Erhöhung um weitere 5,5 % gerechnet.

Die Besoldung für 2025 wurde analog der Personalkosten für die tariflich Beschäftigten hochgerechnet.

Hieraus ergeben sich für das Haushaltsjahr 2025 Personalkosten (ohne Versorgungsaufwendungen) in Höhe von 16.232.767 Euro und damit um eine Steigerung um rund 1.202.667 Euro im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024.

Die Finanzplanung sieht für die Folgejahre folgende Personalkosten vor. Zur Verdeutlichung der Auswirkungen des Tarifabschlusses sind in der Tabelle die Finanzplanungszahlen des Haushaltes 2024, die für den Haushalt 2025 angepassten Zahlen sowie die jeweiligen Differenzbeträge dargestellt. Das Haushaltsjahr 2028 wird in der Finanzplanung des Haushaltes 2024 nicht ausgewiesen.

HH.-Jahr	Finanzplanung Haushalt 2025	Finanzplanung Haushalt 2024	Differenz zur Vorjahresplanung
2025	17.638.867	16.911.000	727.867
2026	18.704.000	17.252.700	1.451.300
2027	19.085.400	17.626.100	1.459.300
2028	19.474.000	-	-
(komplette Personalkosten inklusive Versorgungsaufwendungen)			

Die jeweiligen geförderten Anteile der Personalkosten sind bei der Berechnung mitberücksichtigt.

Etwaige Änderungen bei der Besetzung der Stellen werden im Stellenplan näher erläutert.

Der Stellenplan wird als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

4.5.2 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Die Kommunen in NRW stehen vor enormen haushaltswirtschaftlichen Herausforderungen. Steigende Aufwendungen und stagnierende Erträge führen zu einer immer angespannteren Haushaltslage. Vor diesem Hintergrund wurden umfassende Änderungen für die Haushaltswirtschaft der Kommunen angestrebt. Die Landesregierung hat dem Landtag einen Gesetzentwurf für ein 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW (3. NKFVG NRW) mit Datum vom 06. Dezember 2023 vorgelegt.

Die Beschlussfassung zum 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde im Landtag NRW am 28.02.2024 getroffen. Diese Regelung trat nach anschließender Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 15.03.2024 dann am 16.03.2024 rückwirkend vom 31.12.2023 in Kraft. Der Städte- und Gemeindebund sowie der Städtetag haben als Vertreter der Kommunen, den Kommunen mit finanziellen Schwierigkeiten, die Beschlussfassung zur Verabschiedung des Haushaltes 2024 zunächst abzuwarten. Für diejenigen Kommunen, die ihre Haushalte vor Verabschiedung der Neufassung des Gesetzes beschlossen haben, waren verpflichtet die Haushalte nach den alten Regelungen abzubilden.

Die vorgesehenen Neuerungen umfassen unter anderem den Haushaltsausgleich, die Pflicht zur Haushaltssicherung und formelle Erleichterungen. Konkret sind insbesondere folgende Änderungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom Landtag Ende Februar 2024 beschlossen worden:

Verwendung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen

§ 75 Abs. 3 GO NRW regelt die Zuführung von Jahresüberschüssen zur Ausgleichsrücklage und zur allgemeinen Rücklage. Im bisher geltenden Recht durfte die Ausgleichsrücklage nur dann erhöht werden, wenn die allgemeine Rücklage einen Mindestbestand von drei Prozent gemessen an der Bilanzsumme hatte. Das Ziel, die Ausgleichsrücklage als Schwankungsreserve zu nutzen, konnte unter der Prämisse nicht vollständig umgesetzt werden. Mit dem 3. NKFVG NRW wurde beschlossen, dass Jahresüberschüsse die Ausgleichsrücklage erhöhen, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden. Hierdurch erübrigt sich zukünftig der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Nach der am 28.02.2024 im Landtag NRW beschlossenen Fassung des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen wurde § 75 Abs. 3 Satz GO NRW durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Jahresüberschüsse erhöhen, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden, die Ausgleichsrücklage. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses können aus der Ausgleichsrücklage Beträge in die allgemeine Rücklage umgebucht werden.“

§ 76 Abs. 4 GO NRW wird wie folgt geändert:

„Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung ein Jahresfehlbetrag vorgetragen oder eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

Jahresfehlbeträge sollen zukünftig vorgetragen werden können. Hierfür bedarf es nach § 75 Abs. 4 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Nach § 95 Abs. 2 GO NRW soll ein sich im Jahresabschluss ergebender Fehlbetrag unverzüglich gedeckt werden, vorrangig durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage. Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, soweit er nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann.

Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Das HSK konkretisiert den Bezug auf das Planjahr. Zukünftig soll die Aufstellung eines HSK auch erforderlich werden, wenn in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird. Weiterhin ist die Reduzierung der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren um jeweils mehr als ein Zwanzigstel mit der Aufstellung eines HSK verbunden. Die Kommunen, die in der Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweisen, haben zusätzlich zum Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapital darzustellen.

Der Gesetzestext lautet wie folgt: § 76 GO NRW – Haushaltssicherungskonzept

(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb des Planjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss nach § 95 Absatz 5.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 sind im Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals darzustellen.

(3) Die Haushaltssicherung steht der Wahrnehmung und Finanzierung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, dem Grunde nach nicht entgegen. Dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten nach § 86 und das Tätigen zwingend erforderlicher Investitionen zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist.

Haushaltsplan

Die Darstellung des Haushaltsausgleichs wird in der Ergebnisplanung im neu aufgenommenen § 79 Abs. 3 GO NRW über ein gestuftes Verfahren ermöglicht:

Stufe 1: Die Erträge und Aufwendungen sind ausgeglichen.

Stufe 2: Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten.

Stufe 3: Pauschale Kürzung von Aufwendungen in Höhe von bis zu zwei Prozent (bisher ein Prozent) der Summe der ordentlichen Aufwendungen (globaler Minderaufwand). Alternativ oder ergänzend ist ein Einsatz der Ausgleichsrücklage möglich.

Stufe 4: Im Haushaltsplan kann ein Jahresfehlbetrag veranschlagt werden. Der Jahresfehlbetrag kann in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden.

Stufe 5: Jahresfehlbeträge aus Vor-Jahresabschlüssen können mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden. Hier sind § 75 Abs. 4 Satz 1 GO NRW (Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde) und § 76 GO NRW (HSK) zu beachten.

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

§ 84 GO NRW wurde um die Möglichkeit erweitert, den Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung über das Vortragen von Jahresfehlbeträgen herzustellen. Dies bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sieht die Aufsichtsbehörde die stetige Erfüllung der Aufgaben gefährdet, kann sie die Kommune zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichten.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fort, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

§ 86 GO NRW –Kredite

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 77 Absatz 4 nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

(3) Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), wenn

1. die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, beschränkt worden sind, wobei die Einzelgenehmigung nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden kann, oder
 2. ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt worden ist und die Aufsichtsbehörde sich die Genehmigung der Aufnahme einzelner Kredite nach § 76 Absatz 2 Satz 5 vorbehalten hat.
- (4) Entscheidungen der Gemeinde über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Eine Anzeige ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.
- (5) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 89 Liquidität

- (1) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.
- (2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist durch Bereinigung sicherzustellen, dass Kredite zur Liquiditätssicherung nicht zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden. § 86 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, so bedarf der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Die von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2025 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung sollen innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden.

Regelmäßiger Prüferwechsel

Beauftragt die Kommune mit der Durchführung der Jahres- oder Gesamtabchlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt NRW soll ein regelmäßiger Wechsel der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers erfolgen. Konkret soll ein Wechsel stattfinden, wenn die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse oder Gesamtabchlüsse geprüft haben, sofern nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen.

Formelle Erleichterungen im Jahresabschluss

Die im Anhang zum Jahresabschluss anzugebenden Pflichtangaben zum Verwaltungsvorstand und zu den Ratsmitgliedern sind gekürzt worden. Die Personen sind dann nur noch namentlich zu benennen, ohne zum Beispiel ihre Mitgliedschaften in Aufsichtsräten oder anderen Organen angeben zu müssen. Die Frist für die Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses an den Rat ist von drei auf sechs Monaten nach dem Abschlussstichtag verlängert worden.

§ 95 Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und hat klar und übersichtlich zu sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Ein Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss soll unverzüglich gedeckt werden. Er soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Ein danach verbleibender Jahresfehlbetrag ist spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, soweit er nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann. Die allgemeine Rücklage darf nicht negativ sein.

(3) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen und
4. der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses nach Satz 1 eine Einheit bildet. Am Schluss des Anhangs sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Mitglieder des Rates, die Beigeordneten und die Kämmerin oder der Kämmerer, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

(4) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

1. ein Anlagenspiegel,
2. ein Forderungsspiegel,
3. ein Eigenkapitalspiegel,
4. ein Verbindlichkeitspiegel und
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.

(5) § 80 Absatz 1 gilt sinngemäß. § 80 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den von ihr oder ihm bestätigten Entwurf innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuleitet. § 80 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Erleichterungen im Bereich der kommunalen Beteiligungen

Erleichterungen im Bereich der Beteiligungen sind durch die Änderung von § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW beschlossen worden. Demnach wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Stattdessen gilt die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine Kapitalgesellschaften, mittelgroße Kapitalgesellschaften und große Kapitalgesellschaften. Dadurch können sich größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen ergeben. Beispielsweise müssen kleine Kapitalgesellschaften dann keinen Lagebericht erstellen. Diese Regelung bringt eine Erleichterung für die Unternehmen.

Die Neuerungen sind mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 in Kraft getreten und somit rückwirkend erstmals ab dem Haushaltsjahr 2023 gültig. Demnach sind die neuen Regelungen für den Jahresabschluss 2023 anzuwenden.

4.5.3 Ausgangslage für den Haushalt 2025

Die Ausgangslage für den Haushalt 2025 ist ähnlich zu bewerten wie in den Vorjahren. So bedarf es weiterer Aufarbeitung der Hochwasserkatastrophe aus dem Jahr 2021. Die im Wiederaufbauplan dargestellten Hochwasserschäden werden weiterhin instandgesetzt und es wird aktiv Hochwasserschutz, sowie Hochwasservorsorge betrieben. Zudem schreiten die Planungen an den An- und Neubauten der Feuerwehr weiter voran. Es stehen des Weiteren Veränderungen in Schulen und Kindergärten bevor. Diese können mit Brandschutzmaßnahmen und dem Ausbau offener Ganztagschulen umschrieben werden. Hinzu kommen die städtebaulichen Entwicklungen zu den Themen Umweltschutz und Klima-Resilienz mit Hinblick auf die Zukunft. Im ÖPNV ist zudem der barrierefreie Umbau von Bushaltestellen vorgesehen. Durch eine verstärkte Digitalisierung und effizientere Arbeitsabläufe sollen Kosten gesenkt und gleichzeitig die Qualität der Dienstleistungsangebote verbessert werden.

Der Haushaltsausgleich kann für das Jahr 2025 nicht mit der Stufe 1 (Aufwendungen<Erträge) erreicht werden.

Demnach wurden die Möglichkeiten der Stufe 2 (Spar- und Ertragsmöglichkeiten) und Stufe 3 (globaler Minderaufwand und Einsatz der Ausgleichsrücklage) vollumfänglich ausgeschöpft. Erst mit der Möglichkeit der Stufe 4 (Verlustvortrag) wird ein Haushaltsausgleich (fiktiv) dargestellt. Siehe hierzu die Erläuterungen unter Punkt 4.10 Übersicht zu vorgetragenen Jahresfehlbeträgen.

Die Darstellung des Haushaltsausgleichs wird in der Ergebnisplanung im neu aufgenommenen § 79 Abs. 3 GO NRW über ein gestuftes Verfahren ermöglicht: (3. NKFVG)

Stufe 1: Die Erträge und Aufwendungen sind ausgeglichen.

Stufe 2: Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten.

Stufe 3: Pauschale Kürzung von Aufwendungen in Höhe von bis zu 2 % (bisher ein Prozent) der Summe der ordentlichen Aufwendungen (globaler Minderaufwand). Alternativ oder ergänzend ist ein Einsatz der Ausgleichsrücklage möglich.

Stufe 4: Im Haushaltsplan kann ein Jahresfehlbetrag veranschlagt werden. Der Jahresfehlbetrag kann in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden.

Stufe 5: Jahresfehlbeträge aus Vorjahresabschlüssen können mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden. Hier sind § 75 Abs. 4 Satz 1 GO NRW (Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde) und § 76 GO NRW (HSK) zu beachten.

Der Haushaltsausgleich bis Ende 2023 konnte bisher nur durch die Ausweisung der außerordentlichen Erträge, durch die Bilanzierungshilfe aus dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG bis 2023 und der Ausweisung eines globalen Minderaufwands, sowie durch den fiktiven Haushaltsausgleich dargestellt werden. Diese Möglichkeit der Bilanzierungshilfe besteht seit 01.01.2024 nicht mehr.

Aussagekräftiger ist das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit aus der Differenz der „normalen“ Erträge und Aufwendungen inkl. Finanzergebnis. Dies wird deutlich im Finanzplan für das Jahr 2025. Alleine im normalen, laufenden Geschäft der Verwaltung fehlen Finanzmittel (Cash-Flow). Die fehlende Liquidität ist das eigentliche Kernproblem für das Haushaltsjahr 2025 und die folgenden Jahre.

Aufgrund der nacheinander folgenden Krisensituationen „Corona“, „Hochwasser“, „Ukraine“ und „Energiekrise“ wurden bereits erhebliche Ressourcen aufgewendet und Personalaufwendungen geleistet. Für das Haushaltsjahr 2025 und die Folgejahre werden weitere Steigungen der Personalkosten durch Tarifverhandlungen erwartet.

Es ist aber unabdingbar, die Stadt Werdohl krisensicher auch in Zeiten einer Energiekrise aufzustellen und vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört natürlich auch weitere Energiesparpotenziale auszumachen.

Um die strukturelle Schieflage zu beseitigen, muss im Aufwandsbereich gegengesteuert werden. Es wurden erhebliche Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen veranschlagt, um dem Instandhaltungsstau vorzubeugen. Insbesondere wurden Brandschutzmaßnahmen oder OGS Die bereits beschriebenen Maßnahmen aus der Hochwasserkatastrophe und die An- und Neubauten der Feuerwehrrhäuser benötigen einen sehr hohen Aufwand an Ressourcen. Die personellen Ressourcen müssen nach Priorität eingesetzt werden bzw. weitere Personalressourcen müssen eingestellt werden.

Zur mittelfristigen Finanzplanung ist zu sagen, dass aufgrund der genannten Unsicherheiten und der damit verbundenen Steuererträgen, Schlüsselzuweisungen, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und anderen wesentlichen Positionen im Haushalt noch keine hohe Belastbarkeit gegeben ist. Um dafür die notwendigen Informationen zu gewinnen, ist ein besonderes Augenmerk auf das Chancen- und Risikomanagement zu richten, um frühzeitig agieren zu können.

Eine erhebliche Steigerung der Aufwendungen gegenüber den Vorjahren – auch gegenüber der bisherigen Finanzplanung – resultiert im Wesentlichen aus dem erheblichen Anstieg der Kreisumlage. Der sich in den letzten Jahren abzeichnende Anstieg der Kreisumlage insbesondere aufgrund von Brandschutzmängeln an den Märkischen Kliniken sowie der zusätzlichen Finanzbelastungen für den finanziellen Bedarf der MVG am Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs kann nicht allein über die finanzielle Beteiligung der Kommunen des Märkischen Kreises über die steigende Kreisumlage finanziert werden.

Hierzu kommt die in 2023 beschlossene Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst um rd. 9,8 %, die ebenfalls erhebliche Mehrbelastungen in den einzelnen Jahren mit sich bringt. Zudem folgen die noch zu beschließenden Änderungen aus der Tarifrunde aus 2025. Daneben müssen Erhöhungen im Bereich der Transferaufwendungen sowie der Energie- und Zinsaufwendungen finanziert werden.

Mit der Abwicklung der Maßnahmen aus dem Wiederaufbauplan „Hochwasser“, der Gebäudesanierungen und der Neubauten von Feuerwehrrhäusern werden zusätzliche Belastungen in Form von Abschreibungen und Finanzierungskosten auf die Ergebnisplanung und -rechnung zukommen, die sich durch steigende Zinsaufwendungen (Anstieg der Zinssätze bei noch notwendigerweise aufzunehmenden Krediten) noch verstärken werden. Dies wird die Herausforderung des Ausgleichs der Ergebnisplanung perspektivisch verstärken. Erträge und Aufwendungen sind noch stärker als bisher in den Blick zu nehmen.

Ab dem Jahr 2026 werden die Covid-19- und Ukraine-Belastungen erstmalig als außerordentliche Abschreibung über 50 Jahre ausgewiesen. (Belastung zukünftiger Generationen)

Das Ziel eines dauerhaften positiven Liquiditätsbestandes ist im Blick zu halten. Im vorliegenden Haushaltsplan konnte dies allerdings nur durch die Berücksichtigung von entsprechenden Investitionskrediten sowie der zusätzlichen Aufnahme von Liquiditätskrediten gewährleistet werden. Der Anstieg der Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung sowie zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen wird in den nächsten Jahren – je nach Entwicklung des Zinsniveaus – die Haushalte zusätzlich belasten.

Investitionen und Instandhaltung sind erforderlich um das Anlagevermögen dauerhaft zu erhalten und eine städtebauliche Entwicklung zu sichern. Um den Haushalt gleichzeitig zukünftig wieder auf stabile Füße zu stellen, gilt es Projekte zu priorisieren und nicht zwingende Maßnahmen zu verschieben. Dabei ist der Fokus insbesondere auf geförderte Maßnahmen bzw. auf die Finanzierung über Förderkredite zu legen. Deutlich wird dies auch mit dem Anstieg der Investitionskredite allein im Finanzplanungszeitraum. Weitere Ziele und Strategien werden in den folgenden Kapiteln ausführlich erläutert

4.6 Wesentliche Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen

Übersicht wesentlicher Erträge und Aufwendungen

Ergebnisplan	vorläufiges Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Gesamtübersicht	€	€	€	€	€	€
Ordentliche Erträge	58.775.658	60.495.654	64.493.787	64.348.304	65.762.230	66.793.017
Ordentliche Aufwendungen	-59.016.543	-68.337.625	-72.552.660	-71.839.255	-72.155.164	-72.122.378
Finanzerträge	241.900	384.600	387.000	340.000	340.000	340.000
Finanzaufwendungen	-729.298	-901.800	-1.592.000	-1.765.000	-1.765.000	-1.765.000
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-728.283	-8.359.171	-9.263.873	-8.915.951	-7.817.934	-6.754.361
Außerordentliche Erträge (COVID-19)	729.500	-	-	-	-	-
-globaler Minderaufwand		1.366.000	1.451.053	1.436.785	1.443.103	1.442.448
Jahresergebnis	1.217	-6.993.171	-7.812.820	-7.479.166	-6.374.831	-5.311.913
Auszug aus den Erträgen:						
Gewerbesteuer	12.916.378	10.029.800	11.300.000	11.661.600	12.198.100	12.637.300
(Hebesätze siehe Haushaltssatzung)						
Grundsteuer A	16.313	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000
Grundsteuer B	4.037.404	4.070.000	4.100.000	4.100.000	4.100.000	4.100.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.912.881	8.006.800	8.296.642	8.769.500	9.260.500	9.705.000
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.124.323	2.081.697	2.125.505	2.168.000	2.213.500	2.262.100
Schlüsselzuweisungen	11.167.844	11.858.811	14.586.232	15.271.700	15.989.400	16.644.900
Zuwendungen und allg. Umlagen	39.175.144	36.066.108	40.427.379	41.989.800	43.780.500	45.368.300
Auszug aus den Aufwendungen:						
Personalaufwendungen	-15.110.480	-15.030.100	-16.232.767	-17.269.100	-17.615.000	-17.967.400
Versorgungsaufwendungen	-1.104.110	-1.827.600	-2.065.600	-1.447.000	-1.576.700	-1.506.600
Transferaufwendungen	-28.360.363	-29.755.040	-31.930.528	-33.612.550	-34.911.350	-35.633.650
Summe wes. Aufwendungen	-44.574.953	-46.612.740	-50.228.895	-52.328.650	-54.103.050	-55.107.650

4.6.1 Ergebnisplan

Der Ergebnisplan weist die geplanten Erträge und Aufwendungen aus. Das im vorliegenden Haushaltsplan ausgewiesene Defizit beläuft sich auf **rd. -7,81 Mio. €**. **Es wird vom „globalen Minderaufwand von 2 % der ordentlichen Aufwendungen“ Gebrauch gemacht (1,45 Mio. €)**.

Im Ertragsbereich werden Zuwendungen in Rekordhöhe ausgewiesen und der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge beläuft sich auf 64.493.787 €. Hinzu kommen Finanzerträge von 387.000 Euro. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen beläuft sich auf 72.552.660 € und der Finanzaufwendungen 1.592.000 Euro. Maßgeblich für das errechnete Defizit i.H. v. rd. -7,81 Mio. Euro sind insbesondere Mehraufwendungen bei der Kreisumlage, bei der Gebäudeunterhaltung, der Gebäudebewirtschaftung aufgrund der Energiekostensteigerungen und bei den Personalaufwendungen aufgrund der Tarifabschlüsse sowie der erheblich gestiegenen Zinsaufwendungen und bei den Transferaufwendungen.

Das Planergebnis liegt bei rd. -7,81 Mio. € und wird nur durch **den Abzug des globalen Minderaufwands** im Bereich der Aufwendungen i. H. v. 1,45 Mio. € erreicht. Zur **Deckung** des Defizits **wird die Ausgleichsrücklage in der Höhe von rd. 6,3 Mio.€** und die Möglichkeit eines **Verlustvortrages** zum Ende des Finanzplanungszeitraums in Höhe von **1,5 Mio.€** ausgewiesen.

Prägend für den Haushaltsplan 2025 sind neben den finanziellen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie, des Hochwassers und des Ukraine-Krieges auch die strukturellen Schwierigkeiten in Südwestfalen aufgrund der Sperrung der Rahmedetalbrücke. Die Finanzsituation der Kommunen hat sich in den letzten Jahren aufgrund der angestiegenen pflichtigen Aufwendungen erheblich verschlechtert. Zudem kommen auf die Zweckverbandsmitglieder der Südwestfalen-IT (SIT) noch erhebliche Kosten für die Cybersicherheit hinzu, um gegen zukünftige Cyberangriffe gewappnet zu sein.

Für die Kreisumlage wird ein erhöhter Aufwandsansatz von rd. 15,5 Mio. Euro gegenüber des Vorjahresansatz von rd. 14,4 Mio. Euro veranschlagt.

Außerdem werden die Aufwendungen und Auszahlungen, die für die Beseitigung der Hochwasserschäden geplant wurden, nach derzeitigem Kenntnisstand zu 100% durch Erträge und Einzahlungen durch die Fördermaßnahme NRW-Aufbauhilfegesetz gedeckt. Aus diesem Grund belasten die Maßnahmen den Haushaltsausgleich nicht.

Die Zinsbelastungen sind seit Sommer 2022 erheblich gestiegen. Siehe auch Erläuterungen zu Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite und Investitionskredite.

Das eingeplante Defizit aus laufender Verwaltungstätigkeit verteilt sich auf die 17 Produktbereiche und bezogen auf den Zuschussbedarf je Einwohner (Basis 31.12.2023: 17.801 Einwohner) wie folgt:

Hinweis: Die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage (siehe Erläuterungen zum Ergebnisplan) und der Verlustvortrag, um im Haushaltsplan 2025 einen (fiktiv) ausgeglichenen Haushalt darstellen zu können, werden mit dem Jahresabschluss 2025 konkret ermittelt und gebucht.

Ergebnis je Produktbereich und Einwohner						
Produktbereich	Überschuss / Fehlbedarf 2025	Planung je Einwohner 2025	Überschuss / Fehlbedarf 2024 (Prognose)	Planung je Einwohner 2024	Ergebnis 2023 (vorläufig)	Ergebnis je Einwohner 2023 (vorläufig)
01 Innere Verwaltung	- 9.243.450 €	- 519 €	- 8.355.805 €	- 469 €	- 7.275.819 €	- 409 €
02 Sicherheit und Ordnung	- 1.519.010 €	- 85 €	- 1.127.020 €	- 63 €	- 1.418.636 €	- 80 €
03 Schulträgeraufgaben	- 4.372.186 €	- 246 €	- 2.760.822 €	- 155 €	- 3.129.772 €	- 176 €
04 Kultur und Wissenschaft	- 761.160 €	- 43 €	- 826.960 €	- 46 €	- 663.598 €	- 37 €
05 Soziale Leistungen	- 1.951.090 €	- 110 €	- 1.360.305 €	- 76 €	- 1.710.171 €	- 96 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	- 9.732.805 €	- 547 €	- 8.744.260 €	- 491 €	- 8.783.153 €	- 493 €
07 Gesundheitsdienste	- 342.050 €	- 19 €	- 336.600 €	- 19 €	- 318.429 €	- 18 €
08 Sportförderung	- 803.398 €	- 45 €	- 754.080 €	- 42 €	- 715.064 €	- 40 €
09 Räumliche Planung und Entwicklung	- 824.140 €	- 46 €	- 137.150 €	- 8 €	- 142.944 €	- 8 €
10 Bauen und Wohnen	- 601.270 €	- 34 €	- 565.030 €	- 32 €	- 452.807 €	- 25 €
11 Ver- und Entsorgung	776.950 €	44 €	1.047.400 €	59 €	1.047.806 €	59 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen	- 2.689.740 €	- 151 €	- 3.327.370 €	- 187 €	- 2.523.937 €	- 142 €
13 Natur- und Landschaftspflege	- 237.026 €	- 13 €	- 518.120 €	- 29 €	48.287 €	3 €
14 Umweltschutz	- 240.500 €	- 14 €	- 1.572 €	- 0 €	- 48.648 €	- 3 €
15 Wirtschaft und Tourismus	- 725.690 €	- 41 €	- 312.930 €	- 18 €	- 255.624 €	- 14 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	25.572.455 €	1.437 €	27.300.536 €	1.534 €	26.331.716 €	1.479 €
17 Stiftungen	- 18.710 €	- 1 €	- 10.070 €	- 1 €	12.008 €	1 €
Ergebnis	- 7.712.820 €	- 433 €	- 790.158 €	- 44 €	1.217 €	0 €

Ergebnisplan 2025

1. Ordentliche Erträge

1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben wird in 2025 ein Betrag von rd. 27.180.789 € erwartet.

Durch die Reform der Grundsteuer wurden die Hebesätze für die Grundsteuern A und B mit Wirkung zum 01.01.2025 geändert. Sie betragen nun für die Grundsteuer A 361 v.H. und für die differenzierte Grundsteuer B: 1.746 v.H. (B1, Nichtwohngrundstücke) und 873 v.H. (B2, Wohngrundstücke).

Insgesamt wird von einer Aufkommensneutralität ausgegangen. Um dies zu erreichen wurde am 30.06.2025 die Hebesatzsatzung mit den neuen Sätzen vom Rat rückwirkend zum 01.01.2025 beschlossen. Mit dem Jahresabschluss 2025 müssen diese Steuereinnahmen nochmal genauer betrachtet werden.

Daraus ergeben sich folgende Erträge:

- Grundsteuer A 19.000 €
- Grundsteuer B1 und B2 4.100.000 €
- Gewerbesteuer 11.300.000 €

Der Ertrag der Gewerbesteuer 2023 wird voraussichtlich rd. 12,9 Mio. € betragen. In 2024 ist das Gewerbesteueraufkommen stabil bei 12,9 Mio. € prognostiziert. Der Haushaltsansatz der Gewerbesteuer für das Jahr 2025 wurde mit 11,3 Mio. € vorsichtig geplant, da die Auswirkungen der Energiekrise und die Sperrung der Rahmedetalbrücke, nachgelagert bei der Festsetzung der Gewerbesteuer durch das Finanzamt neu zu betrachten sind. Hier können sich erhebliche Erstattungen herausstellen.

Aus den noch vorläufigen Mitteilungen zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergibt sich für den städtischen Haushalt ein Ansatz von rd. 8,3 Mio. €. Auf gleicher Grundlage ergibt sich ein Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für die Stadt Werdohl von rd. 2,1 Mio. €.

Für die Vergnügungssteuer ergibt sich eine Ertragserwartung von 325.000 €. Der Steuersatz wurde mit Wirkung vom 01.01.2021 erhöht.

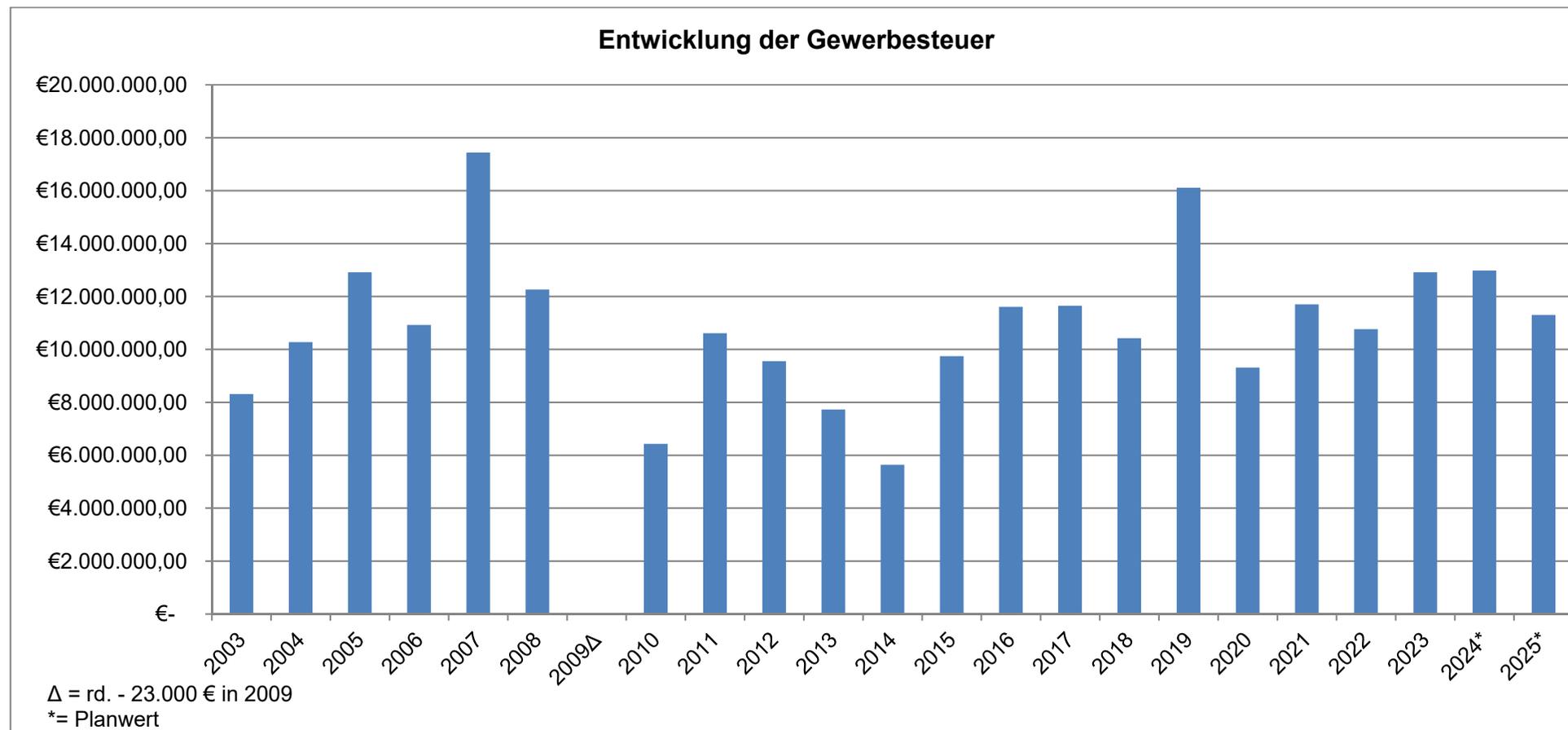
Aus Hundesteuern ergeben sich Erträge von 135.000 €.

Für die Kompensationsleistungen des Familienleistungsausgleichs ist ein Betrag von 879.641 € als Ertrag eingeplant worden.

Zur Verbesserung der Steuereinnahmen könnte eine Verpackungssteuer eingeführt werden. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind inzwischen geschaffen worden. Die Generierung weiterer Steuereinnahmen, wie die „Verpackungssteuer“ sind derzeit nicht geplant.

1.1.1 Entwicklung der Gewerbesteuer

Für das Haushaltsjahr 2025 wird ein Gewerbesteueransatz in Höhe von 11.3 Mio. € veranschlagt. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt gegenüber den Vorjahren unverändert.



1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen werden im Ergebnisplan 2025 mit rd. 28,9 Mio. € berücksichtigt. Gegenüber 2024 erhöht sich dieser Ansatz um rd. 3,1 Mio. €.

Aufgrund der Festsetzung der Gemeindefinanzierung 2025 ist mit einem Anstieg der Allgemeinen Schlüsselzuweisung auf einen Höchstwert von rd. 14,59 Mio. € zu rechnen. Die Veranschlagung in dem Finanzplanungszeitraum der Einnahmen nach dem GFG 2025 wurde auf der Basis der bisher vorliegenden Orientierungsdaten (siehe Punkt 4.15.1 O-Daten) vorgenommen.

Weitere Zuweisungen sind für die schulischen Betreuungsmaßnahmen, Schul- und Bildungspauschale, Integrationspauschale, Betreuung in den Kitaeinrichtungen, Zuweisung nach dem FlÜAG und sonstige geförderte Maßnahmen in dem o.g. Ansatz enthalten.

1.3 Sonstige Transfererträge

Als sonstige Transfererträge werden in der Ergebnisplanung 179.500 € veranschlagt. Es handelt sich dabei um Ersatzleistungen insbesondere von Sozialleistungsträgern im Bereich der Leistungsverwaltung und des Jugendamtes und Krankenhilfeabrechnung für Asylbewerber.

1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

An öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind in der Ergebnisplanung zum Haushaltsplan 2025 Erträge von rd. 3,9 Mio. € veranschlagt.

Die Erträge aus Verwaltungsgebühren aller Bereiche der Verwaltung belaufen sich auf insgesamt rd. 262.100 €. Der größte Anteil der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte ergibt sich aus den Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten, die insgesamt rd. 2,87 Mio. € ergeben.

In diesem Betrag sind folgende Gebühren und Beiträge enthalten:

- Abfallbeseitigungsgebühr
- Nutzungsgebühr Bücherei
- Sportstätten Nutzungsgebühr
- Parkgebühr

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Abfallbeseitigung) sind ebenfalls in dieser Zeile veranschlagt.

1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten ergeben rd. 527 T €. Hierin enthalten sind u.a. die Essengelder für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Die Stadt Werdohl erwartet privatrechtliche Leistungsentgelte insbesondere aus der Vermietung städtischer Liegenschaften in Höhe von rd. 407.000 €.

1.6 Kostenerstattungen und Umlagen

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Umlagen betragen rd. 2,45 Mio. € (Vorjahr: 1,696 Mio.).

Die Kostenerstattungen vom Bund, vom Land, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Beteiligungen, Zweckverbänden sind hier veranschlagt.

1.7 Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge belaufen sich auf rd. 1,37 Mio. € (Vorjahr: 3,18 Mio. €).

Für die Konzessionsabgaben der Stromversorger sowie der Gas- und Wasserversorger werden Erträge von insgesamt rd. 800 T € erwartet. In allen Bereichen werden die höchstzulässigen Konzessionsabgaben geleistet.

Weiterhin ergeben sich Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und beweglichem Vermögen. In diese Erträge fließen nicht die Gesamterlöse ein, sondern nur die über die einzelnen Buchwerte hinausgehende Veräußerungserlöse. Als weitere ordentliche Erträge fließen Verwarnungsgelder, Säumniszuschläge, Stundungszinsen und dgl. in die Ergebnisplanung ein.

1.8 Aktivierte Eigenleistungen

Zu aktivierende Eigenleistungen werden nicht veranschlagt.

Die Ertragsseite des Ergebnisplanes 2025 schließt mit ordentlichen Erträgen von rd. 64,5 Mio. €.

2. Ordentliche Aufwendungen

Laut Orientierungsdatenerlass vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW wird auf Grund der Krisensituation darauf verzichtet Orientierungs- bzw. Zielwerte für die Aufwendungen der Kommunen vorzugeben. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weiterhin ressourcenschonend im Haushalt gewirtschaftet wird. Um den Haushalt dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, sei es erforderlich, bei den Aufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen. Dies gelte insbesondere auch für die Personal- und Sachaufwendungen der Kommunen, so das Ministerium.

2.1 Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen

Auf der Basis verschiedener Eckpunkte (Inflationsausgleichsgeld, Erhöhung der Tabellenentgelte, prozentuale Anpassung der Entgelte und Besoldung) sind folgende Änderungen mit in die Personalkostenplanung hineingeflossen:

Für das Haushaltsjahr 2025 wird mit einer Tarif- und Besoldungsanpassung von 3% geplant und in der mittelfristigen Planung mit 2% Erhöhung gerechnet. Die Tarifrunde ist bei der Erstellung der Planung noch nicht abgeschlossen. Es wurde bei den tariflichen Beschäftigten ab März 2024 mit einer durchschnittlich rund 11,5 %igen Erhöhung gerechnet und bei der Planung für das Haushaltsjahr 2025 mitberücksichtigt. (200 € pro Monat zuzüglich 5,5 Prozent; mindestens 340 € pro Monat) Im Haushalt 2024 waren es bereits 9,26 % Erhöhung.

Bei den Beamten wurde ab November 2024 mit einer Besoldungserhöhung von 200 € pro Monat sowie mit der Erhöhung von Zulagen und Familienzuschlägen um 4,76 % geplant und ab Februar 2025 mit einer Erhöhung um weitere 5,5 % gerechnet. Die Besoldung für 2025 wurde analog der Personalkosten für die tariflich Beschäftigten hochgerechnet.

Die **Versorgungsaufwendungen** belaufen sich auf rd. 2,07 Mio. € und sind insbesondere für die Versorgungsleistungen an die ehemaligen Beamten vorgesehen. Für diesen Personenkreis sind weiterhin Aufwendungen für Beihilfen zu zahlen. Die erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen sind für die Pensionsempfänger gebildet worden. Auch für die aktiven Beamten sind die erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen auszuweisen. Die Rückstellungen sind aufgrund der letzten Mitteilung der kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe (KVW) im o.g. Ansatz veranschlagt worden.

Hieraus ergeben sich für das Haushaltsjahr 2025 Personalkosten in Höhe von 16.232.767 Euro (ohne Versorgungsaufwendungen) und damit um eine Steigerung um rund 1.202.667 Euro im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024. Die Finanzplanung sieht für die Folgejahre folgende Personalkosten vor. Zur Verdeutlichung der Auswirkungen des Tarifabschlusses sind in der Tabelle die Finanzplanungszahlen des Haushaltes 2024, die für den Haushalt 2025 angepassten Zahlen sowie die jeweiligen Differenzbeträge dargestellt. Das Haushaltsjahr 2028 wird in der Finanzplanung des Haushaltes 2024 nicht ausgewiesen.

HH.-Jahr	Finanzplanung Haushalt 2025	Finanzplanung Haushalt 2024	Differenz zur Vorjahresplanung
2025	17.638.867	16.911.000	727.867
2026	18.704.000	17.252.700	1.451.300
2027	19.085.400	17.626.100	1.459.300
2028	19.474.000	-	-
(komplette Personalkosten inklusive Versorgungsaufwendungen)			

Die jeweiligen geförderten Anteile der Personalkosten sind bei der Berechnung mitberücksichtigt.

Etwaige Änderungen bei der Besetzung der Stellen werden im Stellenplan näher Erläutert.

Der veranschlagte Betrag gliedert sich wie folgt aus sämtlichen Personalaufwendungen:

- Bezüge der Beamte
- Tarifliche Beschäftigte
 - Gehälter
 - Leistungsentgelte
 - Versorgungskassenbeiträge
 - Sozialversicherungsbeiträge
- Sonstige Beschäftigte
 - Gehälter
 - Sozialversicherungsbeiträge
 - Beihilfen für Beamte und Beschäftigte

2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Im Haushalt 2025 sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von rd. 14,9 Mio. € geplant.

Für die Aufwendungen für Gebäudeunterhaltung wird ein Betrag von rd. 2,7 Mio. € veranschlagt. In diesem Betrag sind insbesondere energetische Maßnahmen wie z. B. an Heizungsanlagen und geförderte Maßnahmen sowie Brandschutzmaßnahmen sowie OGS Maßnahmen an Schulen enthalten (siehe hierzu die Übersichten für Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen). Hinweis:

Auf Grund der Energiekrise wurden in diesem Bereich die Haushaltsansätze mit rd. 1,1 Mio. € an die gesamtwirtschaftliche Lage angepasst.

Kosten in Höhe von rd. 4,6 Mio. € (Vorjahr: 5,1 Mio. €) sind für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Straßen, Wege und Plätze) veranschlagt worden. Nähere Erläuterungen sind unter den Teilplänen zu finden.

Für die Hochwasserschäden wird der Wiederaufbauplan (WAP) zu Grunde gelegt. Die Maßnahmen aus dem WAP werden sukzessive über mehrere Jahre verteilt abgearbeitet. Es wird ein Gesamtbetrag von rd. 14,9 Mio. € für die Beseitigung und Instandsetzung von Schäden aus der Flutkatastrophe über den Finanzplanungszeitraum verteilt eingeplant. Die Kosten werden zu 100 % erstattet.

2.3 Bilanzielle Abschreibungen

Als Betrag für die Abschreibungen an städtischem Vermögen sind rd. 3,6 Mio. € (2024: 3,7 Mio. €) eingeplant worden.

2.4 Transferaufwendungen / allgemeine Kreisumlage

Der Ansatz für Transferaufwendungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,2 Mio. € auf insgesamt rd. 31,9 Mio. € erhöht. Dies macht beinahe 44 % des gesamten Ergebnisplans aus. In diesem Betrag macht die vom Märkischen Kreis erhobene Kreisumlage einen Betrag von rd. 15,5 Mio. €

aus. Die Kreise erheben, soweit die sonstigen Erträge den Finanzbedarf nicht decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage in Form der sogenannten Allgemeinen Kreisumlage. Dabei wird der Umlagesatz / Prozentsatz jährlich durch den Kreistag neu festgesetzt.

Basis zur Ermittlung der Umlage sind die festgesetzten Umlagegrundlagen nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz. Diese setzt sich aus der städtischen Schlüsselzuweisung und der Steuerkraft der jeweiligen Kommune zusammen. Der Kreishaushalt sieht einen Hebesatz für die Kreisumlage von 42,92 % vor. Der Hebesatz des Haushaltes 2025 liegt damit um 1,92 % über dem Hebesatz des Vorjahres 2024 (44,84%).

In die Folgejahre sind Hebesätze für 2026 von 46,02 %, für 2027 von 46,79 % und für 2028 von 46,71 % geplant.

Die oben genannten Sondereffekte beanspruchen auch die Haushaltsmittel der kreisangehörigen Städte und Gemeinden spürbar. Der Märkische Kreis muss deshalb mit Blick auf die schwierige finanzielle Situation der kreisangehörigen Kommunen auch zukünftig alle Maßnahmen zur Herbeiführung dauerhafter Haushaltsverbesserungen ergreifen und insbesondere zusätzliche Aufwendungen möglichst vermeiden.

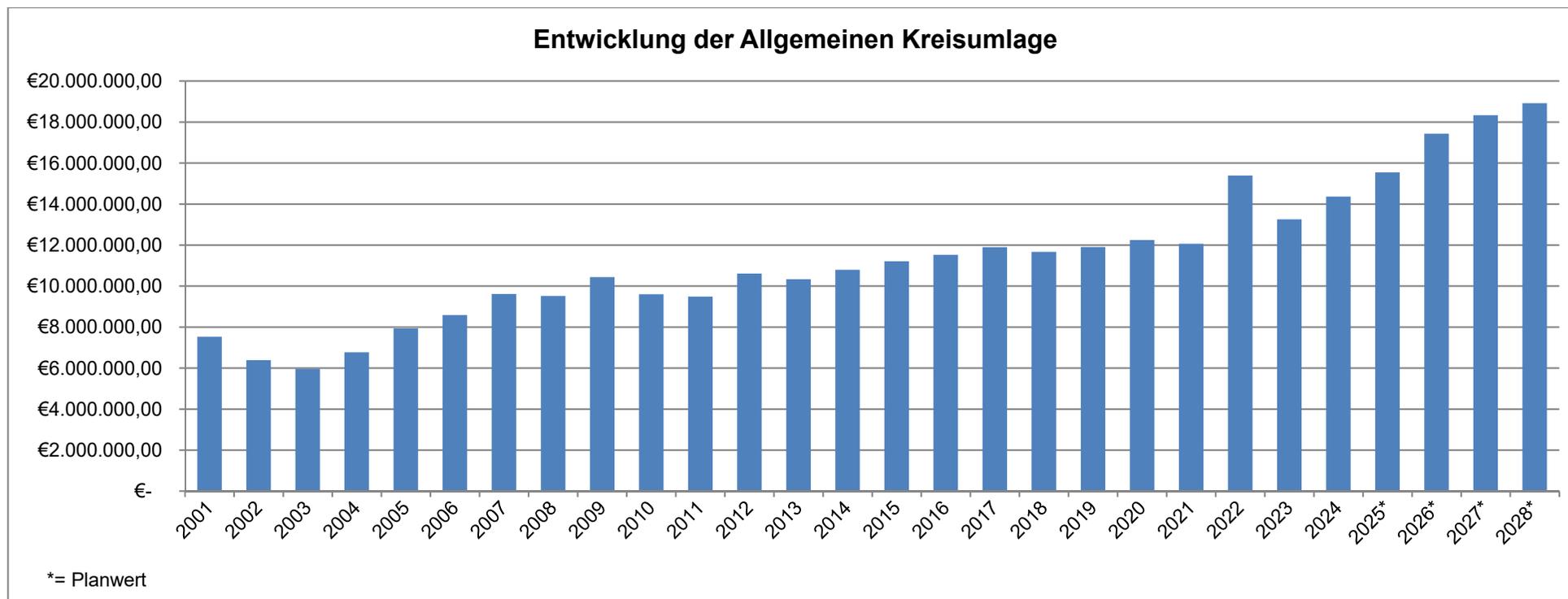
Es wird in diesem Zusammenhang seitens der Bezirksregierung gebeten, die Anregungen der Städte und Gemeinden im Märkischen Kreis in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zu berücksichtigen, beispielsweise zur Erarbeitung von Einsparpotenzialen.

Die Gewerbesteuerumlage steht in Abhängigkeit zum Ertrag aus der Gewerbesteuer der Stadt Werdohl und wurde auf 866 T€ (Vorjahr: 723,8 T€) festgesetzt.

Bei den Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen ist wie in den vergangenen Jahren ein deutlicher Anstieg der Transferaufwendungen aufgrund der Planung durch die Fachabteilung festzustellen. In der Jugendhilfe zeigt sich eine besondere Dynamik. Hier liegen die geplanten Transferaufwendungen höher als in den bisherigen Finanzplanungen kalkuliert.

Die geplanten Transferaufwendungen im Bereich der Asylbewerber betragen rd. 2,0 Mio. € (2024: 2,0 Mio. €). In diesem Betrag werden die erhöhten Zuweisungen von Flüchtlingen aus Krisengebieten mitberücksichtigt. Hierzu zählen auch die Schutzsuchenden aus der Ukraine.

2.5 Entwicklung der Allgemeinen Kreisumlage



2.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als Ansatz für die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind rd. 3,8 Mio. € veranschlagt (Vorjahr: 3,6 Mio. €).

In diesem Ansatz werden insbesondere folgende Aufwendungen nachgewiesen:

- ehrenamtliche Tätigkeit
- Leasing
- Hard- und Software
- Büromaterial
- Versicherungen
- Sonstige Geschäftsaufwendungen

Die Aufwandseite des Ergebnisplanes 2025 schließt mit ordentlichen Aufwendungen von rd. 72,6 Mio. €.

4.6.2 Finanzplan

Im Finanzplan werden wie im Jahresabschluss in der Finanzrechnung alle Ein- und Auszahlungen dargestellt.

Hierbei ergibt sich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit der sogenannte „Cash-Flow“, der die Finanzierungslücke bzw. den Finanzierungsüberschuss darstellt (rd. -15,8 Mio. €).

Zusätzlich werden im Finanzplan die geplanten Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung dargestellt.

Insgesamt ergibt sich eine Übersicht der liquiden Mittel, die so dargestellt wird, dass erkennbar wird, ob sich aus der laufenden Tätigkeit und aus der Investitionstätigkeit ein Finanzmittelbedarf ergibt. Dieser Finanzmittelbedarf wird durch eine Kreditaufnahme gedeckt.

Im Vergleich zum Ergebnisplan ergeben sich im Finanzplan für die laufende Verwaltungstätigkeit folgende Abweichungen:

Ansätze, für die keine Auszahlungen zu veranschlagen sind:

- Abschreibungen
- Aufwendungen für die Zuführung von Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen

Ansätze, für die keine Einzahlungen zu veranschlagen sind:

- Auflösung von Sonderposten
- Evtl. Herabsetzungen von Rückstellungen

Nach § 88 GO NRW sind Rückstellungen für „ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden“.

Dies wird in § 37 Abs. 4 KomHVO konkretisiert. Unter anderem besteht die Möglichkeit, Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagevermögen zu bilden. „Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.“

Zu beachten ist, dass die Maßnahmen in dem Jahr, in dem sie aufgedeckt werden, ergebnismäßig abzudecken und als Rückstellungsbetrag in der Schlussbilanz aufzunehmen sind. Ihre Finanzierung folgt dann im nächsten oder ggfs. in den nächsten Haushaltsjahren. Die Beträge sind demnach im Finanzplan als zusätzliche Mittel anzusetzen.

Für diese Maßnahmen gilt

- sie sind präzise und korrekt zu ermitteln
- sie müssen hinreichend konkret sein
- sie müssen bisher unterlassen worden sein
- die Umsetzungsplanung muss konkretisiert sein
- die Instandhaltungsmaßnahmen können sachgerecht abgearbeitet werden
- die Maßnahmen gehen in ihrer zeitlichen Planung nicht über den Zeitraum der Finanzplanung hinaus.

In jedem Jahr ist neu zu untersuchen, ob weitere Maßnahmen bekannt geworden sind, für die eine Rückstellung zu bilden ist. In der Vergangenheit wurden keine Rückstellungen gebildet. Die Maßnahmen wurden in jedem Jahr neu veranschlagt. Diese Verfahrensweise führt jedoch dazu, dass die Mittel in jedem Jahr für die Durchführung dieser Maßnahmen gebunden sind und über diesen Betrag keine anderen Maßnahmen veranschlagt werden können. Die Rückstellungen sind zusätzlich zu den anderen Maßnahmen zu veranschlagen. Im Jahr der tatsächlichen Durchführung werden die Auszahlungen im Finanzplan veranschlagt. Daneben muss der zurückgestellte Betrag im Ergebnisplan in voller Höhe als Aufwand neu veranschlagt. Dieser wird in gleicher Höhe als Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung erwirtschaftet, so dass der Ergebnisplan des Jahres dann nicht mehr belastet wird.

Der Haushalt 2025 weist im GesamtfINANZPLAN für die laufende Verwaltungstätigkeit für die Jahre 2025 bis 2028 einen negativen Bestand an Finanzmitteln aus. Die laufenden Planeinzahlungen der Jahre 2025 bis 2028 reichen für die Leistungen der laufenden Planauszahlungen nicht aus. Zusätzlich ist die laufende Tilgung zu erwirtschaften. Zudem müssen im Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2028 zusätzliche Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ausgewiesen werden, um schließlich die Zahlungsfähigkeit der Stadt Werdohl aufrecht zu erhalten.

Der investive Teil des Haushalts 2025 beinhaltet Einzahlungen von rund 2,5 Mio. €. Die investiven Auszahlungen betragen 10,3 Mio. € (ohne Tilgung).

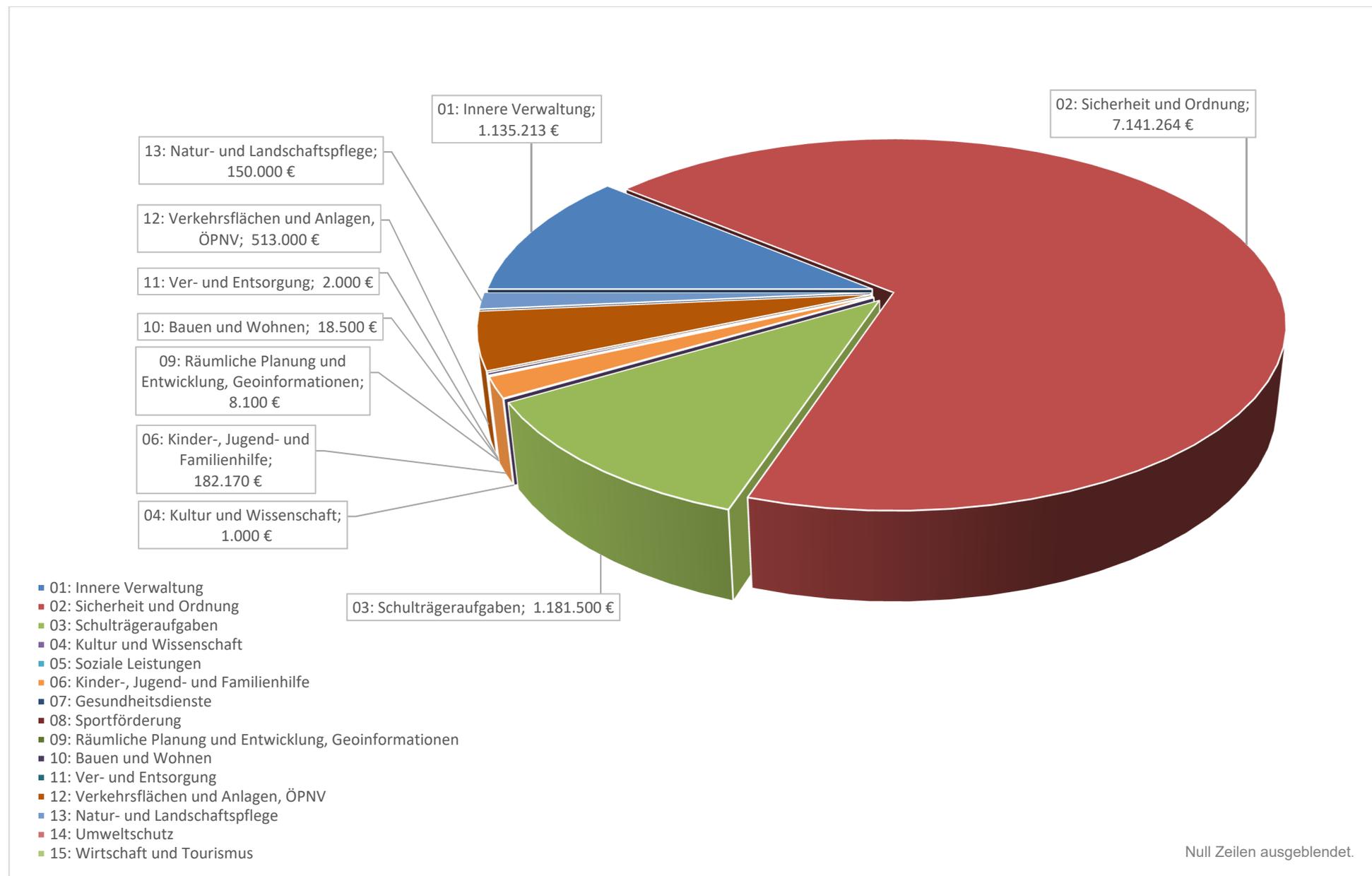
Die Investitionseinzahlungen beinhalten auch die investiven Maßnahmen zur Beseitigung und Instandsetzung der Hochwasserschäden aus der Finanzierung der Wiederaufbauhilfe. Die genaue Aufstellung ergibt sich aus der Übersicht „Wiederaufbauplan“ und die Investitionspauschale des Landes.

Die Investitionsmaßnahmen des Haushaltes sind im Teilfinanzplan B auf Produktebene mit Erläuterungen sowie den dazugehörigen Einzahlungen dargestellt und erläutert.

Im Haushaltsjahr 2025 wird eine **Kreditermächtigung** für Investitionen in Höhe von rd. 7,8 Mio. € ausgewiesen. Diese Ermächtigung ist vorgesehen zur Finanzierung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen. Insbesondere für den geplanten Neubau der Feuerwehrrhäuser in der Stadtmitte und an der Königsburg wurden Planungskosten und ein Teil für die Beauftragung von Baukosten für den Neubau in der Stadtmitte im Haushalt 2025 veranschlagt.

Eine Übersicht Verpflichtungsermächtigungen wird als Anlage beigefügt.

Investitionsübersicht nach Produktbereichen



Zusammenfassung des Finanzplans 2025

Finanzplan	Plan 2025
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.877.498
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-69.839.460
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.961.962
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.498.924
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-10.332.747
Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.833.823
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-15.795.785
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	16.805.785
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	-1.010.000
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	15.795.785
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0
Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.622.572
Bestand Liquide Mittel	4.622.572
*nachrichtlich: Kredite zur Liquiditätssicherung aus VJ	-26.355.352
*nachrichtlich: Kredite zur Liquiditätssicherung neu aus HHJ	-8.971.962
*nachrichtlich: Bestand Kredite zur Liquiditätssicherung Ende HHJ	-35.327.314
Liquiditätssicherung	-30.704.742

Insgesamt beträgt der Liquiditätsbedarf für 2025 inklusive Vorjahre ca. rd. 30,7 Mio. €

4.7 Verbindlichkeiten und Zinsbelastungen (Investitions- und Liquiditätskredite)

Zum Ende des Jahres 2024 bestanden Verbindlichkeiten von rd. 37,59 Mio. €, wovon 11,23 Mio. € auf Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt für Investitionskredite und 26,36 Mio. € auf Liquiditätskredite entfielen.



Nachrichtlich: In 2019 wurde ein Darlehen in Höhe von rd. 350.000 € umgeschuldet und ein Darlehen in Höhe von 5,0 Mio. € zur Finanzierung des Neubaus des Hallenbades aufgenommen. Dieses Darlehen wurde an die Bäderbetriebe Werdohl GmbH weitergeleitet. Die Zins- und Tilgungszahlungen für das Darlehen werden seit der Auszahlung direkt von der Bäderbetriebe Werdohl GmbH an den Darlehensgeber überwiesen. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Bestandes an Investitionskrediten wird auf die Erläuterungen zum Finanzplan verwiesen.

Von der im Haushaltsplan veranschlagten Kreditemächtigung für Investitionskredite des Haushalts 2024 wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Zinsbelastungen

Laut dem KfW-Kommunalpanel 2025 sind die steigenden Zinsen eine Herausforderung für viele Kommunen. Besonders hoch verschuldete Kommunen sind von den steigenden Zinslasten betroffen, da die Kosten für Kredite und Umschuldungen deutlich gestiegen sind. Gleichzeitig zeigt das Panel einen erheblichen Investitionsbedarf der Kommunen, der auf rund 160 Milliarden € geschätzt wird.

Dieser Investitionsrückstand betrifft vor allem Bereiche wie Klimaschutz, Digitalisierung und Infrastruktur. Die Zinswende hat die finanzielle Belastung für Kommunen erhöht, was die Notwendigkeit einer krisenfesteren Finanzausstattung unterstreicht.

Für die Kommunalen Kredite ist der Basiszinssatz von sehr großer Bedeutung:

Auf Grund von § 247 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gibt die Deutsche Bundesbank bekannt, dass sich der seit 1. Juli 2024 3,37 % betragende Basiszinssatz zum 1. Januar 2025 auf 2,27 % vermindert wird. (Quelle: Bundesbank)

„Unternehmenskredite würden wieder wachsen, die weitere Entwicklung sei aber unsicher“

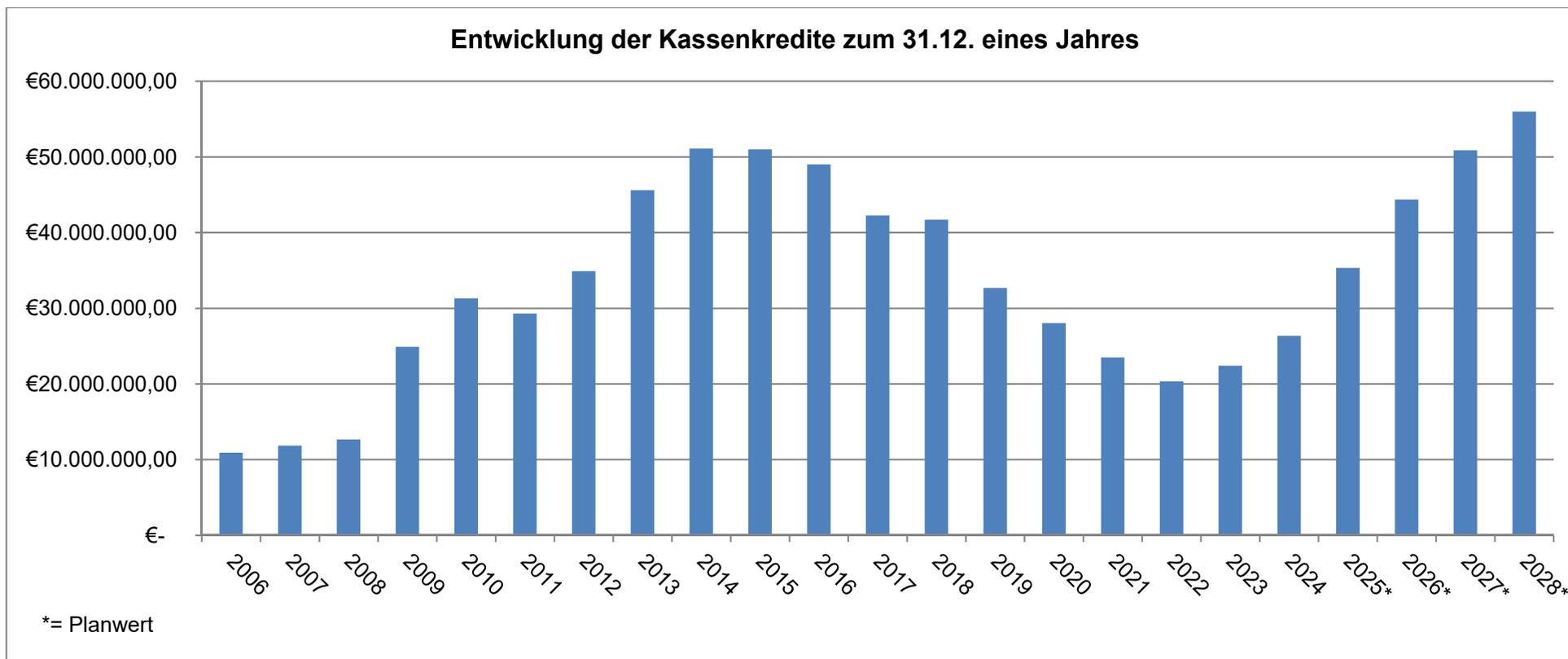
Das Kreditgeschäft mit Unternehmen erholt sich weiter von seinem Kredittief im Herbst 2023. Erstmals seit zwei Jahren wächst das Neugeschäft der Banken mit Unternehmen wieder. Das von KfW Research geschätzte Neugeschäft wuchs im dritten Quartal 2024 um 1,6 % zum Vorjahr. Die sinkenden Kreditzinsen und ein Basiseffekt durch das volumen-schwache Vorjahresquartal förderten diese Entwicklung. Die gedämpfte Konjunktur, die handelspolitische Unsicherheit und die Investitionszurückhaltung der Unternehmen haben im dritten Quartal die Erholung des Kreditgeschäfts gebremst.

Auch zukunftsgerichtet werden diese Hindernisse bestehen bleiben und die fallenden Kreditzinsen das Kreditwachstum stabilisieren. Das Neugeschäftswachstum lag voraussichtlich im vierten Quartal 2024 bei rund 2,6 % und wird im ersten Quartal 2025 um die 2 % liegen.

Die Ungewissheit über die Ausgestaltung der US-Handelspolitik und damit verbundene Gegenreaktionen stellen ein Abwärtsrisiko für diese Prognose dar. (Quelle: KfW)

aktueller Stand	gültig ab
1,27 %	01.07.2025
2,27 %	01.01.2025
3,37 %	01.07.2024
3,62 %	01.01.2024
3,12 %	01.07.2023
1,62 %	01.01.2023
-0,88 %	01.07.2022

Kredite zur Liquiditätssicherung



Landesprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“

Das Land NRW hat gemeinsam mit der NRW.BANK. das Landesprogramm „Gute Schule 2020“ eingeführt, welches inzwischen ausgelaufen ist.

Ziel des Förderprogrammes war es, die langfristige Finanzierung kommunaler Investitionen zur Sanierung, Modernisierung und für den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur. Das Förderprogramm ist auf die Dauer von vier Jahren (2017 - 2020) ausgelegt.

Die Förderung erfolgte durch die Zuteilungen von Kreditkontingenten der NRW.BANK, die jährlich zu beantragen waren. Kreditnehmer sind die Kommunen gewesen. Da die Zins- und Tilgungsleistungen für die Dauer der Laufzeit von 20 Jahren vom Land NRW übernommen werden, bleiben die Beträge bei der Gesamtbetrachtung der städtischen Verbindlichkeiten außer Betracht. Nicht genutzte Mittel aus diesen Kreditkontingenten können einmalig ins Folgejahr übertragen werden. Wurden diese Mittel dann nicht abgerufen, verfallen sie.

Das Kreditkontingent der Stadt Werdohl beträgt insgesamt 1.533.068 €. Dieser Betrag teilt sich in vier Jahreskontingente von je 383.267,00 € auf. Die Mittel mussten bis Ende des Jahres 2020 vollständig abgerufen werden. Die Fertigstellung, Abrechnung und Erstellung des Verwendungsnachweises ist erfolgt.

Bei allen Förderungen verbleiben immer auch Eigenanteile für die Haushalte der Stadt Werdohl. Dabei ist zu beachten, dass die Finanzierung dieser Eigenanteile oft nur durch neue Liquiditäts- oder Investitionskredite gewährleistet werden kann.

Weiterhin beteiligen sich die Fördergeber nur anteilig an den Investitionskosten. Die sich daraus ergebenden Folgekosten für die personellen Betreuungen, die lfd. Unterhaltungen, für Energiekosten u.a. verbleiben ausschließlich bei der Stadt Werdohl und belasten die Ergebnisrechnungen der Folgejahre.

Stadtumbau West einschl. Regionale 2013

Die erwarteten Ein- und Auszahlungen aus der **Abwicklung von Maßnahmen im Rahmen des Stadtumbaus West einschließlich Regionale 2013** wurden in 2022 abgewickelt. Der Verwendungsnachweis wurde eingereicht, aber ist noch nicht abschließend geprüft worden. Aus den letzten Verwendungsnachweisen für das Förderprogramm Stadtumbau ergeben sich Rückzahlungen von rd. 495.000 Euro, 176.000 Euro und rd. 282.000 Euro an Zinsaufwand.

Zuwendungen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz –KInvFG) ist am 30.06.2015 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz hat der Bund die Grundlage für die Verteilung von Mitteln geschaffen, die zeitgleich in ein Sondervermögen (Kommunalinvestitionsförderungsfonds) eingebracht wurden und ein Gesamtvolumen von rd. 3,5 Mrd. € umfassten. Von dieser Fördersumme entfielen auf das Land Nordrhein-Westfalen rd. 1,126 Mrd. €. Die Stadt Werdohl hat in den letzten Jahren Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen erhalten. Die Förderquote beträgt 90 %, so dass von der Stadt Werdohl ein Eigenanteil von 10 % zu finanzieren ist. Siehe Übersicht unter 4.13

Aufstockung der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (2. Kapitel)

Die nordrhein-westfälischen Kommunen erhalten aus diesem 2. Kapitel Fördermittel in Höhe von rd. 1,12 Mrd. €. Diese weiteren Fördermittel sind ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen vorgesehen.

Die Stadt Werdohl hat ebenfalls Mittel aus dem 2. Kapitel zur Förderung von Maßnahmen erhalten.

Verlängerung des Zeitraumes der KInvFG-Maßnahmen auf Grund von Corona-Pandemie sowie Starkregen und Hochwasserkatastrophe:

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat zu immensen Schäden der kommunalen Infrastruktur geführt. Der Bund hat aus diesem Anlass das Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I. S. 4147) beschlossen und einen Wiederaufbaufonds in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro eingerichtet.

Mit dem Aufbauhilfegesetz hat der Bund auch seine Investitionsförderung für finanzschwache Kommunen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz um weitere zwei Jahre verlängert. Dadurch wird gewährleistet, dass durch die Starkregen und Hochwasserkatastrophe entstehende sowie durch die Corona-Pandemie verursachte Verzögerungen bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen nicht zu Lasten der hiervon betroffenen Kommunen gehen.

Die Verlängerung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes auf Bundesebene macht auch eine Verlängerung der Geltungsdauer des nordrhein-westfälischen Umsetzungsgesetzes erforderlich. Um eine reibungslose Abwicklung des Gesetzes sowie etwaiger Rückforderungsansprüche des Bundes im Rahmen der Zweckbindungsfrist sicherzustellen, soll die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2040 verlängert werden. Hierzu hat die Landesregierung am 9. November 2021 einen entsprechenden Entwurf vorgelegt.

Das KInvFG in seiner aktuellen Fassung regelt folgende Zeiträume und Fristen:

Kapitel 1

Investitionen können grundsätzlich gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Bis zum Jahr 2024 konnten Finanzhilfen für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2024 vollständig abgerechnet worden sind.

Kapitel 2

Investitionen können grundsätzlich gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2026 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2026 vollständig abgerechnet werden.

4.8 Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäften

Bürgschaften - Bestehende Haftungsverhältnisse aus Bestellung von Sicherheiten (Bürgschaften, gem. § 48 Abs. 1 Satz 3 KomHVO NRW)

Zu Beginn des Jahres 2025 bestanden Bürgschaftsverpflichtungen von rd. 9,4 Mio. €, insbesondere für die Bäderbetriebe GmbH, aber auch gegenüber der Gewerbepark Rosmart GmbH. Im Jahr 2019 hat die Stadt Werdohl für das Darlehen der Bäderbetriebe Werdohl eine weitere Ausfallbürgschaft übernommen. Die Höhe der Bürgschaften ist abhängig von der Kreditaufnahme durch die Beteiligungsunternehmen.

Die Stadt Werdohl hat für verschiedene verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen Bürgschaften übernommen. Eine Übersicht über alle zum Bilanzstichtag vorhandenen gegebenen Bürgschaften nebst der Höhe der jeweiligen Bürgschaftsverpflichtung zum Bilanzstichtag ist in der beigefügten Anlage (6.3 Verpflichtungen aus Bürgschaften) enthalten. Die für den Verbindlichkeitspiegel nachrichtlich auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Haftungsverhältnisse, aus denen sich zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, können der genannten Auflistung entnommen werden.

Ab 2024 wird von den an der Gewerbepark Rosmart GmbH beteiligten Kommunen die Finanzierung der aufgenommenen Darlehen durch den Kreditgeber erwartet. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der vor Jahren beschlossenen Übernahme einer harten Patronatserklärung. Die Ablösung der Investitionsdarlehen ist in den Haushaltsjahren ab 2024 in Höhe des Anteils der Stadt Werdohl von rd. 20 % und in der mittelfristigen Finanzplanung eingepreist. Es ist zu prognostizieren, dass auf Grund der schlechten Rahmenbedingungen (u.a. steigende Rohstoffpreise, Inflation, steigende Zinsen für Kredite und die A45-Brückensperrung (der LKW-Verkehr läuft über Lüdenscheid), das Investitionsinteresse im Vergleich zu früheren Jahren gesunken ist. Grundstücksverkäufe im Gewerbepark Rosmart fließen in die Tilgung der Darlehen. In 2024 konnten durch die Märkische Gewerbepark Rosmart GmbH keine Grundstücksverkäufe abgeschlossen werden.

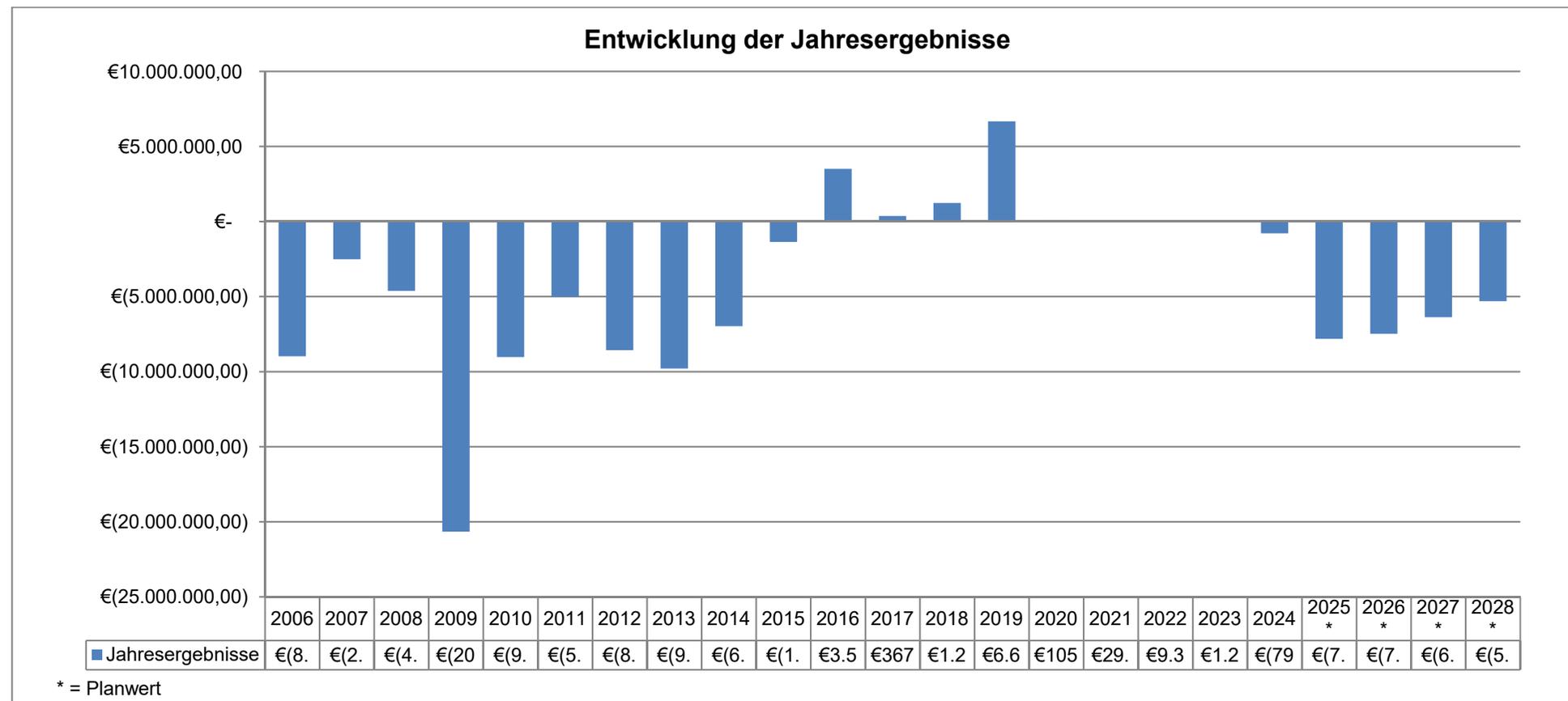
Weitere Inanspruchnahmen aus Bürgschaften werden sich im Zuge des Endausbaus des Gewerbeparks Rosmart ergeben. Die Bürgschaften für die bereits aufgenommenen Darlehen und die Inanspruchnahme der beteiligten Städte bei der Gewerbepark Rosmart GmbH werden zu zu großen finanziellen Belastungen führen. Jedoch sollte die GmbH zur Finanzierung der Aufwendungen und Finanzierungskosten die höchstmöglichen Erträge aus dem Verkauf der Grundstücke geltend machen, um die Inanspruchnahme der beteiligten Kommunen möglichst gering zu halten.

Die Stadt Werdohl ist aus der Erschließung Rosmart 2.0 inzwischen ausgestiegen.

4.9 Entwicklung des Jahresergebnisses, des Eigenkapitals / des Vermögens und das Verhältnis dieser Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans

Entwicklung der Fehlbeträge und Überschüsse

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der jährlichen Jahresergebnisse seit 2010 auf. Die Fehlbeträge vermindern das vorhandene Eigenkapital und erhöhen zusätzlich den Schuldenstand der Stadt Werdohl. Nach der aktuellen Finanzplanung für die Jahre 2025 – 2028 ergeben sich in diesem Zeitraum jährliche Defizite. Die bis einschließlich 2023 Corona- und Ukraine-bedingten Lasten der Haushalte sind beginnend im Haushaltsjahr 2026 über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abzuschreiben oder gegen die Ausgleichsrücklage auszubuchen und belasten somit die künftigen Haushalte. Diese Regelung widerspricht den eigentlichen Grundsätzen des NKF (s.o.).



Entwicklung des Vermögens (vorläufig aus 2023)

Die **Aktiva**, die das Vermögen darstellen, werden im Schwerpunkt als **Anlagevermögen** durch die **Sachanlagen** rd. 65 Mio. € bestimmt. Das **Immaterielle Vermögen** weist einen Bestand von rd. 65,6 T € auf. Das **Finanzanlagevermögen** liegt bei rd. 22,5 Mio. €. Das **Umlaufvermögen** mit rd. 21 Mio. € beinhaltet auch die liquiden Mittel. Die **Liquiden Mittel** haben einen Bestand von rd. 3,2 Mio. €.

Bei den **Passiva**, die die Finanzierung des Vermögens darstellen, stechen die **Verbindlichkeiten** mit rd. 48,3 Mio. € hervor. Weitere Informationen über die Art und Fälligkeit der Schulden können zusätzlich dem Verbindlichkeitsspiegel entnommen werden. Die **Sonderposten** schließen mit einem Bestand von rd. 21,6 Mio. € ab. Die Rückstellungen liegen bei rd. 23,7 Mio. €. Die Summe des **Eigenkapitals** beträgt rd. 19,3 Mio. €. Die **Ausgleichsrücklage** beträgt in 2023 rd. 7,1 Mio. €. Eine tabellarische Darstellung ist dem Eigenkapitalspiegel zu entnehmen.

Da die Abschlüsse 2023 und 2024 noch nicht endgültig aufgestellt sind, handelt es sich bei den genannten Zahlen um Hochrechnungswerte und Schätzungen. Die tatsächliche Entwicklung des Eigenkapitals ergibt sich erst mit der endgültigen Feststellung der Jahresabschlüsse.

4.10 Berechnung und Übersicht zu vorgetragenen Jahresfehlbeträgen

Wie bereits unter Punkt 4.5.2-3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz erläutert, stehen die Kommunen unter den Herausforderungen der vergangenen und andauernden Krisen. Um die Leistungsfähigkeit der Verwaltung aufrecht zu erhalten, wurden vom Gesetzgeber Möglichkeiten geschaffen, die die Haushaltsführung entgegen der momentanen Situation ausgeglichen in der Planung darzustellen ermöglichen. Untenstehende Berechnung und die Übersicht sollen dabei die notwendige Transparenz schaffen.

Die Darstellung des Haushaltsausgleichs wird in der Ergebnisplanung im neu aufgenommenen § 79 Abs. 3 GO NRW über ein gestuftes Verfahren ermöglicht:

Im Haushaltsjahr 2025 kann, wie in Stufe 4 beschrieben, ein Jahresfehlbetrag veranschlagt werden. Der Jahresfehlbetrag kann in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden.

Demnach ist im Haushaltsjahr zu erfassen, wie hoch der Ansatz für das jeweilige Haushaltsjahr neu gebildete bzw. geplante Verlustvortrag ist. Die Berücksichtigung fortgeschriebener Planwerte ist zulässig.

Gemäß § 95 Absatz 2 Satz 3 GO NRW ist ein nicht ausgeglichener Jahresfehlbetrag spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Anzugeben ist demnach das Jahr, bis zu dem der neu gebildete bzw. geplante Verlustvortrag spätestens vollständig ausgeglichen werden muss (Jahr des Jahresfehlbetrages + 3 Jahre).

Beispiel: Ein im Jahresabschluss zum 31.12.2025 ausgewiesener Jahresfehlbetrag muss innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre ausgeglichen werden. Etwaige Jahresüberschüsse in den Haushaltsjahren 2026 bis 2028 sind dazu im Rahmen der jeweiligen Feststellung der Jahresabschlüsse pflichtig zum Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages zu verwenden. Der zum 31.12.2028 noch nicht (vollständig) ausgeglichene Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2025 ist im Rahmen der Ergebnisverwendung bei Feststellung des Jahresabschlusses zunächst mit einem etwaigen Überschuss des Jahres 2028 zu verrechnen und anschließend durch Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage auf null zurückzuführen.

Die Angaben für ein Jahr erfolgen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ergebnisverwendung (Plan) bzw. der tatsächlichen Ergebnisverwendung (Ist) im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12. Soweit vorgetragene Jahresfehlbeträge aus Vorjahren bestehen, die bislang noch nicht ausgeglichen wurden, ist ein Jahresüberschuss im Rahmen der Ergebnisverwendung gemäß § 95 Absatz 2 Satz 3 GO NRW zunächst mit diesen zu verrechnen. Die Verwendung eines Jahresüberschusses geht hier einer (freiwilligen) Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage vor.

Die Verrechnung eines noch nicht ausgeglichenen Jahresfehlbetrages mit der allgemeinen Rücklage erfolgt spätestens nach drei Jahren. Jedoch ist, sofern kein Jahresüberschuss erzielt wurde, auch eine unmittelbare oder vorzeitige Reduzierung der allgemeinen Rücklage im Rahmen der Ergebnisverwendung mit der Feststellung des Jahresabschlusses zulässig. Eine unterjährige Verrechnung der allgemeinen Rücklage mit vorgetragenen Jahresfehlbeträgen ist hingegen nicht zulässig.

Die Höhe der Jahresüberschüsse (ggf. anteilig) und/oder der Reduzierung der allgemeinen Rücklage innerhalb von drei Jahren müssen dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag entsprechen.

4.11 Berechnung der Verlustvorträge und Prüfung der Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzepts.

STADT Werdohl Haushaltsplan 2025					Mittelfristige Planung		
Entwicklung des kommunalen Haushaltes	Ergebnisrechnung 2022 (ENTWURF)	Ergebnisrechnung 2023 (VORLÄUFIG)	Ergebnisrechnung 2024 (PROGNOSE)	Haushaltsplan 2025 (URBUDGET nach globaler Minderaufwand)	MFP 2026 (n. 2% gl. MA)	MFP 2027 (n. 2% gl. MA)	MFP 2028 (n. 2% gl. MA)
Erträge (insgesamt)	53.890.363,34	59.017.558,48	59.754.068,68	64.880.786,50	64.688.303,50	66.102.230,00	67.133.017,00
darin enthalten NKF-CUIG (letzmalig 2023)	1.170.000,00	729.500,00					
Aufwendungen (insgesamt)	-55.051.054,07	-59.745.841,32	-60.544.226,68	-74.144.660,00	-73.604.255,32	-73.920.164,32	-73.887.378,32
globaler Minderaufwand (nur Planung)				-1.451.053,20	-1.436.785,11	-1.443.103,29	-1.442.447,57
Jahresergebnis nach globaler Minderaufwand (Defizite = negativ)	9.309,27	1.217,16	-790.158,00	-7.812.820,30	-7.479.166,71	-6.374.831,03	-5.311.913,75
Bestand Jahresfehlbetrag /-überschuss ohne Umbuchung		10.526,43					
nachrichtlich: Veränderung Hebesatz Grundsteuer (HS-GS) und Veränderungsliste (VAL)							
Vor Grundsteuerreform Grundsteuer B	4.078.516,93	4.037.404,21	4.108.246,17				
Summe differenzierte Grundsteuer (B1+B2)	0,00	0,00	0,00	3.874.662,33	3.900.000,00	3.900.000,00	3.900.000,00
Ergebnisse nach Änderungsliste (VAL)				0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung Ausgleichsrücklage (AusglR) und Allgemeine Rücklage (Allg.R)							
AusglR							
Anfangsbestand	6.777.531,61	7.093.215,30	7.102.524,57	7.103.741,73	6.313.583,73	0,00	0,00
Zuführung (+) / Verringerung (-)	315.683,69	9.309,27	1.217,16	-790.158,00	-6.313.583,73	0,00	0,00
Schlussbestand	7.093.215,30	7.102.524,57	7.103.741,73	6.313.583,73	0,00	0,00	0,00
Haushaltsausgleich echt / fiktiv (ja/nein)	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein
Vortrag Jahresfehlbetrag (ja/nein) (Genehmigung Aufsichtsbehörde notwendig §75(4)GONRW)	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja
Vortrag aus 2025 / Ausgleich in 2028				-1.499.236,57			
Vortrag aus 2026 / Ausgleich in 2029					-7.479.166,71		
Vortrag aus 2027 / Ausgleich in 2030						-6.374.831,03	
Vortrag aus 2028 / Ausgleich in 2031							-5.311.913,75
Allg. R							
Anfangsbestand	12.885.952,64	12.450.452,54	12.241.136,86	12.253.658,75	12.253.658,75	12.253.658,75	12.253.658,75
Zuführung (+) / Verringerung (-) HHP							-1.499.236,57
Direkte Verrechnung EK (entspr. Verrechnungssaldo)	-435.500,10	-209.315,68	12.521,89				
Veränderung (%)	-3,38	-1,68	0,10	0,00	0,00	0,00	-12,24
Schlussbestand	12.450.452,54	12.241.136,86	12.253.658,75	12.253.658,75	12.253.658,75	12.253.658,75	10.754.422,18
Verringerung Allgemeine Rücklage bei Aufstellung der Haushaltssatzung (ja/nein) (Genehmigung Aufsichtsbehörde notwendig §75(4)GONRW)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Haushalts-sicherungskonzept (HSK) (§ 78 GO)							
Verringerung Allg. R (SB-VJ > 25 %)	3.221.488,16	3.112.613,14	3.060.284,22	3.063.414,69	3.063.414,69	3.063.414,69	3.063.414,69
Verringerung 2 x Jahre jeweils > 5%	644.297,63	622.522,63	612.056,84	612.682,94	612.682,94	612.682,94	612.682,94
allgem. Rücklage <=0 (Überschuldung)	nicht eingetreten	nicht eingetreten	nicht eingetreten	nicht eingetreten	nicht eingetreten	nicht eingetreten	nicht eingetreten
Genehmigung für HSK notwendig (ja/nein)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Gesamteigenkapital	19.552.977,11	19.344.878,59	18.567.242,48	12.253.658,75	12.253.658,75	12.253.658,75	10.754.422,18
Verlustvorträge Summe:	0,00	0,00	0,00	-1.499.236,57	-8.978.403,28	-15.353.234,32	-20.665.148,07
nachrichtlich: Bilanzsummen							
Anfangsbestand	109.066.540,52	106.748.889,18	113.028.648,08				
Zuführung (+) / Verringerung (-)	-2.317.651,34	6.279.758,90	4.277.999,56				
Veränderung (%)	-2,12%	5,88%	3,78%				
Schlussbestand	106.748.889,18	113.028.648,08	117.306.647,64				

4.12 Übersicht zu vorgetragenen Jahresfehlbeträgen

		HHJ - 3	HHJ - 2	HHJ - 1	HHJ	HHJ + 1 ¹	HHJ + 2	HHJ + 3
		Ist 2022	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Vorgetragener Jahresfehlbetrag ³					-1.499.238,63	-7.479.166,71	-6.374.831,03	-5.311.913,75
Verpflichtendes Ausgleichsjahr (+ 3 Jahre) ⁴					2028	2029	2030	2031
Jahr und Art des Ausgleichs⁵								
HHJ - 2	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage							
HHJ - 1	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage							
HHJ	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage							
HHJ + 1	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage							
HHJ + 2	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage							
HHJ + 3	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage				1.499.238,63			
HHJ + 4	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage					7.479.166,71		
HHJ + 5	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage						6.374.831,03	
HHJ + 6	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage							5.311.913,75
HHJ + 7	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage							
Summe (ausgeglicher Betrag) ⁶		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachrichtlich Gesamteigenkapital:					12.292.808,75	10.793.570,12	3.314.403,41	-3.060.427,62
=Gesamtkapital abzüglich Verlustvorräte ab 2028					10.793.570,12	3.314.403,41	-3.060.427,62	-8.372.341,37

4.13 Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Unterhaltungsmaßnahmen an städt. Gebäuden				2025	
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistungen	davon Eigenanteil
010501	Rathaus	Umbau/Reparatur von Flur/Fluchttüren	12.000,00		12.000,00
011101	Gebäudemanagement allgemein	Reparaturen und Änderungen an der bestehenden Kabelinfrastruktur	15.000,00		15.000,00
011101	Gebäudemanagement allgemein	Reparaturen nach Durchführung WKP durch anerkannte Sachverständige	50.000,00		50.000,00
030101	Katholische Grundschule Stadtmitte	Erstellung Brandschutzkonzept (2024)	9.500,00		9.500,00
030101	Katholische Grundschule Stadtmitte	Brandschutzmaßnahmen	125.000,00		125.000,00
030101	Katholische Grundschule Stadtmitte	WC-Anlage Pausenhof	15.000,00		15.000,00
030101	Grundschule Werdohl Schulgeb. Kleinhammer	Umbau/Herrichten Wohnung für schulische Nutzung	30.000,00		30.000,00
030101	Grundschule Werdohl Schulgeb. Kleinhammer	Brandschutzmaßnahmen -Restarbeiten-	25.000,00		25.000,00
030101	Grundschule Werdohl Schulgeb. Königsburg	Brandschutzmaßnahmen u.a. 8-10 Türen, bauliche Maßnahmen	83.500,00		83.500,00
030101	Evangelische Grundschule Ütterlingsen	Erstellung Brandschutzkonzept (2024)	11.500,00		11.500,00
030101	Grundschule Werdohl Schulgeb. Königsburg	Feuchtigkeitsbehebung im OGS-Bereich (2024)	22.000,00		3.300,00
030101	Grundschule Werdohl Schulgeb. Königsburg	Brandschutzmaßnahmen, bauliche Maßnahmen	41.500,00		6.225,00
030101	Evangelische Grundschule Ütterlingsen	Brandschutzmaßnahmen	125.000,00		125.000,00
030101	Grundschule Werdohl Schulgeb. Kleinhammer	Sanierung Innenhof OGS-Bereich (2024)	75.900,00		12.804,33
030101	Grundschule Werdohl Schulgeb. Königsburg	Herrichtung von 2 Räumen für OGS-Nutzung	34.760,00		5.864,01
030101	Katholische Grundschule Stadtmitte	Umbau/Sanierung eines Bewegungsraumes	23.870,00		4.026,87
030101	Katholische Grundschule Stadtmitte	Umbau/Sanierung und Herrichtung von 2 Räumen zur OGS-Nutzung	40.425,00		6.819,70
030101	Grundschule Werdohl Schulgeb. Königsburg	Sanierung WC-Anlage UG OGS (2024)	27.500,00		4.639,25
030101	Grundschule Werdohl Schulgeb. Königsburg	Lüftung Küche/Mensa OGS	13.200,00		2.226,84
030101	Evangelische Grundschule Ütterlingsen	Trockenlegung UG gegen Erdreich bzw. Sanierungsputz (2024) (2/3 OGS-Förderung)	25.630,00		4.323,78
030101	Evangelische Grundschule Ütterlingsen	Malerarbeiten OGS inkl. Nebenarbeiten	6.050,00		1.020,64

030101	Evangelische Grundschule Ütterlingsen	Umbau/Herrichten Wohnung zur OGS-Nutzung	48.400,00		8.165,08
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Erweiterung Lehrerzimmer	180.000,00		180.000,00
060101	Kindertagesstätte Erlenweg "Budenzauber"	Anpassen Sanitärbereich an U3-Betreuung u. erforderl. Renovierungsarbeiten im Sanitärbereich	5.000,00		5.000,00
060101	Kindertagesstätte Erlenweg "Budenzauber"	Sofortmaßnahmen Brandschutz	5.000,00		5.000,00
060101	Kindertagesstätte Erlenweg "Budenzauber"	Brandschutzkonzepterstellung	6.000,00		6.000,00
060101	Kindertagesstätte Erlenweg "Budenzauber"	Fensterumbau im Turnraum - 2. Rettungsweg -Brandschutzmaßnahme-	30.000,00		30.000,00
060101	Kindertagesstätte Eving "Momo"	Lärmschutz Gruppenraum EG (2024)	12.000,00		12.000,00
060101	Kindertagesstätte Eving "Momo"	Lärmschutz Flur und Untergeschoss	10.000,00		10.000,00
060101	Kindertagesstätte Eving "Momo"	Austausch der Innentüren / Brandschutz z.T. Ausgänge	70.500,00		70.500,00
060101	Kindertagesstätte Eving "Momo"	Ausbau Wickel- und Sanitärraum	6.000,00		6.000,00
060101	Kindertagesstätte Eving "Momo"	Sanierung der Außenfassade in Teilbereichen	5.000,00		5.000,00
060101	Kindertagesstätte Eving "Momo"	Erneuerung der Oberböden im Flur- und Eingangsbereich	15.000,00		15.000,00
060101	Kindertagesstätte Schulstraße "Gerne-groß"	Erneuerung Rauchmelder (2024)	20.000,00		20.000,00
060101	Kindertagesstätte Schulstraße "Gerne-groß"	Erneuerung der Oberböden Teil 1 von 2	15.000,00		15.000,00
170101	Bahnhofsgebäude	Rauchmelder	20.000,00		20.000,00

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz				2025	
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistungen	davon Eigenanteil
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Lüftungsanlage -Rest aus 2024-	385.000,00		118.500,00
Summe:			385.000,00		118.500,00
Förderung nach KInvFG Bund/KInvFöG NRW - Kapitel 2, Fördersatz 90 %, Restbetrag Förderung rd. 266.500 €					
Bildungspauschale				2025	
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistungen	davon Eigenanteil
030107	Schulen pauschal	Sicherheitsrelev. Maßnahmen Schulbaurichtlinie u.Umsetzung Brandschutzkonzept	250.000,00		0,00
Summe:			250.000,00	0,00	0,00

Investive Maßnahmen an städtischen Gebäuden				2025	
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistungen	davon Eigenanteil
010501AV	Rathaus Neubau	Erweiterung Brandmeldeanlage Rathaus-Neubau (2024)	50.000,00		50.000,00
010501AV	Rathaus Neubau	Brandschutzmaßnahmen Rathaus	38.000,00		38.000,00
010601AV	Baubetriebshof	Errichtung eines Carports (2024)	20.000,00	10.000,00	20.000,00
030101AV	Grundschule Werdohl Schulgeb. Kleinhammer	Ing.Leistungen für Containerlösung Küche/Mensa OGS	44.000,00		7.422,80
030101AV	Grundschule Werdohl Schulgeb. Kleinhammer	Containerlösung Küche/Mensa OGS	385.000,00		64.949,50
030107AV	Schulgebäude	Sicherheitsrelevante Maßnahmen an Schulgebäuden u. Umsetzung Brandschutzkonzept	250.000,00		0,00

Die Maßnahmen im Rahmen von Stadtumbau West und der Regionale wurden im Haushaltsjahr 2022 abgeschlossen.

Maßnahmen des Wiederaufbauplans (WAP)

Folgende Maßnahmen des WAP´s sind vorgesehen (die Ausgaben werden zu 100 % vom Land gefördert)

Nr.	Maßnahme	Betrag in €	
		2025	2026
	Haushaltsjahr		
1	WAP Nr. 46 – Stellplatzfläche und Bachlauf Westpark	5.000	0
2	WAP Nr. 57 – Gewässerarbeiten Verse	60.000	1000
3	WAP Nr. 58 – Gewässerarbeiten Lenne	60.000	1000
4	WAP Nr. 56 – Gewässerarbeiten Schulweg	75.000	3.000
5	WAP Nr. 60 – Gewässerarbeiten Kettenbecke	30.000	6.000
6	WAP Nr. 64 – Gewässerarbeiten Hartmecke	125.000	3.000
7	WAP Nr. 74 – Rückbau Bachverrohrung Gewerbepark	5.000	95.000
	Summe WAP-Bau	360.000	105.000
	Summe WAP-Planung (ca. 10% vom Bau)	36.000	18.000

Für die Jahre 2025 und 2026 sind folgende Maßnahmen mit einem Auftragsvolumen über 10.000 € vorgesehen:

Nr.	Maßnahme	Betrag in €	
		2025	2026
	Haushaltsjahr		
1	Wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen		
1.1	Gemeindestraßen, allg. Unterhaltung	210.000	220.000
1.2	Teerentsorgung	90.000	95.000
1.3	Stützmauern, allg. Unterhaltung	15.000	16.000
1.4	Brücken, allg. Unterhaltung	15.000	16.000
1.5	Straßenbeleuchtung, allg. Unterhaltung	35.000	37.000
1.6	Straßenmarkierung, Beschilderung, allg. Unterhaltung	25.000	26.000
1.7	Geländer, allg. Unterhaltung	15.000	16.000
1.8	Straßenbegleitgrün (externe Pflege)	25.000	26.000
	Summe 1. Schlaglochtopf:	430.000	452.000
2	Einzelmaßnahmen		
2.1	Erneuerung Lichtmasten im Stadtgebiet	25.000	26.000
2.2	Straßensanierung „Oststraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung (Restarbeiten)	1.000	0
2.3	Pflaster Bahnhofsvorplatz (Restarbeiten)	1.000	0
2.4	Straßensanierung „Finkenweg“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	1.000	0
2.5	Straßensanierung „Schilbergstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	1.000	0
2.6	Straßensanierung „Sommerstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	1.000	0
2.7	Straßensanierung „Stadionstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	1.000	0
2.8	Straßensanierung „Gustavstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	1.000	0
2.9	Straßensanierung „Pungelscheider Weg“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	100.000	100.000
2.10	Straßensanierung „Am Paulstück“ (hinterer Teil) i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	20.000	1.000
2.11	Straßensanierung „Hardtstraße-Wilhelmshöhe, Teil 2“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	105.000	5.000
2.12	Straßensanierung „Hardtstraße-Im Wiemen, Teil 3“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	50.000	5.000
2.13	Straßensanierung „Hochstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	55.000	1.000
2.14	Straßensanierung „Karl-Schlömer Straße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung und Enervie	140.000	140.000
2.15	Straßensanierung „Schützenstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	65.000	10.000
2.16	Straßensanierung „Ernststraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	20.000	10.000
2.17	Straßensanierung „Repkering“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	80.000	20.000
2.18	Straßensanierung i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung in 2026	0	185.000
	Summe 2. :	527.000	503.000

4.14 Haushaltssanierungsplan / Haushaltssicherungskonzept

Die Darstellung des Haushaltsausgleichs wird in der Ergebnisplanung im neu aufgenommenen § 79 Abs. 3 GO NRW über ein gestuftes Verfahren ermöglicht:

Stufe 1: Die Erträge und Aufwendungen sind ausgeglichen.

Stufe 2: Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten.

Stufe 3: Pauschale Kürzung von Aufwendungen in Höhe von bis zu zwei Prozent (bisher ein Prozent) der Summe der ordentlichen Aufwendungen (globaler Minderaufwand). Alternativ oder ergänzend ist ein Einsatz der Ausgleichsrücklage möglich.

Stufe 4: Im Haushaltsplan kann ein Jahresfehlbetrag veranschlagt werden. Der Jahresfehlbetrag kann in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden.

Stufe 5: Jahresfehlbeträge aus Vor-Jahresabschlüssen können mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden. Hier sind § 75 Abs. 4 Satz 1 GO NRW (Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde) und § 76 GO NRW (HSK) zu beachten.

Gemäß § 75 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) liegt die Überschuldung einer Gemeinde vor, wenn nach der Bilanz ihr Eigenkapital verbraucht ist. Die Stadt Werdohl hat seit Anfang 2011 haushaltsrechtlich den **Status einer Nothaushaltskommune mit drohender Überschuldung geführt**. Nach § 75 Abs. 7 Satz 1 GO ist die Überschuldung gesetzlich verboten. Für die betroffenen Kommunen hat dies in der Praxis zur Folge, dass die den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehenden kommunalaufsichtlichen Auflagen und Instrumente verschärft werden.

Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Das HSK konkretisiert den Bezug auf das Planjahr. Zukünftig soll die Aufstellung eines HSK auch erforderlich werden, wenn in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird. Weiterhin ist die Reduzierung der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren um jeweils mehr als ein Zwanzigstel mit der Aufstellung eines HSK verbunden. Die Kommunen, die in der Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweisen, haben zusätzlich zum Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapital darzustellen.

Der Gesetzestext lautet wie folgt: § 76 GO NRW – Haushaltssicherungskonzept

(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb des Planjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss nach § 95 Absatz 5.

(2) Das Haushalts sicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 sind im Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals darzustellen.

(3) Die Haushaltssicherung steht der Wahrnehmung und Finanzierung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, dem Grunde nach nicht entgegen. Dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten nach § 86 und das Tätigen zwingend erforderlicher Investitionen zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist.

Nach den geltenden Regelungen konnte der Haushaltsausgleich durch das NKF-CUIG-Isolierungsgesetz und der Inanspruchnahme des „Globalen Minderaufwands“ bis einschließlich 2023 dargestellt werden. Vor diesem Hintergrund entfällt für die Übergangszeit zur Darstellung der Corona-Ukraine-Kriegs-Isolierung die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bis einschließlich 2023. Bis dahin war im Aufwandsbereich auf ein Minimum an zusätzlichen Maßnahmen zu achten und die Liquidität der Stadt Werdohl weiterhin zu stabilisieren.

Leider ist durch die im Vorbericht dargestellten Sachstände über die Krisen und der gesamtwirtschaftlichen Lage für die Stadt Werdohl seit 2024 nicht mehr möglich einen „echten“ Haushaltsausgleich darzustellen. Ab 2024 muss auf die haushaltsrechtlichen Vorgaben, die Ausgleichsrücklage und gleichzeitig ein globaler Minderaufwand in Höhe von 2 % der ordentlichen Aufwendungen und nach der vollständigen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, die allgemeine Rücklage zur Darstellung eines Haushaltsausgleiches heranzuziehen, zurückgegriffen werden.

Im Haushaltsjahr wird geplant die Ausgleichsrücklage (6,3 Mio.€) komplett aufzulösen um das Defizit (-7,8 Mio.€) zu decken und der Restbetrag i. H. v. 1,5 Mio.€ wird als Verlust vorgetragen und muss im Haushaltsjahr 2028 ausgeglichen sein.

Nach der maßgeblichen Finanzplanung und Ergebnisplanung ist die Stadt Werdohl nach dem Finanzplanungszeitraum ab Ende 2029 überschuldet.

Die Jahresergebnisse, die sich durch die Corona-Ukraine-Regelung (NKF-CUIG) bis einschließlich 2023 ergeben, müssen zusätzlich durch künftige Generationen erwirtschaftet werden, da die Bilanzierungshilfe ab 2026 über längstens 50-Jahre abgeschrieben werden muss. Dieser Aspekt führt dazu, dass sich die finanzielle Lage der Stadt Werdohl erheblich verschlechtert hat.

4.15 Hauswirtschaftliche Belastungen aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung

Haushaltswirtschaftliche Gesamtlage (Siehe hierzu auch die Erläuterungen im Vorbericht)

Durch die Teilnahme am Stärkungspakt (2011-2021) konnte die Stadt Werdohl die drohende Überschuldung zunächst bis 2021 abwenden und die Verschuldung durch Rückzahlung insbesondere von Liquiditätskrediten und der Tilgung von Investitionskrediten verbessern.

Die positiven Ergebnisse der letzten Jahre haben dazu beigetragen, dass die Bilanzen der letzten Jahre sich positiv entwickelt haben. In Anbetracht der Corona-Pandemie und der darauffolgenden Krisensituationen, Flutkatastrophe, Ukraine-Krieg, Energieknappheit, Zinsbelastungen (Aufzählung nicht abschließend) sind in den Jahren 2020 - 2023 nunmehr erhebliche Verschlechterungen eingetreten, so dass der positive Aufwärtstrend der letzten Jahre unterbrochen wurde. Der Ausgleich der Haushaltsjahre 2022-2023 erfolgt durch die Ausweisung der außerordentlichen Erträge durch die Bilanzierungshilfe aus dem COVID-Ukraine-Isolierungsgesetz und der Ausweisung eines globalen Minderaufwands – auch in den noch festzustellenden Jahresabschlüssen.

Bereits im Haushaltsjahr 2024 muss im Jahresabschluss eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von voraussichtlich rd. 0,79 Mio. Euro getätigt werden.

Für das Haushaltsjahr 2025 wird ein Verlustvortrag von rd. 1,5 Mio.€ mit Ausgleich in 2028 angesetzt.

Der Finanzplanungszeitraum wird ebenfalls mit Verlustvorträgen vorgesehen. Siehe Punkt 4.12.

Erst mit den jeweiligen Jahresabschlüssen sind die konkreten Beträge der Verlustvorträge festzustellen und in der Übersicht darzustellen. Das bedeutet, dass die Verlustvorträge in Abhängigkeit der Vorjahresabschlüsse stehen und sich die Werte dementsprechend ändern werden.

4.15.1 O-Daten

Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2028

Die Haushaltsdaten für den Finanzplanungszeitraum beruhen auf Schätzungen und eigenen Hochrechnungen unter Berücksichtigung der aktuellen Orientierungsdaten des Landes. Die Hochrechnungen beziehen sich auf die IST-Zahlungen der Vorjahre und die Veranschlagungen der Haushaltsansätze sind wegen der anhaltenden Krisensituationen zum Teil mit erheblichen Risiken behaftet.

Gemäß § 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Orientierungsdaten 2025 bis 2028 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben.

Mit Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. September 2024 Az. 304-55.40.05.01-10168 erfolgte die Bekanntgabe.

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Grundlagen der Orientierungsdaten 2025 - 2028

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2024. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2024 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

2. Gewerbesteuerumlage

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Im Zeitraum bis 2028 wird es nach geltender Rechtslage keine Veränderungen geben.

Jahr	Vervielfältiger § 6 Abs. 3 Gem- FinRefG		Gesamt-Ver- vielfältiger
	Bund	Länder	
2024	14,5	20,5	35
2025	14,5	20,5	35
2026	14,5	20,5	35
2027	14,5	20,5	35
2028	14,5	20,5	35

3. Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

Gemäß § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sowie § 75 Abs. 1 und 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2025 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2028 an den unter II.1. aufgeführten Daten zu Einzahlungen und Erträgen ausrichten.

Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen.

4. Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest einen gesetzmäßigen Haushalt bzw. ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW).

II. Orientierungsdaten und Erläuterungen

1. Orientierungsdaten 2025 - 2028 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

	Absolut	Orientierungsdaten			
	2024	2025	2026	2027	2028
	in Mio. €	in %			
Einzahlungen / Erträge					
Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	33.238	4,4	4,4	3,9	3,5
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	10.335	8,1	5,7	5,6	4,8
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.990	2,5	2,0	2,1	2,2
Gewerbesteuer (brutto)	16.644	3,2	4,6	3,6	3,3
Grundsteuer A und B	4.269	1,3	1,3	1,3	1,3
Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	1.013	3,2	3,5	2,8	2,8
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	15.320	2,7	4,7	4,7	4,1
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	12.892	2,7	4,7	4,7	4,1

2. Erläuterungen

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Krisen der vergangenen Jahre haben zwar unmittelbar an konjunktureller Bedeutung verloren, gleichwohl sind die Nachwirkungen noch deutlich spürbar. Die hohen Preissteigerungen der letzten Jahre, insbesondere bei Energie und Nahrungsmitteln, haben die Kaufkraft der privaten Haushalte stark eingeschränkt. Das von der Bundesregierung und den Wirtschaftsforschungsinstituten noch im Herbst 2023 bereits für das Winterhalbjahr 2023/2024 erwartete Anziehen der Wirtschaftsleistung ist ausgeblieben. Das liegt vor allem daran, dass sich der private Konsum trotz nachlassenden Drucks auf die Verbraucherpreise und steigenden real verfügbaren Einkommen nicht wie prognostiziert entwickelt hat. Stattdessen ist die Konsumstimmung weiter zögerlich und die privaten Haushalte sparen vorsorglich das mehr an Geld aufgrund der unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung. Auch auf der Investitionsnachfrageseite existieren kaum Impulse aufgrund bestehender wirtschaftspolitischer Unsicherheiten. Hier wirken zudem die erheblich gestiegenen Finanzierungskosten dämpfend auf die Investitionsbereitschaft. Diese Entwicklung hatte eine kräftige Prognosekorrektur der gesamtwirtschaftlichen Eckdaten zur Folge: Während die Herbstprojektion 2023 der Bundesregierung noch von einem Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts für 2024 von 1,3 Prozent und für 2025 von 1,5 Prozent ausging, wurde diese Prognose mit der Frühjahrsprojektion aus dem März 2024 spürbar nach unten revidiert. Für das Jahr 2024 wurde die Prognose um 1,0 Prozentpunkte auf 0,3 Prozent und für das Jahr 2025 um 0,5 Prozentpunkte auf 1,0 Prozent abgesenkt. Auch beim nominalen, nicht inflationsbereinigten Bruttoinlandsprodukt, welches vor allem für die Schätzung der gewinn- und

umsatzabhängigen Steuern ausschlaggebend ist, erfolgte eine kräftige Abwärtsrevision um 1,4 Prozentpunkte auf 3,0 Prozent für das Jahr 2024 sowie um 0,7 Prozentpunkte auf 2,8 Prozent für das Jahr 2025.

Die Korrektur der gesamtwirtschaftlichen Eckdaten spiegelt sich in einer entsprechend schwächeren Entwicklung der Steuereinnahmen wider. Die Entwicklung der Steuereinnahmen ist zwar weiterhin in allen Schätzzahlen aufwachsend, doch entsprechend der verschlechterten konjunkturellen Entwicklung ist die jüngste Mai-Steuerschätzung 2024 deutlich niedriger ausgefallen als noch die Oktober-Steuerschätzung 2023. Die finanziellen Auswirkungen der gegenüber der Schätzung vom Oktober 2023 neu einbezogenen Steuerrechtsänderungen (z. B. Wachstumschancengesetz, Zukunftsfiananzierungsgesetz) wirken sich ebenfalls einnahmenmindernd aus. Gegenüber der Oktober-Steuerschätzung 2023 liegen die Steuereinnahmen 2024 bis 2028 auf gesamtstaatlicher Ebene jährlich im Durchschnitt rund 16 Mrd. Euro niedriger.

Die Einnahmen aus der Lohnsteuer sind angesichts der hohen Tarifabschlüsse des vergangenen Jahres sowie des stabilen Arbeitsmarktumfeldes stark aufwärtsgerichtet. Dennoch ergibt sich vor allem im Jahr 2024 eine deutlich geringere Steigerungsrate als noch im Herbst 2023 erwartet worden war. Dies ist insbesondere auf die stärker als erwartete Inanspruchnahme der steuerfreien Inflationsausgleichsprämie im Jahr 2024 zurückzuführen. Ab dem Jahr 2025 entfällt die Möglichkeit für die Arbeitgeber, die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie in Anspruch zu nehmen, vollständig. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass sich die steuerlichen Entlastungen durch das Jahressteuergesetz 2022 sowie dem Inflationsausgleichsgesetz weiterhin strukturell einnahmenmindernd auf die Entwicklung des Aufkommens aus der Lohnsteuer auswirken.

Bei der veranlagten Einkommensteuer als gewinnabhängiger Steuer wird in den kommenden Jahren zwar ebenfalls eine positive Entwicklung erwartet, dennoch hat auch die veranlagte Einkommensteuer eine deutliche Abwärtskorrektur gegenüber dem Oktober-Schätzergebnis erfahren. Der prognostizierte Aufkommensrückgang ist maßgeblich der gegenüber der Herbstprojektion angenommenen Verschlechterung der Entwicklung des nominalen Bruttoinlandsprodukts und der Vermögens- und Unternehmenseinkommen geschuldet. Hinzu kommen die strukturellen Belastungen aus den im Jahr 2022 initiierten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen.

Auch das Aufkommen aus der Gewerbesteuer als wichtigste Gemeindesteuer soll sich nach der Prognose der Steuerschätzer weiter positiv entwickeln, wenngleich nicht so positiv wie noch in der Oktober-Steuerschätzung prognostiziert worden war. Dies dürfte maßgeblich auf die verschlechterte gesamtwirtschaftliche Situation zurückzuführen sein, die die Unternehmen belastet.

Die Einnahmeentwicklung bei den Steuern vom Umsatz ist dagegen zweigeteilt. Während sich die Einfuhrumsatzsteuer aufgrund der prognostizierten rückläufigen Warenimporte und wegen gefallener Importpreise weiter schwach entwickelt und gegenüber der Oktober-Steuerschätzung stark rückläufig ist, wird für die Binnenumsatzsteuer ein kräftiger Anstieg in den kommenden Jahren prognostiziert. Das Schätzergebnis spiegelt die Erwartung wider, dass sich die Binnenkonjunktur aufgrund des nachlassenden Preisauftriebs und des Anstiegs beim real verfügbaren Einkommen spürbar erholen und der private Konsum im Jahresverlauf und in den Folgejahren deutlich anziehen wird. Weiterhin war aufkommenserhöhend zu berücksichtigen, dass die temporäre Umsatzsteuersenkung auf Gas und Fernwärme und in der Gastronomie in 2024 ausgelaufen ist. Darüber hinaus trägt die Verringerung des Vorsteuerabzugs aus gezahlter Einfuhrumsatzsteuer aufgrund deren rückläufiger Entwicklung zu einem Anstieg der Umsatzsteuer bei.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die aktuelle Situation weiterhin von vielen Unwägbarkeiten gekennzeichnet ist, wodurch vor allem in der mittleren Frist nicht unerhebliche Prognoseunsicherheiten bestehen. Insbesondere ist die weitere konjunkturelle Entwicklung entscheidend. Sollte die Binnenkonjunktur nicht wie erwartet anspringen, weil private Haushalte das Mehr an real verfügbarem Einkommen nicht konsumieren, sondern die inflationsbedingten Einkommenseinbußen der letzten Jahre durch eine vermehrte Spartätigkeit kompensieren, könnte dies die konjunkturelle Erholung weiter verzögern. Zudem könnte die Inflation durch deutlichere Zuwächse der Nominallöhne (Lohn-Preis-Spirale) oder durch sich verstärkende geopolitische

Spannungen, die die Rohstoff- und insbesondere Energiepreise wieder in die Höhe treiben, zunehmen. Die weitere Inflationsentwicklung beeinflusst auch den geldpolitischen Kurs der Europäischen Zentralbank, von dem wiederum Impulse für die Investitionstätigkeit ausgehen.

Daneben können sich insbesondere aus geplanten Steuerrechtsänderungen, die im Schätzzeitpunkt Mai gesetzlich noch nicht umgesetzt waren, nicht unerhebliche Unwägbarkeiten ergeben, die zu zusätzlichen Steuermindereinnahmen führen. Insbesondere die aus der Wachstumsinitiative der Bundesregierung hervorgegangenen Regierungsentwürfe enthalten erhebliche steuerliche Entlastungsmaßnahmen, die von den Ländern und Kommunen über Steuermindereinnahmen mitzufinanzieren wären. Die darin beabsichtigten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen umfassen unter anderem steuerliche Verbesserungen der Abschreibungsbedingungen, eine Erhöhung der Forschungszulage, die Erhöhung von Grund- und Kinderfreibeträgen sowie den Abbau der kalten Progression. Nach den vorliegenden Regierungsentwürfen für ein Gesetz zur Steuerfortentwicklung sowie für ein Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 lägen die Mindereinnahmen allein für die Gemeinden auf gesamtstaatlicher Ebene ab 2025 bei rund 1,6 Mrd. Euro, die in den Folgejahren mit Steuermindereinnahmen von rund 3,7 Mrd. Euro in 2026, 6,0 Mrd. Euro in 2027 bis auf 7,4 Mrd. Euro in 2028 anstiegen. Diese Maßnahmen dürften die ohnehin bereits angespannten Haushalte von Ländern und Kommunen weiter erheblich unter Druck setzen.

Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes

Die Höhe der Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes und damit auch die Schlüsselzuweisungen hängen maßgeblich von den Landessteuereinnahmen (obligatorischer und fakultativer Steuerverbund) der jeweiligen Verbundzeiträume ab. Die vorgenannten Unwägbarkeiten und mögliche Prognosekorrekturbedarfe bestehen damit grundsätzlich auch im Hinblick auf die Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände.

Aufwendungen allgemein

Die kommunale Aufgabenwahrnehmung steht unter dem Einfluss der hohen Inflation der vergangenen Jahre. Dieser spiegelt sich u.a. in überdurchschnittlich hohen Tarifabschlüssen und daraus resultierenden Personalaufwandssteigerungen wider. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin darauf verzichtet, den Kommunen quantitative Orientierungs- bzw. Zielwerte für die Aufwendungen vorzugeben. Es wird jedoch auf die Notwendigkeit einer ressourcenschonenden kommunalen Finanzwirtschaft hingewiesen. Dies gilt insbesondere für haushaltssicherungspflichtige Kommunen, die angesichts der ökonomischen Herausforderungen unter einem anhaltend hohen Konsolidierungsdruck stehen. Um den Haushalt dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Aufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen.

(**Quelle:** Orientierungsdaten 2025 - 2028 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen mit Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. September 2024 Az. 304-55.40.05.01-10168)

4.15.2 O-Daten-Berechnungstabelle

Hier abgebildet ist die Herleitung und Berechnung aller Zuschüsse und Zuwendungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz auf Basis der oben genannten Orientierungsdaten. Die ermittelten Beträge sind jeweils in den Produkten und auf den Konten, die dafür vorgesehen sind im Haushaltsplan eingeplant und im Zahlenwerk wieder zu finden.

Festsetzung Ergebnis- und Finanzplanung GFG

2025

Kreisumlage-Hebesätze laut Benehmensschreiben

Berechnungsgrundlagen	Verbundsatz	
	Gemeindefläche (1000m²)	33.383,58
	Einwohner 31.12.2023	17762
	Schülerzahl 15.10.2023	1551
	Einkommenssteuer NRW	9.873.214.506,67 €
	Umsatzsteuer NRW	1.946.052.514,54 €
	Schlüsselzahl Gem.-Ant.-Einkommenssteuer	0,0008207
	Schlüsselzahl Gem.-Ant.-Umsatzsteuer	0,001087591
	Gewerbesteuerhebesatz	485

Finanzplanungszeitraum	Hebesatz	Veränderung
2025	42,92%	
2025	46,02%	3,10%
2025	46,79%	0,77%
2025	46,71%	-0,08%
2025	46,71%	0,00%

grün Ok laut Modellrechnung	geprüft laut Modellrechnung	Schätzung
------------------------------------	------------------------------------	------------------

Erträge	Haushaltsansatz						
	Berechnung	Ausgangsmesszahl	Steuerkraftmesszahl	Modellrechnung	Berechnung nach O-Daten		
				2025	2026	2027	2028
Schlüsselzuweisung (4111/16010101)	(Ausgangsmesszahl - Steuerkraftmesszahl) * 90%	37.831.700,81 €	21.624.776,54 €	14.586.232,00 €	15.271.700,00 €	15.989.400,00 €	16.644.900,00 €
		Schlüsselzuweisung	Steuerkraftmesszahl				
Bildungspauschale/ Schulpauschale (Parkposten bis JA) (4141/03010701)	Berechnung	Schülerzahl 15.10.2023	Ansatz je Schüler	2025	2026	2027	2028
	Schülerzahl * Ansatz je Schüler	1551	363,4789496	563.756,00 €	590.200,00 €	617.900,00 €	643.200,00 €
Sportpauschale (Parkposten bis JA) (4141/08010201)	Berechnung	Einwohner 31.12.2023	Ansatz je Einwohner	2025	2026	2027	2028
	Einwohner * Ansatz je Einwohner (wenn <60000;60000)	17762	3,81 €	67.742,00 €	67.742,00 €	67.742,00 €	67.742,00 €
allgemeine Investitionspauschale (Parkposten bis JA) 6811/16010101)	Berechnung	Ansatz je Einwohner	Ansatz je 1000 m²	2025	2026	2027	2028
	(Einwohner * Ansatz je Einwohner) + (Gemeindefläche * Ansatz je 1.000 m²)	44,25	10,11 €	1.123.586,00 €	1.176.300,00 €	1.231.500,00 €	1.281.900,00 €
		Einwohner	Gemeindefläche				
		17.762	33.383,58				

	Berechnung	Ansatz je Einwohner	Ansatz je 1000 m ²	2025	2026	2027	2028
Aufwands-/ Unterhaltungspauschale (4131 / 16010101)	(Einwohner * Ansatz je Einwohner) + (Gemeindefläche * Ansatz je 1.000 m ²)	4,67	2,49 €	166.181,00 €	173.900,00 €	182.000,00 €	189.400,00 €
		Einwohner	Gemeindefläche				
		17.762	33.383,58				
	Berechnung	Einkommenssteuer NRW	Schlüsselzahl Est	2025	2026	2027	2028
Gemeindeanteil Einkommenssteuer (4021 / 16010101)	Einkommenssteuer NRW * Schlüsselzahl	9.873.214.506,67	0,0008207	8.296.641,53 €	8.769.500,00 €	9.260.500,00 €	9.705.000,00 €
		Ist-Einkommenssteuer Stadt 2023	IST-Buchung Est Stadt 2024				
		8.912.881,22	8.443.609,14				
	Berechnung	Umsatzsteuer NRW	Schlüsselzahl Ust	2025	2026	2027	2028
Gemeindeanteil Umsatzsteuer (4022 / 16010101)	Umsatzsteuer NRW * Schlüsselzahl	1.946.052.514,54	0,001087591	2.125.505,47 €	2.168.000,00 €	2.213.500,00 €	2.262.100,00 €
		Ist-Umsatzsteuer Stadt 2023	IST-Buchung Ust Stadt 2024				
		2.124.323,38	2.122.303,61				
	Berechnung	Schadholzmenge	Zuweisung	2025	2026	2027	2028
Klima- und Forstpauschale (4121 / 13010301)	Schadholzmenge * Zuweisung	1.131,63	12,50096159	25.114,77 €	15.000	15.000	15.000
	Berechnung	Einkommenssteuer	Schlüsselzahl	2025	2026	2027	2028
Familienleistungsausgleich (§ 20 GFG NRW) (4051 / 16010101)	Festsetzung Gemeindeanteil Est (§20 GFG NRW) * Schlüsselzahl	9.873.214.506,67 €	0,0008207	865.017,80 €	895.200,00 €	920.200,00 €	945.900,00 €
	Berechnung	Einkommenssteuer	Schlüsselzahl	2025	2026	2027	2028
Steuervereinfachungs- gesetz (§ 21 GFG NRW) (4051 / 16010101)	Festsetzung Gemeindeanteil Est (§21 GFG NRW) * Schlüsselzahl	17.820.000,00 €	0,0008207	14.624,00 €	15.100,00 €	15.500,00 €	15.900,00 €
Summen				27.834.400,57 €	29.127.642,00 €	30.498.242,00 €	31.756.042,00 €
prozentuale Abweichung im Durchschnitt				4,440%	4,494%	4,494%	3,961%

Aufwendungen

	Berechnung	Steuerkraftmesszahl	Kreisumlagehebesatz	2025	2026	2027	2028
allgemeine Kreisumlage Stadt Werdohl (5374 / 16010103)	(Steuerkraftmesszahl + Schlüsselzuweisung) * Kreisumlagehebesatz	21.624.776,54 €	42,92%	15.541.800,00 €	Planung siehe Nebenrechnung		
		Schlüsselzuweisungen					
		14.586.232,00 €					
	Berechnung	Umlagegrundlage MK Gesamt	p-Anteil Werdohl	2025	2026	2027	2028
Nebenrechnung allgemeine Kreisumlage gesamter Märkischer Kreis	Umlagegrundlage * Hebesatz * p-Anteil (und □-Daten Hochrechnung siehe Formel)	823.965.903 €	4,39%	15.541.800,00 €	17.434.200,00 € 18.328.600,00 € 18.919.400,00 €		
		Planung MK 26-27-28-29	Hebesatz				
			42,92%				
		862.033.127	46,02%				
		891.342.254	46,79%				
		921.647.890	46,71%				
		921.647.890	46,71%				

	Berechnung	Gewerbesteuer	Normalvervielfältiger	2025	2026	2027	2028
Gewerbesteuerumlage (5341 / 16010101)	(Gewerbesteuer / Hebesatz) * Normalvervielfältiger	12.000.000	35	866.000,00 €	893.700,00 €	934.900,00 €	968.500,00 €
		O-Daten 26-27-28-29	Hebesatz				
		12.384.000	485				
		12.953.700	485				
		13.420.100	485				
		13.863.000	485				
	Ist Gewerbesteuer Stadt 2023	Hochrechnung Gew. St. Stadt 2024					
12.916.377,81	12.980.001,69						
	Berechnung	Einwohner	Ansatz je Einwohner	2025	2026	2027	2028
Krankenhaus-investitionsumlage (5399 / 07010101)	Einwohner * Ansatz je Einwohner	17.762	17,02 €	310.544,26 €	325.100,00 €	340.300,00 €	354.200,00 €
	Summen			16.718.344,26 €	18.653.000,00 €	19.603.800,00 €	20.242.100,00 €
	prozentuale Abweichung im Durchschnitt				10,372%	4,850%	3,153%

4.15.3 Sondervermögen

Haushaltswirtschaftliche Belastungen aus dem Sondervermögen Abwasserbeseitigung und den anderen Organisationseinheiten sind für das Haushaltsjahr und die Finanzplanungsjahre derzeit nicht erkennbar.

4.15.4 interkommunale Zusammenarbeit

Interkommunale Zusammenarbeit

Neben der interkommunalen Zusammenarbeit im Gewerbepark Rosmart bestehen aktuell weitere Kooperationen mit den Nachbarkommunen. Die technische Rechnungsprüfung wird in Zusammenarbeit mit der Stadt Plettenberg erledigt. Eine Zusammenarbeit im Förderungsmanagement wird im Rahmen eines Arbeitskreises initiiert. Die Vergabestelle des Märkischen Kreises soll künftig zur Abwicklung von einzelnen Vergaben genutzt werden. Die Abwicklung der VHS-Lennetal erfolgt ebenfalls über eine Kooperation der beteiligten Städte. Inzwischen wird auch die Stelle des Archivars interkommunal besetzt. Es bestehen inzwischen auf allen Ebenen interkommunale Arbeitskreise, die im Tagesgeschäft Synergien bringen. Auf die weiteren interkommunalen Kooperationen wird an dieser Stelle auf Grund der Vielzahl nicht weiter eingegangen.

4.15.5 unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts

An dieser Stelle wird auf den Beteiligungsbericht der Stadt Werdohl hingewiesen.

Aus den wesentlichen Beteiligungen der Stadt Werdohl sind im Haushaltsjahr 2025 und in den Folgejahren nach derzeitigem Kenntnisstand, bis auf die im Vorbericht hingewiesenen Sachstände, keine besonderen Belastungen zu erwarten. Dies betrifft die Beteiligungen an der Stadtwerke Werdohl GmbH, der Bäderbetriebe Werdohl GmbH und der Wohnungsgesellschaft Werdohl GmbH. Die Beteiligungserlöse haben in den letzten Jahren im Rahmen des Stärkungspaktes zu einer Unterstützung des städtischen Haushaltes geführt. Lediglich die gestiegene Zinsbelastung könnte ggfs. negative Folgen bei den Gewinnaussichten der Sparkasse entwickeln.

Die Gewerbepark Rosmart GmbH hat in den letzten Jahren Viele Grundstücke verkaufen können. Weitere Grundstücksverkäufe stehen in Aussicht. Eine Belastung der beteiligten Kommunen ergibt sich, wenn es der Gesellschaft in Zukunft nicht gelingt, ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen und die aufgenommenen Darlehen durch Grundstücksverkäufe zu tilgen. Es ist bereits absehbar, dass die beteiligten Städte in künftigen Jahren die aufgelaufenen Verluste der GmbH ausgleichen müssen und die aufgenommenen Darlehen zurückzahlen werden. Hierdurch werden sich erhebliche Inanspruchnahmen der Kommunen ergeben, die anders nicht finanziert werden können. Die Erträge aus den Veräußerungen der Grundstücke sollten möglichst optimiert werden, um künftige Inanspruchnahmen der Kommunen zu reduzieren.

Für drohende Verluste wurden Rückstellungen gebildet. Siehe hierzu den Rückstellungsspiegel.

II. Teil Haushaltsplan

5. Haushaltsplan

5.1 Definition der wichtigsten Begriffe im NKF

Abschreibung	Betrag, der bei zeitlich begrenzt nutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens die eingetretenen Wertminderungen periodengerecht erfassen soll und der dementsprechend als Aufwand angesetzt wird
Aktiva	Summe des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens und der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Aktiva zeigen die konkrete Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel. Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung der Aktiva wird als Aktivierung bezeichnet. Gegensatz: Passiva (vgl. Definition)
Aktiviert Eigenleistungen	Aktiviert Eigenleistungen sind Gegenpositionen zu Aufwendungen der Kommune zur Erstellung von Anlagevermögen, sofern diese Aufwendungen Herstellungskosten darstellen. (z.B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Straßen, Maschinen usw.).
Allgemeine Rücklage	Die Allgemeine Rücklage ist Teil des Eigenkapitals (vgl. Definition Eigenkapital). Die allgemeine Rücklage in der Bilanz ist nur eine rechnerische Größe, d.h. der Betrag ist nicht in Form von Liquidität vorhanden. Der Wert der allgemeinen Rücklage ergibt sich, indem man vom Eigenkapital die Sonderrücklagen, die Ausgleichsrücklage und evtl. Jahresüberschüsse/-fehlbeträge abzieht.
Aufwand	Als Aufwand bezeichnet man den bewerteten Ressourcenverbrauch einer Rechnungsperiode (Ressourcen = Güter, Arbeitsleistungen, Dienstleistungen)
Ausgleichsrücklage	<p>Die Ausgleichsrücklage ist eine Rücklage eigener Art und muss als ein Bestandteil des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz als gesonderter Posten angesetzt werden. Sie ist somit nicht Teil der Allgemeinen Rücklage, die ebenfalls auf der Passivseite der Bilanz im Eigenkapital dargestellt wird. Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall den Fehlbedarf im Ergebnisplan oder einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zu decken, um den gesetzlichen geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Der Ausgleichsrücklage werden Jahresüberschüsse zugeführt.</p> <p>In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage kann zum Ausgleich des Haushaltes eingesetzt werden.</p> <p>§ 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze (KommHVO)</p> <p>(2) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).</p>

Auszahlung	Auszahlungen sind Verminderungen des Bargeldbestandes bzw. Belastungen von Girokonten (= Abfluss von Liquidität).
Bilanz	Die Bilanz kennzeichnet den Abschluss des Rechnungswesens für einen bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag). Vermögen (Aktiva) sowie Eigenkapital und Schulden (Passiva) sowie Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden einander gegenübergestellt. Die Bilanz ist immer ausgeglichen (Aktiva = Passiva).
Budgetierung	Budgetierung bezeichnet im Neuen Kommunalen Finanzmanagement das Verbinden mehrerer Ergebnis- oder Finanzpositionen mit der Maßgabe, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Summe der Ansätze der budgetierten Auszahlungs- bzw. Aufwandsermächtigungen nicht überschritten wird und • die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit führt. Weiterhin kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsermächtigungen erhöhen, bzw. Mindererträge bestimmte Aufwandsermächtigungen vermindern.
Eigenkapital	Unter Eigenkapital wird die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Einbeziehung der Sonderposten verstanden. Jahresüberschüsse erhöhen und Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Das Eigenkapital wird in der Bilanz der Kommune wie folgt untergliedert: <ol style="list-style-type: none"> I. Allgemeine Rücklage II. Sonderrücklage III. Ausgleichsrücklage IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
Einzahlungen	Einzahlungen sind Erhöhungen des Bargeldbestandes und Gutschriften auf Girokonten (= Zufluss von Liquidität).
Ergebnisplan	Der Ergebnisplan enthält alle Aufwendungen und Erträge und entspricht im Prinzip der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Der Ergebnisplan bildet das gesamte Ressourcenaufkommen und den gesamten Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig ab. Das in der Ergebnisrechnung ermittelte Jahresergebnis geht in die Bilanz ein und vermindert oder erhöht das dort ausgewiesene Eigenkapital. Neben einem Gesamtergebnisplan, der sämtliche Aufwendungen und Erträge enthält, gibt es darüber hinaus Teilergebnispläne für die jeweiligen Produktbereiche und für jedes einzelne Produkt.
Ergebnisrechnung	Die Ergebnisrechnung ist die dem Ergebnisplan entsprechende Komponente des Jahresabschlusses.
Ertrag	Als Ertrag bezeichnet man das bewertete Ressourcenaufkommen einer Rechnungsperiode. Ertrag ist jeder Vorgang, der das Eigenkapital erhöht.
Finanzplan	Der Finanzplan beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen und zwar sowohl aus der laufenden Verwaltungstätigkeit als auch der Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzrechnung geht in die Aktivseite der Bilanz ein und erhöht oder vermindert den Bestand an liquiden Mitteln. Der Finanzplan dient unter

	<p>anderem der Liquiditätsplanung der Gemeinde. Neben einem Gesamtfinanzplan, der sämtliche Ein- und Auszahlungen enthält, gibt es darüber hinaus Teilfinanzpläne für die jeweiligen Produktbereiche und für jedes einzelne Produkt. In den Teilfinanzplänen werden neben den produktbezogenen Ein- und Auszahlungen auch die jeweils geplanten Investitionen ausgewiesen. Die Teilfinanzpläne stellen insofern auch die Ermächtigungsgrundlage für alle investiven Auszahlungen dar.</p>
Finanzrechnung	<p>Die Finanzrechnung ist die dem Finanzplan entsprechende Komponente im Jahresabschluss. Sie dient dem Nachweis der empfangenen Einzahlungen und der geleisteten Auszahlungen eines Jahres sowie der Änderungen des Bestandes an Finanzmitteln.</p>
Forderungen	<p>Bei der Bilanzposition Forderungen (Aktivseite) wird zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen unterschieden. Es handelt sich dabei um am Bilanzstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehende aber noch nicht eingegangene Beträge.</p>
Fremdkapital	<p>Ist die Bezeichnung für die in der Bilanz ausgewiesenen Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit Verbindlichkeits-Charakter) gegenüber Dritten, die rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind. Fremdkapital dient der Finanzierung des Vermögens und ist somit eine Passivposition in der Bilanz.</p>
Gesamtabschluss / Beteiligungsbericht	<p>Das 2. NKFVG NRW sieht ab dem Rechnungsjahr 2019 größenabhängige Befreiungen von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses vor, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der Merkmale zutreffen (§ 116a Absatz 1 GO NRW):</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bilanzsumme der Stadt und der verselbständigten Aufgabenbereiche übersteigen nicht mehr als 1,5 Mrd. €, • die der Stadt zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche sind geringer als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Stadt, • die der Stadt zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche sind geringer als 50 Prozent der Bilanzsumme der Stadt. <p>Es handelt sich um ein Wahlrecht. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.</p> <p>Sofern von der größenabhängigen Befreiung beim Gesamtabschluss Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das zuständige Ministerium stellt einen Muster-Beteiligungsbericht bereit, der pflichtig zu verwenden ist. Stellt die Stadt einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht auf, braucht sie keinen Beteiligungsbericht erstellen.</p>
Globaler Minderaufwand	<p>Bei den globalen Minderaufwendungen (GMA) handelt es sich um die Ausbringung eines allgemeinen Kürzungsansatzes (Berichtigungsposten) für sämtliche oder mehrere im Haushaltsplan veranschlagte Ausgaben. Anstatt Kürzungen bei den auszubringenden Einzeltiteln vorzunehmen, wird die Summe aller Ausgaben (sei es des Gesamthaushalts oder der jeweiligen Einzelpläne) einer pauschalen Kürzung unterzogen. Es obliegt der Exekutive, diesen pauschalen Kürzungsansatz dadurch zu erwirtschaften, dass bestimmte titelscharfe Einzelansätze nicht voll ausgeschöpft werden, wobei es typischerweise im Ermessen der Verwaltung steht, zu entscheiden, auf welche Einzeltitel der Kürzungsbetrag der globalen Minderausgabe heruntergebrochen wird und wie hoch die Kürzung im Einzelnen ausfällt. GMA dienen dem Haushaltsausgleich.</p> <p>§ 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze (KomHVO) (2) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan</p>

	und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).
Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen (GoB-K)	Die GoB-K bilden die allgemeine Grundlage für das Neue Kommunale Finanzmanagement. Folgende Grundsätze sind zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeit, • Richtigkeit und Willkürfreiheit, • Verständlichkeit, • Öffentlichkeit, • Aktualität, • Relevanz, • Stetigkeit, • Nachweis der Recht- und Ordnungsmäßigkeit und • Dokumentation der intergenerativen Gerechtigkeit
Haushaltsausgleich	Ein ausgeglichener Haushalt liegt vor, wenn die Summe aller Erträge mindestens die Summe aller Aufwendungen erreicht, d.h. wenn das Jahresergebnis nicht negativ ist.
Passiva	Summe des Eigenkapitals (einschließlich Rücklagen), der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Passivseite einer Bilanz gibt Auskunft über die Mittelherkunft.
Produkt	Jedes Produkt verkörpert eine Bündelung von Leistungen und wird im Haushalt entsprechend erläutert. Die nunmehr auf Produktebene in Zeilen zusammengefassten Erträge und Aufwendungen sind deutlich komprimierter angelegt als die feingliedrige und sehr detaillierte Ausweisung in Form der kameralen Haushaltsstellen.
Rechnungsabgrenzungsposten	Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite (RAP) Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
Ressourcenverbrauch	Verbrauch von Gütern, Arbeitsleistungen und Dienstleistungen
Rücklagen	Rücklagen sind Teile des Eigenkapitals. Änderungen der Rücklage ergeben sich durch die mögliche Zuführung von Ergebnisvorträgen und durch die Entnahme zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen. Rücklagen im Sinne des NKF stellen keine Finanzmittel oder Liquiditätsreserven dar.
Rückstellungen	Rückstellungen sind Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die hinsichtlich ihres Grundes oder ihrer Höhe ungewiss sind. Durch die Bildung der Rückstellungen sollen die später zu leistenden Auszahlungen den Perioden ihrer Verursachung

	zugerechnet werden. Typische Beispiele für Rückstellungen sind Pensionsrückstellungen, Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen, Rückstellungen für Prozessrisiken, etc. Rückstellungen sind Teil des Fremdkapitals (Passiva).
Schulden	Schulden sind sämtliche Verbindlichkeiten. Sie sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Im bilanziellen Sinne umfassen Schulden auch Rückstellungen.
Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	Die Deckung bei überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen soll im laufenden Jahr gewährleistet sein (§ 83 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).
Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten sind alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehende Verpflichtungen zur Rückzahlung. Verbindlichkeiten sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen.
Vermögen	Als Vermögen bezeichnet man den Teil der Aktivseite der Bilanz.
Verpflichtungsermächtigungen	Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre.
Wirklichkeitsprinzip	Insbesondere durch die Einführung des „Wirklichkeitsprinzips“, das das handelsrechtlich verankerte „Vorsichtsprinzip“ ablöst, hat es Veränderungen bei der Abgrenzungsfrage investiv/konsumtiv bei Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur gegeben. Hierdurch werden Erneuerungsinvestitionen in das gemeindliche Anlagevermögen partiell aktivierungsfähig, das heißt, diese werden investiv verbucht. Dies führt, bezogen auf ein einzelnes Haushaltsjahr, zu einer Entlastung der Ergebnisrechnung und daher tendenziell zu besseren Jahresabschlüssen – obwohl die Liquiditätsausstattung dadurch nicht verbessert wird.

5.2 Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsplan

1. Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)

Die Umstellung des Gemeindehaushaltsrechts auf das kommunale Finanzmanagement (NKF) wurde in Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2009 abgeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt müssen alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen flächendeckend ihr Rechnungswesen auf das neue System umgestellt haben. Die Stadt Werdohl hat ihr Finanzwesen erstmalig für den Haushaltsplan 2007 umgestellt. Der erste auf die Bewirtschaftung nach dem neuen kommunalen Finanzmanagement erstellte Jahresabschluss wurde ebenfalls für das Jahr 2007 erstellt.

1.1 Umstellung der Finanzsoftware

Bei der Stadt Werdohl wurde die doppelte Buchführung zum 01.01.2007 eingeführt. Hierfür wird die Finanzsoftware der Fa. Mach AG aus Lübeck eingesetzt.

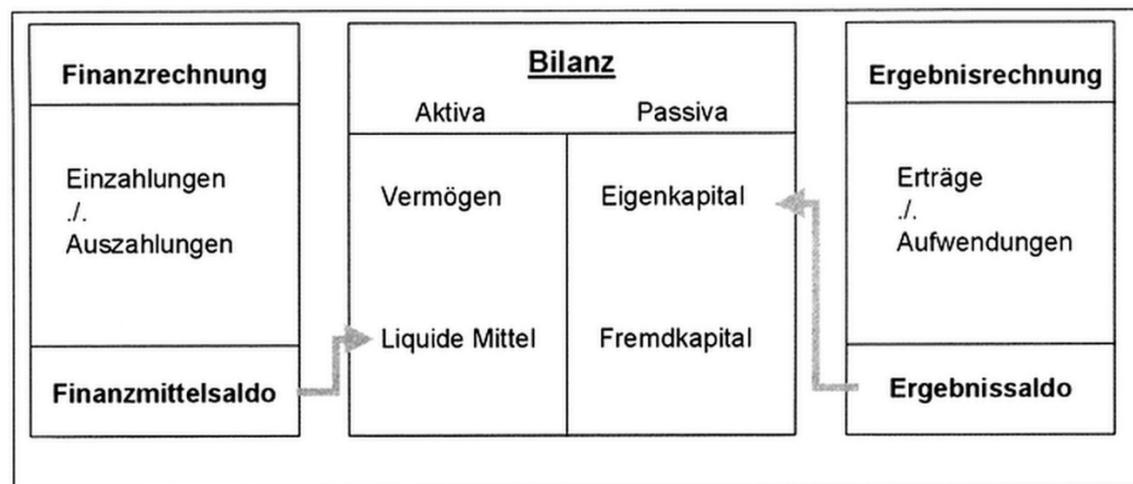
1.2 Inhalt und Struktur des NKF-Haushalts

Mit dem NKF ist ein Konzept für das Finanzwesen entstanden, das sich auf drei Komponenten stützt:

- den Ergebnisplan/die Ergebnisrechnung im Jahresabschluss,
- den Finanzplan/die Finanzrechnung im Jahresabschluss,
- die Bilanz.

Im Rahmen der Neustrukturierung werden im Haushaltsplan auch Produktbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen dargestellt.

Das „Drei-Komponenten-System“



Auf weitere Erläuterungen zur Struktur des kommunalen Haushalts soll an dieser Stelle verzichtet werden, da die inzwischen als bekannt vorausgesetzt werden können.

Beim Erwerb von Anlagevermögen sind bis zum 31.12.2019 die investiven Auszahlungsansätze für Maßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 410 € netto und ab dem 01.01.2020 oberhalb der Wertgrenze von 800 € netto aus Zweckmäßigkeitsgründen jeweils zu einer Investitionsmaßnahme bei den betreffenden Produkten zusammengefasst worden. Die Auszahlungsansätze sind damit gegenseitig deckungsfähig und bilden zugleich den verfügbaren Budgetrahmen.

In den Teilfinanzplänen B der Stadt Werdohl werden also alle geplanten Investitionen dargestellt. Die Festlegung einer besonderen Wertgrenze durch den Rat wird im Rahmen der Haushaltssatzung seit dem Haushaltsjahr 2024 auf 50.000 € festgesetzt. Die Maßnahmen, welche in den Investitionsmaßnahmen „Erwerb von Anlagevermögen“ gemeinsam veranschlagt werden – dies ist systembedingt so praktikabler – werden jeweils gesondert erläutert und erhalten im Rahmen der Bezahlung und Verbuchung der Rechnung jeweils eine einzelne Anlagenummer. Diese Verfahren wurde mit der Einführung der MACH Software bewusst so gesteuert und sollte wegen der Einheitlichkeit auch weiter so praktiziert werden.

Die geplanten Investitionsmaßnahmen wurden und werden grundsätzlich auch weiterhin einzeln in den Teilfinanzplänen B ausgewiesen. Eine **Ausnahme** besteht jedoch für **investive Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagevermögen**, die aus Vereinfachungsgründen jeweils zu einer Investitionsmaßnahme bei den einzelnen Produkten zusammengefasst werden (z. B. Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen oder Kauf von Grundstücken, die nicht im Zusammenhang mit einer konkreten Baumaßnahme stehen).

Die geplanten Beschaffungsmaßnahmen in diesem Bereich werden aber – so weit zu den einzelnen Investitionen nähere Angaben und Kosten bekannt sind - in den betreffenden Teilfinanzplänen B erläutert. Zudem wird durch diese Zusammenfassung erreicht, dass die Auszahlungsansätze für solche investiven Beschaffungsmaßnahmen gegenseitig deckungsfähig sind.

1.3 Aufbau und Struktur des NKF-Haushaltes

1.3.1 Produktorientierte Gliederung des Haushaltsplanes

Die Produktbereiche in den Haushalten sind vom Land NRW vorgegeben und nach einer vom Land für statistische Zwecke vorgegeben Zuordnung abzubilden. Es steht jeder Kommune frei, ihren Haushaltsplan nach eigenen Steuerungsbedürfnissen entweder nach **Produktgruppen (mittlere Stufe)** oder **Produkten (unterste Stufe)** zu gliedern und zu planen. Die Produktgruppen und Produkte können weitestgehend durch die jeweilige Kommune individuell definiert werden, soweit dabei den finanzstatistischen Vorgaben des Landes NRW Rechnung getragen wird und sie den vorgegebenen Produktbereichen entsprechend zugeordnet werden.

Der Lenkungsausschuss hat sich für eine **Gliederung des städtischen NKF-Haushalts nach Produkten** ausgesprochen, damit die Kommunalpolitik möglichst viele Informationen erhält und sie im Rahmen der Haushaltsplanberatungen über die gleichen Planungsunterlagen wie die Verwaltung verfügt.

Im derzeitigen Produktplan der Stadt Werdohl sind

- **17 Produktbereiche** (= 2-stellige Gliederungsziffer)
- **41 Produktgruppen** (= 4-stellige Gliederungsziffer)
- **70 Produkte** (= 6-stellige Gliederungsziffer) (Einige Produkte entfallen erstmalig im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021, da diese seit Jahren nicht mehr benötigt bzw. bebucht werden).

Das Produkt Katastrophenschutz ist neu hinzugekommen.

Im Haushaltsplan werden nur Teilpläne für die pflichtigen 17 Produktbereiche und die Produkte abgebildet werden. Der Haushaltsplan enthält eine Übersicht zur Gliederung der Produktbereiche in Produktgruppen und Produkte.

Im Haushaltsplan der Stadt Werdohl erfolgt die Darstellung der Teilpläne in folgender Reihenfolge:

- Teilpläne für den jeweiligen Produktbereich (Teilergebnis- und Teilfinanzplan A)
- Teilpläne für die dem Produktbereich zugeordneten Produkte (jeweils Produktbeschreibung, Teilergebnisplan und Teilfinanzplan A, ggf. Erläuterungen zum Teilergebnisplan und Teilfinanzplan A, Teilfinanzplan B mit Erläuterungen)

Im NKF-Haushalt werden **Produkte** und ihre **Teilpläne** (= Darstellung der Ertrags- und Aufwandsarten bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten mit den jeweiligen Zwischensummen) dargestellt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden in den Teilplänen nur **Summenzeilen** für Ertrags- und Aufwandsarten (Teilergebnisplan) bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten (Teilfinanzplan) ausgewiesen, für die auch Haushaltsansätze gebildet wurden. Die vorgenannten Summenzeilen setzen sich jeweils aus verschiedenen finanzstatistischen **Sachkonten** (= Ertrags- und Aufwandskonten bzw. Einzahlungs- und Auszahlungskonten) zusammen, die im Rahmen der Finanzbuchhaltung bebucht werden. Die Sachkonten werden aber nicht in den Teilplänen abgebildet. Softwarebedingt werden im Teilergebnisplan die **Erträge** und im Teilfinanzplan die **Auszahlungen** als **Minus-Beträge** ausgewiesen.

1.3.2 Kostenrechnung und interne Leistungsverrechnungen

Zur besseren Steuerung des Verwaltungshandels und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden. Zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs sind die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen gesondert in den Teilergebnisplänen abzubilden.

Jede Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und des entstehenden Verwaltungsaufwandes eigenverantwortlich über den Umfang und die weitere Ausgestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung. Bei der Stadt Werdohl dient die bisherige Kosten- und Leistungsrechnung für den Bereich des Baubetriebshofes zunächst weiterhin als Grundlage.

Im Zuge der NKF-Umstellung sind zudem unterhalb der Produktebene noch **Leistungen** (= Kostenträger) angelegt worden, um aus Steuerungsgründen oder für statistische Zwecke zusätzliche Informationen zu den Kosten für bestimmte Bereiche zu erhalten. Die Buchungen im laufenden Jahr werden auf Leistungsebene abgebildet. Hierdurch sind Auswertungen auch auf Leistungsebene möglich. Jede Leistung ist eindeutig einem Produkt zugeordnet, wobei einem Produkt auch mehrere Leistungen zugeordnet sein können (bei dem Produkt „Betrieb der Grundschulen“ wurden z. B. die 4 Grundschulen jeweils als Leistung hinterlegt). Im Rahmen der Finanzbuchhaltung wird auch auf die Leistungen gebucht. Die Leistungen bilden somit die unterste Ebene für die Haushaltsbewirtschaftung. Die Anzahl der Leistungen beträgt zurzeit 161, wobei diese Anzahl je nach Bedarf angepasst wird.

1.3.3 Ziele, Kennzahlen, Berichtswesen

Mit der Umstellung auf die Doppik wechseln auch die Steuerungsmöglichkeiten. Die Teilplanergebnisse, Ziele und Kennzahlen, Ressourcenverbrauch und Output-Orientierung stehen nun im politischen Fokus.

Nach § 41 der Gemeindeordnung liegt die „Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen“ in der Zuständigkeit des Rates.

Für die kommunale Aufgabenerfüllung werden produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt, sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Die Ziele werden zwischen Rat und Verwaltung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltsplanes sowie unterjährig in den Sitzungen der politischen Gremien vereinbart.

Um die Zielerreichung überprüfen zu können, sind zielbezogene quantitative und qualitative Leistungskennzahlen zu vereinbaren und festzulegen. Durch ein aussagekräftiges Berichtswesen ist dann die Zielerreichung im Jahresverlauf zu überprüfen und ggf. steuernd einzugreifen.

Auf Empfehlung des Lenkungsausschusses hat der Rat in seiner Sitzung am 19.06.2009 im ersten Schritt **neun strategische Oberziele** für die Stadt beschlossen, die die sechs Zielfelder aus dem Werdohler Leitbild und zusätzlich aktuelle Themenstellungen (demografischer Wandel, intergenerative Gerechtigkeit und Finanzen der Stadt) abdecken sollen. Eine Aufstellung mit den strategischen Oberzielen liegt dem Haushalt bei.

Im nächsten Schritt hat die Verwaltung **Feinziele für die Produkte im Haushaltsplan** beschrieben, die sich an den strategischen Oberzielen orientieren. Grundlage für die Feinziele sind insbesondere die im Werdohler Leitbild genannten Ziele und Aussagen.

Die Fortschreibung und Aktualisierung der Produktziele und Kennzahlen kann auf verschiedene Weise erfolgen. Für die Verwaltung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Fachausschüssen oder dem Rat unterjährig im Rahmen der Erstellung von Beratungsdrucksachen/Beschlussvorlagen auch die Anpassung oder Neuaufnahme von wichtigen Produktzielen und Kennzahlen für den nächsten Haushalt vorzuschlagen. Alternativ hat selbstverständlich auch die Politik die Möglichkeit, in diesen Gremien entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Darüber hinaus können im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanverfahrens noch Ziele und Kennzahlen angepasst oder neu formuliert werden.

1.4 Haushaltsausgleich

1.4.1 Haushaltsausgleich

Nach § 75 GO muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).

Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

1.5 Budgetierung

Ein weiteres Instrument ist die Budgetierung. Unter Budgetierung wird verstanden, den zuständigen Organisationseinheiten in der Verwaltung bestimmte Ressourcen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zu übertragen. Nach § 21 Abs. 1 KomHVO können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. Entsprechendes gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Die Haushaltsansätze innerhalb eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Den Kommunen stehen für die Budgetierung zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Budgetierung von Teilplänen (z. B. für Produkte oder Produktbereiche)
2. Budgetierung von Organisationseinheiten (z. B. für Abteilungen)

Die Budgetierung auf der Grundlage von Teilplänen lässt auch zu, dass Budgets teilplanübergreifend (produktübergreifend) gebildet werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich erscheint. Dieses Verfahren ist in der Mach Software nicht ohne Weiteres abzubilden. Aufgrund der technischen Möglichkeiten wird auf diese Darstellung verzichtet.

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen und Auszahlungen auf Produktebene zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Aufwendungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich (§ 21 (1) KomHVO).

Für den NKF-Haushalt der Stadt Werdohl wurden auf **Produktebene** Budgets im Bereich der Aufwendungen und Auszahlungen gebildet, d.h. dass im Teilergebnisplan und Teilfinanzplan grundsätzlich alle Aufwendungsansätze und Auszahlungsansätze innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig sind und zugleich den verfügbaren Finanzrahmen bilden. Ausgenommen hiervon sind die in produktübergreifenden Budgets (Deckungskreise) veranschlagten Haushaltsmittel, die aus Zweckmäßigkeitsgründen zentral bzw. teilplanübergreifend bewirtschaftet werden sollen.

Produktübergreifende Budgets wurden u. a. für folgende Bereiche gebildet:

- Personal- und Versorgung,
- Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude,
- Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen,
- Rechtsangelegenheiten,
- Fortbildung,
- Reise- und Fahrtkosten,
- Innere Verrechnungen,
- Abschreibungen.

Die Auszahlungen für Investitionen werden auch auf der 6-stelligen Produktebene zu Budgets zusammengefasst (§ 21 (1) Satz 3 KomHVO Kommunalhaushaltsverordnung).

Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 (2) Satz 3 KomHVO).

Die Budgetregeln für Aufwendungen gelten sinngemäß auch für die entsprechenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit. Darüber hinaus wurden für die einzelnen **Investitionsmaßnahmen** Budgets im Bereich der Auszahlungen gebildet.

Nach § 21 Abs. 2 KomHVO können die Gemeinden auch bestimmen, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Von dieser Möglichkeit wird bislang - aufgrund der technischen Möglichkeiten - noch kein Gebrauch gemacht.

2. Erläuterungen zu den Summenzeilen der Teilpläne

2.1 Ordentliche Erträge:

- **Steuern und ähnliche Abgaben**

Zu den kommunalen Steuern zählen die Realsteuern des § 3 Abs. 2 Abgabenordnung (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B). Darüber hinaus werden hier die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer) und sonstige Steuern (z. B. Vergnügungssteuer, Hundesteuer) gebucht.

- **Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich oder umgekehrt. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der Passivseite fallen auch hierunter. Allgemeine Umlagen, die vom Land oder von anderen Gemeinden (GV) ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung ihres Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden (z. B. Schlüsselzuweisungen) gehören auch zu dieser Position.

- **Sonstige Transfererträge**

Leistungen der Gemeinde an Dritte, z. B. Sozialhilfeleistungen, die die Gemeinde ersetzt bekommt (z. B. Ersatz von sozialen Leistungen, Unterhaltsleistungen, Schuldendiensthilfen u. a.) werden als Transfererträge ausgewiesen.

- **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Unter öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden hier z. B. Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Einnahmen erfasst.

- **Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Die Gemeinde beschafft ihre Finanzmittel nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 GO auch aus Entgelten für erbrachte Leistungen. Wenn diesen ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt (z. B. aus Mieten und Pachten, Eintrittsgelder) sind diese als Erträge hier auszuweisen.

- **Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind Erträge, die die Gemeinde aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet.

- **Sonstige ordentliche Erträge**

Als Auffangposition sind hier alle anderen Erträge bei einer Gemeinde, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden, z. B. ordnungsrechtliche Erträge wie Bußgelder, Säumniszuschläge und dgl., Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, Gewährverträgen usw., Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a Abgabenordnung, Konzessionsabgaben, zu erfassen.

- **Aktiviert Eigenleistungen**

Erstellt die Gemeinde selbst aktivierungsfähige Vermögensgegenstände, so stellt deren Wert einen Ertrag dar, der hier auszuweisen ist. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen der Gemeinde zur Erstellung von Anlagevermögen, sofern diese Aufwendungen Herstellungskosten darstellen (z. B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Spielgeräte etc.).

2.2 Ordentliche Aufwendungen

- **Personalaufwendungen**

Hierzu gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Vergütung von Beamten, tariflich Beschäftigten sowie von weiteren Kräften, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten, z. B. Sozialversicherungsbeiträge. Die Zuführung zu Pensionsrückstellungen für die Beamten zählt auch zu dieser Position.

- **Versorgungsaufwendungen**

Hierzu gehören alle anfallenden Versorgungsbezüge, auch für Angehörige des ausgeschiedenen Personals, soweit die Aufwendungen nicht bereits durch Rückstellungen berücksichtigt wurden. Ebenso sind weitere Aufwendungen, z. B. Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen, zu berücksichtigen. Ggf. können auch zusätzlich Zuführungen zu Pensionsrückstellungen anfallen, soweit sie noch für Ansprüche für den Kreis der Versorgungsempfänger zu bilden sind.

- **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Hier sind alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen, auszuweisen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen deshalb u. a. Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb, Waren, Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung) und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, aber auch Kostenerstattungen an Dritte.

- **Bilanzielle Abschreibungen**

Der Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht, wird über die Abschreibungen erfasst. Sie sind während der Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstandes jährlich zu ermitteln und hier auszuweisen. Den Abschreibungen stehen im NKF Erträge aus der Auflösung erhaltener Sonderposten (Zuschüsse und Beiträge) gegenüber.

- **Transferaufwendungen**

Hier sind Leistungen der Gemeinde an private Haushalte (Sozialtransfers) oder an Unternehmen (Subventionen) zu erfassen. Bei typischen Transfers an natürliche Personen (Sozialhilfe, Jugendhilfe) erfolgen diese ohne den Anspruch auf eine Gegenleistung. Bei Zuweisungen und Zuschüssen kann eine Gegenleistung vereinbart sein. Als Transferaufwendungen werden z. B. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, Sozialleistungen u. a. erfasst. Große Positionen sind auch Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage.

- **Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Hier sind z. B. sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Geschäftsaufwendungen, Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges zu erfassen.

3. Finanzerträge/Zinsaufwand und sonstige Finanzaufwendungen

- **Finanzerträge**

Hier sind z. B. Dividenden oder andere Gewinnanteile als Erträge aus Beteiligungen sowie Zinsen und ähnliche Erträge als Finanzerträge zu erfassen.

- **Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**

Hier sind im Wesentlichen Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten auszuweisen.

4. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

- **Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen**

Die Begriffe „Außerordentliche Erträge“ und „Außerordentliche Aufwendungen“ sind entsprechend dem Handelsrecht eng auszulegen. Derartige Erträge und Aufwendungen beruhen auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen (z. B. Naturkatastrophen; sonstige durch höhere Gewalt verursachte Unglücke; Spenden, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind und soweit sie ohne Auflage gewährt werden, die von wesentlicher Bedeutung für die individuellen Gegebenheiten der Gemeinde sind). Dazu zählen nicht die Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde regelmäßig erfolgen. Hier wird auch die Bilanzierungshilfe gemäß NKF-CIG als außerordentlicher Ertrag verbucht.

5. Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage

- **Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage**

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen sind unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

5.3 Haushaltsquerschnitt Ergebnisplan

Teil 1: Ergebnisplanung für das HHJahr: 2025										07.07.2025 10:09:03
Produktbereich		ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	ordentliches Jahresergebnis	Finanzergebnis	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	Ausserordentliches Ergebnis	Ergebnis des Teilhaushaltes		
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
	01	Innere Verwaltung	1.107.770	-10.351.220	-9.243.450	0	-9.243.450	0	-6.617.150	
0101		Politische Gremien / Verwaltungsführung	0	-528.300	-528.300	0	-528.300	0	-531.300	
0102		Gleichstellung von Frau und Mann	200	-7.600	-7.400	0	-7.400	0	-7.400	
0103		Beschäftigtenvertretung	0	-80.350	-80.350	0	-80.350	0	-100.550	
0104			100.000	-216.650	-116.650	0	-116.650	0	-116.650	
0105		Rathaus / Zentrale Dienste / Versicherungsangelegenheiten / Datenschutz	67.700	-757.140	-689.440	0	-689.440	0	-740.840	
0106			263.110	-2.782.150	-2.519.040	0	-2.519.040	0	230.560	
0107			106.500	-2.908.700	-2.802.200	0	-2.802.200	0	-2.802.200	
0108			34.850	-569.300	-534.450	0	-534.450	0	-534.450	
0109		Finanzen / Organisation / Controlling	101.500	-1.287.600	-1.186.100	0	-1.186.100	0	-1.186.100	
0110			0	-345.300	-345.300	0	-345.300	0	-345.300	
0111			433.910	-868.130	-434.220	0	-434.220	0	-482.920	
	02	Sicherheit und Ordnung	895.990	-2.515.000	-1.619.010	0	-1.619.010	0	-1.652.110	
0201			692.470	-1.203.800	-511.330	0	-511.330	0	-519.330	
0202			15.000	-96.800	-81.800	0	-81.800	0	-87.800	
0203		Brandschutz / Bevölkerungsschutz	188.520	-1.214.400	-1.025.880	0	-1.025.880	0	-1.044.980	
	03	Schulträgeraufgaben	3.043.944	-7.416.130	-4.372.186	0	-4.372.186	0	-4.433.586	
0301		Betrieb schulischer Einrichtungen	3.043.944	-7.416.130	-4.372.186	0	-4.372.186	0	-4.433.586	
	04	Kultur und Wissenschaft	49.270	-810.430	-761.160	0	-761.160	0	-827.360	
0401			49.270	-810.430	-761.160	0	-761.160	0	-827.360	
	05	Soziale Leistungen	2.700.120	-4.651.210	-1.951.090	0	-1.951.090	0	-1.961.790	

Teil 1: Ergebnisplanung für das HHJahr: 2025

07.07.2025 10:09:03

Produktbereich		ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	ordentliches Jahresergebnis	Finanzergebnis	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	Ausserordentliches Ergebnis	Ergebnis des Teilhaushaltes
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
0501	Beratungsleistungen / Wohngeld / Wohlfahrtspflege / Schwerpunkte der Sozialarbeit	23.700	-385.700	-362.000	0	-362.000	0	-362.000
0502	Trägerschaft für Ein-Euro-Jobs / Hartz IV	0	0	0	0	0	0	0
0503		2.583.030	-3.654.460	-1.071.430	0	-1.071.430	0	-1.073.330
0504	Soziale Einrichtungen für Aussiedler, Flüchtlinge und Wohnungslose	93.180	-477.250	-384.070	0	-384.070	0	-391.370
0505		210	-133.800	-133.590	0	-133.590	0	-135.090
06	Kinder-, Jugend und Familienhilfe	5.345.055	-15.077.860	-9.732.805	0	-9.732.805	0	-10.012.205
0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	4.828.060	-9.564.350	-4.736.290	0	-4.736.290	0	-4.807.290
0602	Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen	0	-5.000	-5.000	0	-5.000	0	-5.000
0603	Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	87.010	-730.740	-643.730	0	-643.730	0	-852.130
0604	Erziehungshilfen zur Förderung junger Menschen und ihrer Familien	429.985	-4.777.770	-4.347.785	0	-4.347.785	0	-4.347.785
07	Gesundheitsdienste	0	-342.050	-342.050	0	-342.050	0	-342.050
0701		0	-342.050	-342.050	0	-342.050	0	-342.050
08	Sportförderung	94.512	-897.910	-803.398	0	-803.398	0	-1.022.898
0801		94.512	-897.910	-803.398	0	-803.398	0	-1.022.898
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	157.760	-699.900	-542.140	-282.000	-824.140	0	-825.640
0901	Städtebauliche Entwicklung / Vermessungen / Geobasisdaten	157.760	-699.900	-542.140	-282.000	-824.140	0	-825.640

Teil 1: Ergebnisplanung für das HHJahr: 2025

07.07.2025 10:09:03

Produktbereich		ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	ordentliches Jahresergebnis	Finanzergebnis	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	Ausserordentliches Ergebnis	Ergebnis des Teilhaushaltes	
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
	10	Bauen und Wohnen	50.530	-691.800	-641.270	40.000	-601.270	0	-605.770
1001			48.530	-640.250	-591.720	0	-591.720	0	-595.920
1002			100	-6.150	-6.050	0	-6.050	0	-6.350
1003			1.900	-45.400	-43.500	40.000	-3.500	0	-3.500
	11	Ver- und Entsorgung	3.856.000	-3.079.050	776.950	0	776.950	0	659.550
1101		Abfallwirtschaft und Energieversorgung	3.473.000	-2.876.200	596.800	0	596.800	0	483.800
1102		Abwasserbeseitigung / Öffentliche Toiletten	383.000	-202.850	180.150	0	180.150	0	175.750
	12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	3.130.610	-5.820.350	-2.689.740	0	-2.689.740	0	-4.280.040
1201			2.890.970	-5.302.450	-2.411.480	0	-2.411.480	0	-3.353.480
1202			238.910	-392.000	-153.090	0	-153.090	0	-161.390
1203			730	-125.900	-125.170	0	-125.170	0	-765.170
	13	Natur- und Landschaftspflege	1.801.884	-2.038.910	-237.026	0	-237.026	0	-428.326
1301			1.801.884	-2.038.910	-237.026	0	-237.026	0	-428.326
	14	Umweltschutz	148.400	-388.900	-240.500	0	-240.500	0	-241.500
1401			148.400	-388.900	-240.500	0	-240.500	0	-241.500
	15	Wirtschaft und Tourismus	44.530	-1.117.220	-1.072.690	347.000	-725.690	0	-786.390
1501		Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing	44.530	-1.117.220	-1.072.690	347.000	-725.690	0	-786.390
	16	Allgemeine Finanzwirtschaft	41.933.202	-16.501.800	25.431.402	-1.310.000	24.121.402	0	24.151.402
1601			41.933.202	-16.501.800	25.431.402	-1.310.000	24.121.402	0	24.151.402
	17	Stiftungen	134.210	-152.920	-18.710	0	-18.710	0	-38.010
1701		Stiftungen	134.210	-152.920	-18.710	0	-18.710	0	-38.010

5.4 Haushaltsquerschnitt Finanzplan

Teil 2: Finanzplanung - HHJahr: 2025

07.07.2025 10:43:50

Produktbereich		Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
	01	Innere Verwaltung	-672.650	9.269.180	8.596.530	0	1.135.213	1.135.213	9.731.743	0	0	0	0
0101		Politische Gremien / Verwaltungsführung	0	528.300	528.300	0	0	0	528.300	0	0	0	0
0102		Gleichstellung von Frau und Mann	-200	7.600	7.400	0	0	0	7.400	0	0	0	0
0103		Beschäftigtenvertretung	0	80.350	80.350	0	0	0	80.350	0	0	0	0
0104			0	196.650	196.650	0	0	0	196.650	0	0	0	0
0105		Rathaus / Zentrale Dienste / Versicherungsangelegenheiten / Datenschutz	0	656.500	656.500	0	205.000	205.000	861.500	0	0	0	0
0106			-206.050	2.676.150	2.470.100	0	670.000	670.000	3.140.100	0	0	0	0
0107			-15.500	2.249.200	2.233.700	0	0	0	2.233.700	0	0	0	0
0108			0	535.100	535.100	0	185.000	185.000	720.100	0	0	0	0
0109		Finanzen / Organisation / Controlling	-101.500	1.287.600	1.186.100	0	0	0	1.186.100	0	0	0	0
0110			0	345.300	345.300	0	0	0	345.300	0	0	0	0
0111			-349.400	706.430	357.030	0	75.213	75.213	432.243	0	0	0	0
	02	Sicherheit und Ordnung	-753.100	2.234.600	1.481.500	-51.210	7.141.264	7.090.054	8.571.554	0	0	0	-4.762.000
0201			-671.100	1.182.900	511.800	0	10.200	10.200	522.000	0	0	0	0
0202			-15.000	96.800	81.800	0	0	0	81.800	0	0	0	0

Teil 2: Finanzplanung - HHJahr: 2025

Produktbereich		Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
0203	Brandschutz / Bevölkerungsschutz	-67.000	954.900	887.900	-51.210	7.131.064	7.079.854	7.967.754	0	0	0	-4.762.000
	03 Schulträgeraufgaben	-2.158.246	6.607.430	4.449.184	-685.628	1.181.500	495.872	4.945.056	0	0	0	0
0301	Betriebsschulische Einrichtungen	-2.158.246	6.607.430	4.449.184	-685.628	1.181.500	495.872	4.945.056	0	0	0	0
	04 Kultur und Wissenschaft	-34.750	740.930	706.180	0	1.000	1.000	707.180	0	0	0	0
0401		-34.750	740.930	706.180	0	1.000	1.000	707.180	0	0	0	0
	05 Soziale Leistungen	-2.692.700	4.628.500	1.935.800	0	0	0	1.935.800	0	0	0	0
0501	Beratungsleistungen / Wohngeld / Wohlfahrtspflege / Schwerpunkte der Sozialarbeit	-23.700	385.700	362.000	0	0	0	362.000	0	0	0	0
0502	Trägerschaft für Ein-Euro-Jobs / Hartz IV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0503		-2.579.200	3.651.000	1.071.800	0	0	0	1.071.800	0	0	0	0
0504	Soziale Einrichtungen für Ausländer, Flüchtlinge und Wohnungslose	-89.800	458.200	368.400	0	0	0	368.400	0	0	0	0

Teil 2: Finanzplanung - HHJahr: 2025

07.07.2025 10:43:50

Produktbereich			Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
0505			0	133.600	133.600	0	0	0	133.600	0	0	0	0
	06	Kinder-, Jugend und Familie hilfe	-5.235.635	14.908.570	9.672.935	0	182.170	182.170	9.855.105	0	0	0	0
0601		Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	-4.755.000	9.424.450	4.669.450	0	128.170	128.170	4.797.620	0	0	0	0
0602		Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen	0	5.000	5.000	0	0	0	5.000	0	0	0	0
0603		Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	-51.000	701.650	650.650	0	54.000	54.000	704.650	0	0	0	0
0604		Erziehungshilfen zur Förderung junger Menschen und ihrer Familien	-429.635	4.777.470	4.347.835	0	0	0	4.347.835	0	0	0	0
	07	Gesundheitsdienste	0	342.050	342.050	0	0	0	342.050	0	0	0	0
0701			0	342.050	342.050	0	0	0	342.050	0	0	0	0
	08	Sportförderung	-68.742	713.050	644.308	0	0	0	644.308	0	0	0	0
0801			-68.742	713.050	644.308	0	0	0	644.308	0	0	0	0

Teil 2: Finanzplanung - HHJahr: 2025

07.07.2025 10:43:50

Produktbereich			Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	-155.800	980.000	824.200	0	8.100	8.100	832.300	0	0	0	0
0901		Städtebauliche Entwicklung / Vermessungen / Geobasisdaten	-155.800	980.000	824.200	0	8.100	8.100	832.300	0	0	0	0
	10	Bauen und Wohnen	-90.500	691.700	601.200	-14.000	18.500	4.500	605.700	0	0	0	0
1001			-48.500	640.150	591.650	0	18.500	18.500	610.150	0	0	0	0
1002			-100	6.150	6.050	0	0	0	6.050	0	0	0	0
1003			-41.900	45.400	3.500	-14.000	0	-14.000	-10.500	0	0	0	0
	11	Ver- und Entsorgung	-3.856.000	3.078.250	-777.750	0	2.000	2.000	-775.750	0	0	0	0
1101		Abfallwirtschaft und Energieversorgung	-3.473.000	2.876.200	-596.800	0	2.000	2.000	-594.800	0	0	0	0
1102		Abwasserbeseitigung / Öffentliche Toiletten	-383.000	202.050	-180.950	0	0	0	-180.950	0	0	0	0
	12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-2.143.600	4.340.250	2.196.650	-474.500	513.000	38.500	2.235.150	0	0	0	0
1201			-1.912.100	3.823.050	1.910.950	-380.000	398.000	18.000	1.928.950	0	0	0	0
1202			-231.500	392.000	160.500	-94.500	115.000	20.500	181.000	0	0	0	0
1203			0	125.200	125.200	0	0	0	125.200	0	0	0	0
	13	Natur- und Landschaftspflege	-1.627.374	1.916.760	289.386	-150.000	150.000	0	289.386	0	0	0	0

Teil 2: Finanzplanung - HHJahr: 2025

07.07.2025 10:43:50

Produktbereich			Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1301			-1.627.374	1.916.760	289.386	-150.000	150.000	0	289.386	0	0	0	0
	14	Umweltschutz	-147.000	387.000	240.000	0	0	0	240.000	0	0	0	0
1401			-147.000	387.000	240.000	0	0	0	240.000	0	0	0	0
	15	Wirtschaft und Tourismus	-228.200	1.090.970	862.770	0	0	0	862.770	0	0	0	0
1501		Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing	-228.200	1.090.970	862.770	0	0	0	862.770	0	0	0	0
	16	Allgemeine Finanzwirtschaft	-41.933.202	17.811.800	-24.121.402	-1.123.586	0	-1.123.586	-25.244.988	-16.805.785	1.010.000	-15.795.785	0
1601			-41.933.202	17.811.800	-24.121.402	-1.123.586	0	-1.123.586	-25.244.988	-16.805.785	1.010.000	-15.795.785	0
	17	Stiftungen	-80.000	98.420	18.420	0	0	0	18.420	0	0	0	0
1701		Stiftungen	-80.000	98.420	18.420	0	0	0	18.420	0	0	0	0

5.5 Übersicht über die Investitionsmaßnahmen

Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Ansatz 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Konto
010501AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Dienstwagen	34.000,00 €	8.900,00 €	- €	- €	0712
010501AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Konferenztisch Raum 102	3.000,00 €	- €	- €	- €	0811
010501AV02	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Neue Telefonanlage Rathaus	80.000,00 €	- €	- €	- €	0342
010601AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Kleinfahrzeuge/PKW	80.000,00 €	- €	- €	- €	0712
010601AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Pritsche	70.000,00 €	70.000,00 €	- €	- €	0712
010601AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Klein-Traktor	35.000,00 €	- €	- €	- €	0712
010601AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Container für LKW	10.000,00 €	- €	- €	- €	0711
010601AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Sonstige Kleingeräte	25.000,00 €	30.000,00 €	- €	- €	0711
010601AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Winterdienstausstattung	25.000,00 €	30.000,00 €	- €	- €	0711
010601AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Unimog/LKW	250.000,00 €	250.000,00 €	- €	- €	0712
010601AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Software Digitalisierung	5.000,00 €	- €	- €	- €	0811
010601AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Hubwagen		250.000,00 €	- €	- €	0712
010601AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Baggeranbaugeräte	100.000,00 €	100.000,00 €	- €	- €	0711
010601AV04	Neue Betriebsvorrichtungen	Holzsalzsilo	400.000,00 €	- €	- €	- €	0342
010801AV01	Erwerb von Hard- und Software für Rathaus	u.a. Lizenzsoftware Virensoftware (wird von SIT vorausgesetzt), Verlängerung Lizenzen, Glasfaser Switch Bahnhof	185.000,00 €	60.000,00 €	70.000,00 €	80.000,00 €	0811

011101AV01	Erwerb von bewegl. Vermögen Gebäudemanagement	CAD Programm Spirit (VÄL I)	3.213€	- €	- €	- €	0111
011101AV01	Erwerb von bewegl. Vermögen Gebäudemanagement	Fahrzeug Unterhaltungsarbeiten (VÄL I)	40.000€	- €	- €	- €	0712
011102AV01	Erwerb und Veräußerungen von Grundstücken	Auszahlung Straßenübernahmeverlangen	32.000,00 €	20.000,00 €	- €	- €	0411
020103AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	2. SDR - Geschwindigkeitsmessgerät, Software	8.200,00 €	- €	- €	- €	0811
020105AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	E-Akte	2.000,00 €	- €	- €	- €	0111
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Ablösesumme Leasingfahrzeug MK-WE 192	56.744,00 €	- €	- €	- €	0712
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Ablösesumme Leasingfahrzeug MK-WE 204		- €	99.000,00 €	- €	0712
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Ablösesumme Leasingfahrzeug MK-WE 1127	- €	- €	62.000,00 €	- €	0712
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Fahrzeuge lt. Brandschutzbedarfsplan	480.000,00 €	304.000,00 €	444.000,00 €	134.000,00 €	0712
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	4x HRT SC20 für ELW	4.000,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Wasserrettungsgerät	2.700,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Portable Fire Pump (Ersatz für LF20)	18.000,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Tauchpumpe	3.000,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	WBK Fire Vista Dräger	4.700,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	25m Boxwall (Hochwasserschutz)	5.000,00 €	5.000,00 €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	2x Dräger FPS-COM 7000	2.845,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Rollcontainer/Gitterbox	3.300,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Universal-Rollcontainer	1.725,00 €	- €	- €	- €	0811

020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Werkzeugkasten Promat	1.500,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Ladesimulationsstecker DÖNGES	1.010,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Rollcontainer Atemschutzgeräte	5.100,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Rollcontainer Umbau SEA	990,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Rollcontainer Umbau Hydraulik	990,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	2x Chemikalienschutzanzug Dräger	10.600,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Schneigerät	7.100,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Stromerzeuger	1.400,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Spritzwand	800,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	25x Digitalfunkgeräte	21.500,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	25x Kfz-Ladeerhaltung Umbau	17.500,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	5x Digitalfunkgerät HRT	12.400,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	MRT Selectric, Umbau für ELW Analogfunk	- €	5.000,00 €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Absturzsicherung Knotenfrei	- €	1.300,00 €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Stabilisierungsstütze WEBER	- €	1.300,00 €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	3x Systemtrenner AWG	- €	6.045,00 €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Prüfset für Systemtrenner	- €	1.120,00 €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	2x Dräger FPS-COM 7000	- €	3.400,00 €	- €	- €	0811

020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Rollcontainer Gitterbox hoch	- €	3.930,00 €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Universal-Rollcontainer	- €	2.050,00 €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Sammelstück AWG	- €	965,00 €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Rollcontainer Waldbrand	- €	5.400,00 €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	3x Set Rucksack Forest	- €	3.075,00 €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Wärmebildkamera	- €	1.100,00 €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Rollwagen Hygiene	- €	9.600,00 €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Rollwagen Transportwanne	- €	4.800,00 €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Lieferung HLF 20 (VÄL I)	207.905€	- €	- €	- €	0712
020301AV05	Neubau Feuerwehrhaus Stadtmitte	Neubau (VÄL II)	5.350.000,00 €	2.350.000,00 €	- €	- €	7851
020301AV05	Neubau Feuerwehrhaus Stadtmitte	VE Neubau (VÄL II)	- €	100.000 €	- €	- €	7851
020301AV06	Neubau Feuerwehrhaus Königsburg	Neubau	750.000,00 €	3.800.000,00 €	3.800.000,00€	- €	091101
020302AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Krisen-Informationen-Erst-hilfe-Zentrum (KIEZ)	20.000,00 €	- €	20.000,00 €	- €	0341
020302AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Generatoren und Pumpen	40.000,00 €	- €	- €	- €	0711
030101AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	iPad Schränke, Lizenzen	40.000,00 €	- €	- €	- €	0811
030101AV02	Betriebsvorrichtungen / Aufbauten Grundschulen	Brandwarnanlage Grund-schulen (VÄL I) - Sperrver-merk	250.000€	- €	- €	- €	0322
030104AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Ersatzbeschaffungen, Inter-aktive Displays, Lizenzen	115.000,00 €	109.500,00 €	- €	- €	0111
030104AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Lehrerexperimentiertisch (VÄL II)	18.500 €	- €	- €	- €	7831

040101AV01	Anlagevermögen Kulturarbeit	Gefrierschrank (VÄL I)	1.000€	- €	- €	- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	höhenverstellbarer Eck-schreibtisch	1.500,00 €	- €	- €	- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Digitale Tafeln	14.000,00 €	7.000,00 €	- €	- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Verlängerung Firewall	- €	- €	- €	- €	0111
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Trockner / Waschmaschine	- €	- €	- €	- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Laptop	- €	1.200,00 €	- €	- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Badebeckenkommode	1.666,00 €			- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Garderobenspinde	10.000,00 €	- €	- €	- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Teppiche	7.500,00 €	1.500,00 €	- €	- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Verlängerung Firewall	- €	- €	- €	- €	0111
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Zweite Spielebene	- €	- €	- €	- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Mittel Familienzentren	9.500,00 €	10.500,00 €	- €	- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Ersatzbeschaffungen	5.000,00 €	5.000,00 €	- €	- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Sonnensegel Außenbereich GerneGroß	- €	- €	10.000,00 €	- €	0312
060101AV02	Neue Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Rutschen Spielgerät Budenzauber	16.000,00 €	16.000,00 €	- €	- €	0811
060101AV02	Neue Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Spielgeräte Außengelände (VÄL II)	79.000,00 €	45.000,00 €	- €	- €	0811
060101AV02	Neue Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Gartenhütte inkl. Erdarbeiten Momo	10.000,00 €	10.000,00 €	- €	- €	0312
060101AV02	Gebäude / Betriebsvorrichtungen / Aufbauten Kita	Brandwarnanlage Kita Momo / Budenzauber (VÄL I)	33.000€	- €	- €	- €	0312

060301AV01	Anlagevermögen Jugendeinrichtungen	Lizenz	3.000,00 €	- €	- €	- €	0111
060301AV01	Anlagevermögen Jugendeinrichtungen	Getränkekühlschrank	1.000,00 €	- €	- €	- €	0811
060301AV01	Anlagevermögen Jugendeinrichtungen	Tischtennisplatte	- €	1.000,00 €	- €	- €	0811
060302AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Ersatzbeschaffungen	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	0211
080102AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen für Sportstätten	Kunstrasenplatz Riese	- €	600.000,00 €	- €	- €	0211
100101AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Software-Erweiterung Web-BGW / digitale Signaturen	18.500,00 €	- €	- €	- €	0111
110103AV01	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	- €	0342
120101AV51	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Errichtung Stützmauer Ehrenfeld, Maßnahmen des Wiederaufbaus	380.000,00 €	- €	- €	- €	0461
120101AV99	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Ersatzbeschaffungen	18.000,00 €	18.000,00 €	18.000,00 €	- €	0451
120201AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Umbau von Haltestellen	115.000,00 €	115.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	0461
130102AV01	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Bachverrohrungen Kettenbecke, Rotenhohl. Kirchstr. (2026)	150.000,00 €	10.000,00 €	- €	- €	0461
		Summe	10.179.770,00€	7.128.685,00 €	4.585.000,00€	274.000,00 €	

6. Übersichten

6.1 Verbindlichkeiten aus Krediten Investitionen und aus Liquiditätskrediten (Verbindlichkeitsspiegel)

Art der Verbindlichkeit	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	2024 TEUR	2025 TEUR	2025 TEUR
	1	2	3
1. Anleihen	0	0	0
1.1 für Investitionen	0	0	0
1.2 zur Liquiditätssicherung	0	0	0
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0	0	0
2.1 von verbundenen Unternehmen	0	0	0
2.2 von Beteiligungen	0	0	0
2.3 von Sonderrechnungen	0	0	0
2.4 vom öffentlichen Bereich	0	0	0
2.5 vom privaten Kreditmarkt	12.181	11.234	10.348
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	22.412	26.355	35.327
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0	0
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.944	5.819	14.125
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	705	6	2.983
7. Sonstige Verbindlichkeiten	4.889	2.803	8.706
8. Erhaltene Anzahlungen	6.124	6.124	6.124
9. Summe aller Verbindlichkeiten	48.255	52.341	77.613
Nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: siehe Übersicht Bürgschaften	siehe Übersicht Bürgschaften		

6.2 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte (hier: Leasinggeschäfte)

Leasinggegenstand	Leasinggeber	Produkt	Ursprüngliche Herstellungs- und Anschaffungskosten	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
				2024	2025	2025
			EUR	EUR	EUR	EUR
MK-WE 221 Hyundai ioniq	ALD AutoLeasing D GmbH	010501	41.505,51 €	33.811,16 €	31.111,42 €	28.411,64 €
MK-WE 192 ELF1 FW Stadtmitte	Deutsche Leasing AG	020301	192.057,95 €	104.419,41 €	76.273,53€	48.127,65 €
MK-WE 224 Skoda Oktavia	Deutsche Leasing AG	010501	25.180,00 €	17.229,29 €	13.259,45 €	9.289,61 €
MK-WE 157 Pritsche Crafter 35	Deutsche Leasing AG	010601	44.930,00 €	30.191,05 €	22.922,53 €	15.654,01 €
MK-WE 158 Minibagger Baubetriebshof	Deutsche Leasing AG	010601	36.711,50 €	22.261,24 €	14.380,00 €	6.498,76 €
MK-WE 204 Gerätewagen Logistik (GW-L) FW Stadtmitte	SüdLeasing GmbH	020301	327.876,30 €	230.637,31 €	177.437,71 €	124.238,11 €
MK-WE 1127 Tragkraftspritzenfahrzeug (TFS-L) JugendFW	Deutsche Leasing AG	020301	206.500,94 €	166.686,91 €	132.802,63 €	98.918,35 €
MK-WE 101 RW Rüstwagen Stadtmitte	Deutsche Leasing AG	020301	602.443,35 €	602.443,35 €	570.369,27 €	474.147,03 €
Summe der Leasingverpflichtungen			1.477.205,55 €	1.207.679,72 €	1.038.556,54 €	805.281,16 €

*Bereits ausgezahlte Leasingbeträge.

6.3 Verpflichtungen aus Bürgschaften

Bürgschaft zugunsten	Verpflichtung gegenüber Kreditinstitut	Ursprüngliche Höhe des Kredites	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
			2024	2025	2026
		EUR	EUR	EUR	EUR
Stadtwerke Werdohl GmbH	DG Hypothekenbank	800.000,00	65.141,55	7.312,88	0
Bürgerbusverein (evtl. Verlustabdeckung)		nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar
Stadtwerke GmbH und Bäderbetriebe GmbH	Kommunale Zusatzversorgungskasse	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar
Bäderbetriebe Werdohl GmbH	NRW Bank	5.000.000,00	4.575.000,00	4.575.000,00	4.475.000,00
Märkischer Gewerbepark Rosmart GmbH	Ver. Sparkasse im MK	1.653.750,00	1.342.570,72	1.933.301,54	1.933.301,54
	Sparkasse Lüdenscheid	1.653.750,00	1.342.570,72	1.933.301,54	1.933.301,54
Märkischer Gewerbepark Rosmart GmbH	Sparkasse Lüdenscheid Mod. Ausfallbürgschaft	945.000,00	945.000,00	945.000,00	945.000,00
Summe der Bürgschaftsverpflichtungen		10.052.500,00	8.270.282,99	9.393.915,96	9.286.603,08

(Nach Art mit Gesamtbetrag)

*geschätzte Planzahlen

6.4 Entwicklung des Eigenkapitals (Eigenkapitalpiegel)

Bezeichnung	Bilanzwert zum 31.12.2020 Euro	Bilanzwert zum 31.12.2021 Euro	Planwert zum 31.12.2022 Euro	Planwert zum 31.12.2023 Euro	Planwert zum 31.12.2024 Euro	Planwert zum 31.12.2025 Euro	Planwert zum 31.12.2026 Euro	Planwert zum 31.12.2027 Euro	Planwert zum 31.12.2028 Euro
Allgemeine Rücklage	13.043.005,42 €	12.885.952,64 €	12.450.452,55 €	12.241.136,87 €	12.253.658,75 €	12.253.658,75 €	12.253.658,75 €	12.253.658,75 €	12.253.658,75 €
Sonderrücklage	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Ausgleichsrücklage	6.672.370,17 €	6.777.531,61 €	7.093.215,30 €	7.102.524,57 €	7.103.741,73 €	- €	- €	- €	- €
Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag	105.161,44 €	315.683,69 €	9.309,27 €	1.217,16 €	- 790.158,00 €	- 7.812.820,30 €	- 7.479.166,71 €	- 6.374.831,03 €	- 5.311.913,75 €
Summe Eigenkapital	19.820.537,03 €	19.979.167,94 €	19.552.977,12 €	19.344.878,60 €	18.567.242,48 €	12.253.658,75 €	12.253.658,75 €	12.253.658,75 €	10.754.422,18 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag									
nachrichtlich: Entnahme aus der Ausgleichsrücklage					- 790.158,00 €	- 6.313.583,73 €			
nachrichtlich: Verlustvortrag						- 1.499.236,57 €	- 7.479.166,71 €	- 6.374.831,03 €	- 5.311.913,75 €
nachrichtlich: Ausgleich Verlustvortrag									- 1.499.236,57 €
nachrichtlich: Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW	- 80.508,57 €	- 157.052,78 €	- 435.500,09 €	- 209.315,68 €	12.521,89 €				

Bei dieser Übersicht wurden jeweils die Jahresergebnisse in der Planung, der Ausgleichsrücklage zu- oder abgerechnet. Des Weiteren wurde die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen und der Verlustvortrag angewendet.

6.5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres	Voraussichtlich fällige Auszahlungen				
	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	Folgejahre TEUR
1	3	4	5	5	6
2023 (020301AV06)	412				
2023 (020301AV05)	3.950				
2024 (020301AV02)	350				
2024 (020301AV05)	4.000				
2023 (020301AV06)		2.700			
2023 (020301AV07)		272			
2023 (020301AV05)		100			
2023 (020301AV03)		300			
2024 (020301AV02)		350			
2025 (010601AV01)		250			
2025 (010601AV01)		100			
2025 (020301AV06)			3.800		
2025 (010601AV01)			250		
Summen	8.712	4.072	4.050	0	0

7.950

6.6 Zuwendung an Fraktionen

Teil A: Geldleistungen

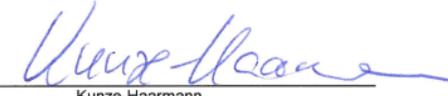
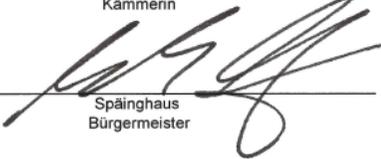
Nr.	Fraktion, Gruppe, einzelnes Ratsmitglied	Im Haushaltsplan	Im Haushaltsplan	Ergebnis aus	Erläuterungen
		enthalten	enthalten	Jahresabschluss	
		2025	2024	2023	
		EUR	EUR	EUR	
1	2	3	4	5	
1	CDU	1.612,30	1.570,00	1.570,00	
2	SPD	1.404,10	1.469,15	1.469,15	
3	WBG	693,50	677,20	677,20	
4	FDP	381,10	374,65	374,65	
Summen		4.091,00	4.091,00	4.091,00	

Teil B: geldwerte Leistungen

Entfällt

6.7 Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung des Vorvorjahres (ENTWURF)

Bilanz 2023 im Entwurf (vorläufig)

AKTIVA			PASSIVA		
	31.12.2023	31.12.2022		31.12.2023	31.12.2022
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	4.184.916,04	3.455.416,04	1. Eigenkapital		
1. Anlagevermögen			1.1 Allgemeine Rücklage	12.241.136,86	12.450.452,54
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	65.590,20	73.287,20	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen			1.3 Ausgleichsrücklage	7.102.524,57	7.093.215,30
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.217,16	9.309,27
1.2.1.1 Grünflächen	3.943.019,89	3.984.893,89	SUMME	19.344.878,59	19.552.977,11
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	2. Sonderposten		
1.2.1.3 Wald, Försten	2.587.188,81	2.588.141,83	2.1 für Zuwendungen	18.941.952,13	18.563.970,30
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.108.677,91	2.065.342,91	2.2 für Beiträge	2.247.941,00	2.454.330,92
SUMME	8.638.886,61	8.638.378,63	2.3 für den Gebührenaussgleich	250.233,64	169.671,58
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.4 Sonstige Sonderposten	200.958,28	295.716,26
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.304.949,00	1.371.465,00	SUMME	21.641.085,03	21.483.689,06
1.2.2.2 Schulen	13.597.451,86	14.595.903,86	3. Rückstellungen		
1.2.2.3 Wohnbauten	470.751,00	483.655,00	3.1 Pensionsrückstellungen	19.120.367,00	19.460.020,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.476.874,91	5.616.155,18	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
SUMME	20.850.026,77	22.067.179,04	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen			3.4 Sonstige Rückstellungen	4.617.343,83	3.468.318,03
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.020.682,33	7.021.317,33	SUMME	23.737.710,83	22.928.338,03
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	3.755.376,00	3.902.895,00	4. Verbindlichkeiten		
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	4.1 Anleihen		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	4.1.1 für Investitionen	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsknotenpunkten	16.942.171,37	18.015.882,48	4.1.2 zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.380.786,27	2.521.180,27	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
SUMME	30.099.015,97	31.461.275,08	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	177.540,00	4.045,00	4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	96.998,00	104.253,00	4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	902.347,00	742.021,00	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.636.724,93	1.690.973,95	4.2.5 von Kreditinstituten	12.181.496,89	13.117.424,09
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.654.426,99	1.872.052,42	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	22.412.104,04	20.368.855,68
SUMME	5.468.036,92	4.413.345,37	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.944.844,53	849.441,27
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.071.275,84	17.071.275,84	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	705.616,55	650.587,03
1.3.2 Beteiligungen	4.361.330,22	4.361.330,22	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.889.473,12	1.705.051,47
1.3.3 Sondervermögen	1,00	1,00	4.8 Erhaltene Anzahlungen	6.124.332,88	6.031.555,77
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	757.732,96	767.958,96	SUMME	48.257.868,01	42.722.915,31
1.3.5 Ausleihungen			5. Passive Rechnungsabgrenzung	47.105,62	60.969,67
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00			
1.3.5.2 an Beteiligungen	303.877,03	317.925,29	Aufgestellt:		
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	Werdohl, den 14.07.2025		
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00		Kunze-Haarmann	
SUMME	22.494.217,05	22.518.491,31		Kämmerin	
2. Umlaufvermögen			Bestätigt:		
2.1 Vorräte			Werdohl, den 14.07.2025		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.956.441,82	1.983.480,37		Späinghaus	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00		Bürgermeister	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	9.517.778,20	4.260.524,02			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.090.594,07	641.010,63			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	5.177.921,75	4.771.437,80			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00			
2.4 Liquide Mittel	3.215.954,47	2.134.245,99			
SUMME	20.958.690,31	13.790.698,81			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	269.268,21	330.817,70			
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00			
BILANZSUMME	113.028.648,08	106.748.889,18	BILANZSUMME	113.028.648,08	106.748.889,18

Ergebnisrechnung 2023 im Entwurf (vorläufig)

ERGEBNISRECHNUNG							
	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist des Haushaltsjahres	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
	1	2	3	4	5	6	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	25.767.037,25	26.788.750,00	0,00	29.467.011,13	2.678.261,13	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.766.318,93	24.009.378,00	0,00	19.670.194,16	-4.339.183,84	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	257.469,06	168.000,00	0,00	158.887,23	-9.112,77	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.612.906,30	3.730.800,00	0,00	3.688.992,15	-41.607,85	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.457.160,35	478.500,00	0,00	721.821,51	243.321,51	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.882.508,23	1.648.918,93	0,00	2.037.953,58	389.034,65	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.872.357,97	1.791.000,00	0,00	3.030.798,72	1.239.798,72	0,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= ordentliche Erträge	53.615.758,09	58.615.146,93	0,00	58.775.658,48	160.511,55	0,00
11	- Personalaufwendungen	13.593.089,59	14.367.356,29	0,00	15.110.480,03	743.123,74	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	1.212.099,73	1.840.300,00	0,00	1.104.110,13	-736.189,87	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.546.603,86	12.631.992,30	0,00	7.849.072,55	-4.782.919,75	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	4.569.404,77	3.663.800,00	0,00	3.613.313,12	-50.486,88	0,00
15	- Transferaufwendungen	25.940.608,95	28.234.080,00	0,00	28.360.363,26	126.283,26	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.714.389,49	3.276.653,34	0,00	2.979.204,17	-297.449,17	0,00
17	= ordentliche Aufwendungen	54.576.196,39	64.014.181,93	0,00	59.016.543,26	-4.997.638,67	0,00
18	= ordentliches Ergebnis (= Saldo Zeilen 10 und 17)	-960.438,30	-5.399.035,00	0,00	-240.884,78	5.158.150,22	0,00
19	+ Finanzerträge	274.605,25	208.800,00	0,00	241.900,00	33.300,00	0,00
20	- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	474.857,88	604.900,00	0,00	729.298,06	124.398,06	0,00
21	= Finanzergebnis (= Saldo Zeilen 19 und 20)	-200.252,43	-396.300,00	0,00	-487.398,06	-91.098,06	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Saldo Zeilen 18 und 21)	-1.160.690,73	-5.795.335,00	0,00	-728.282,84	5.067.052,16	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	1.170.000,00	5.199.685,00	0,00	729.500,00	-4.470.185,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Saldo Zeilen 23 und 24)	1.170.000,00	5.199.685,00	0,00	729.500,00	-4.470.185,00	0,00
26	= Jahresergebnis (= Summe Zeilen 22 und 25)	9.309,27	-595.650,00	0,00	1.217,16	596.867,16	0,00
27	- Globaler Minderaufwand*		630.000,00		0,00		
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	9.309,27	34.350,00	0,00	1.217,16	596.867,16	0,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	127.934,30	0,00	0,00	16.882,10	0,00	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	10.225,84	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	418.053,69	0,00	0,00	3.878,02	3.878,02	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	145.380,71	0,00	0,00	232.545,60	232.545,60	0,00
33	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	-435.500,10	0,00	0,00	-209.315,68	-236.423,62	0,00
* Beim globalen Minderaufwand ist in der Spalte des fortgeschriebenen Ansatzes lediglich der im Ergebnisplan festgesetzte Betrag zu übernehmen.							
zusätzlich benötigte Daten:							
	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.118.872,42	1.016.700,00	0,00	1.225.712,13	209.012,13	0,00
	Allgemeine Umlagen von Gemeinden	304.123,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gewerbesteuerumlage	691.401,16	809.600,00	0,00	1.068.072,41	258.472,41	0,00
	Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Steuerbeteiligungen	691.401,16	809.600,00	0,00	1.068.072,41	258.472,41	0,00

Finanzrechnung 2023 im Entwurf (vorläufig)

FINANZRECHNUNG						
	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 / Sp. 2)	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	25.754.972,66	26.788.750,00	0,00	28.259.623,78	1.470.873,78	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.689.659,90	22.992.678,00	0,00	18.298.244,25	-4.693.433,75	0,00
3 + Sonstige Transferereinzahlungen	197.906,08	168.000,00	0,00	147.503,23	-20.496,77	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.245.408,23	3.420.200,00	0,00	3.109.233,42	-310.966,58	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	756.857,82	478.500,00	0,00	678.045,98	199.545,98	0,00
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.070.946,33	1.646.500,00	0,00	2.045.199,39	398.699,39	0,00
7 + Sonstige Einzahlungen	1.067.325,07	1.138.000,00	0,00	979.261,95	-158.718,05	0,00
8 + Zinsen und Sonstige Finanzeinzahlungen	279.964,48	208.600,00	0,00	241.900,00	33.300,00	0,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.083.040,67	58.841.223,00	0,00	53.780.052,00	-3.081.198,00	0,00
10 - Personalauszahlungen	12.395.181,08	13.581.458,00	0,00	13.988.368,21	406.910,21	0,00
11 - Versorgungsauszahlungen	1.347.202,83	1.201.300,00	0,00	794.388,86	-406.911,14	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.841.729,07	13.499.367,00	0,00	7.409.382,04	-6.089.984,96	0,00
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	470.423,35	604.900,00	0,00	710.626,93	105.726,93	0,00
14 - Transferauszahlungen	25.659.441,98	28.111.400,00	0,00	27.590.319,89	-521.080,11	0,00
15 - Sonstige Auszahlungen	2.688.954,35	3.195.438,00	0,00	2.783.602,71	-431.835,29	0,00
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.402.832,86	60.193.283,00	0,00	63.268.683,84	-8.937.174,38	0,00
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.680.107,81	-3.262.855,00	0,00	603.343,38	3.855.873,38	0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.107.089,89	3.023.350,00	0,00	1.722.438,25	-1.300.911,75	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	120.418,52	54.500,00	0,00	17.030,59	-37.469,41	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	10.225,84	10.225,84	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	473.020,08	0,00	0,00	2.214,08	2.214,08	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	835.330,81	14.000,00	0,00	16.454,18	2.454,18	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.535.859,30	3.091.850,00	0,00	1.788.682,94	-1.328.487,06	0,00
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	105.452,82	1.000.000,00	0,00	30.648,29	-969.351,71	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	617.397,95	3.472.400,00	0,00	980.092,64	-2.492.307,36	0,00
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	706.444,04	1.390.600,00	0,00	1.021.864,71	-368.735,29	0,00
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.428.284,81	5.863.000,00	0,00	2.032.605,64	-3.330.394,38	0,00
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-2.108.684,48	-2.771.150,00	0,00	-284.242,70	-2.608.807,30	0,00
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Saldo Zeilen 17 und 31)	3.798.872,40	-8.123.755,00	0,00	238.100,68	8.382.885,98	0,00
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	100.000,00	2.771.150,00	0,00	100.000,00	-2.671.150,00	0,00
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	31.500.000,00	4.184.535,00	0,00	31.500.000,00	27.315.465,00	0,00
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	971.613,10	831.900,00	0,00	911.878,84	79.978,84	0,00
36 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	34.600.000,00	0,00	0,00	29.400.000,00	29.400.000,00	0,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.871.813,10	8.123.755,00	0,00	1.238.121,18	-4.335.885,34	0,00
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Saldo Zeilen 32 und 37)	-174.840,70	0,00	0,00	1.627.221,82	1.627.221,82	0,00
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.473.598,10	2.134.245,99	0,00	2.134.245,99	0,00	0,00
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-164.411,41	0,00	0,00	-445.513,34	-445.513,34	0,00
41 = Liquide Mittel (= Summe Zeilen 38, 39 und 40)	2.134.245,99	2.134.245,99	0,00	3.216.954,47	1.081.708,48	0,00

III. Teil Zahlenwerk mit Ergebnisplan, Finanzplan und den Teilplänen

Das Zahlenwerk wird als Anlage in einem separaten Dokument veröffentlicht.

VI. Teil Anlagen Stellenplan, Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse

7. Stellenplan

Stellenplan

Der Stellenplan der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2025 wird von der Abteilung 1.2 zur Verfügung gestellt. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben werden die jeweiligen Stellenanteile produktbezogen dargestellt. Der Stellenplan wird in einem gesonderten Dokument zur Verfügung gestellt.

8. Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse

8.1 Sondervermögen

Der Wirtschaftsplan 2025 steht im Ratsinformationssystem zur Verfügung. Er wird bei der Anzeige an die Kommunalaufsicht als gesondertes Dokument zur Verfügung gestellt.